

Vorstand  
S 21  
5. März 2007

**Außenwirtschaftsverordnung  
Zahlungs- und Kapitalverkehr  
mit dem Ausland**

**Erläuterungen der Deutschen Bundesbank zu den Meldevorschriften  
für den Zahlungs- und Kapitalverkehr mit dem Ausland  
nach §§ 56 a ff. und §§ 59 ff. der Außenwirtschaftsverordnung (AWV)**

**I. Allgemeine Hinweise**

1. Die statistischen Meldungen im Zahlungsverkehr mit dem Ausland dienen der Erstellung der Zahlungsbilanz der Bundesrepublik Deutschland sowie deren Veröffentlichung durch die Deutsche Bundesbank. Sie werden außerdem für die Erstellung des deutschen Beitrags für die Zahlungsbilanz der Europäischen Währungsunion und der Europäischen Union verwendet. Sowohl auf nationaler wie auch auf internationaler Ebene liefert die Zahlungsbilanz den für die Wirtschafts- und Währungspolitik zuständigen Stellen, aber auch Verbänden und Unternehmen umfassende und zuverlässige Informationen über den Grad und die Struktur der außenwirtschaftlichen Verflechtungen der jeweiligen Volkswirtschaft. Die hohe Qualität der bereitgestellten Daten beruht ganz wesentlich auf den korrekten und zuverlässigen Meldungen der meldepflichtigen Personen in Deutschland. Die vorliegende Mitteilung hat daher zum Ziel, die wesentlichen Meldebestimmungen zusammenzufassen und kurz zu erläutern.
2. Gebietsansässige haben Zahlungen, die sie von Gebietsfremden oder für deren Rechnung von Gebietsansässigen entgegennehmen (eingehende Zahlungen) oder an Gebietsfremde oder für deren Rechnung an Gebietsansässige leisten (ausgehende Zahlungen), zu melden.
3. Zahlungen *zwischen Gebietsansässigen und Gebietsfremden* im Sinne von § 59 Abs. 1 AWW sind nicht nur Überweisungen nach oder aus fremden Wirt-

<b>Telefon</b>	<b>Termin</b>	<b>Vordr.</b>	<b>Vorgang</b>	<b>Überholt</b>
06131 377-8325 oder 069 9566-1	Veröffentlicht im Bundesanzeiger Nr. 82 vom 03.05.2007	Z 1 bis Z 15, K 3 und K 4	8001/2007	8002/2001, 8003/1998, 8001/1998, 8001/1985, 8003/1984, 8002/67

schaftsgebieten, sondern auch Überweisungen auf oder von Konten Gebietsfremder bei inländischen Geldinstituten, ferner Zahlungen mittels Lastschrift, Scheck oder Wechsel, Aufrechnungen und Verrechnungen sowie Barzahlungen zwischen Gebietsansässigen und Gebietsfremden.

4. Gleiches gilt für Zahlungen *zwischen Gebietsansässigen*, die für Rechnung von Gebietsfremden entgegengenommen oder geleistet werden. Dies sind u. a. Zahlungen, mit denen ein Gebietsansässiger – mittels Überweisung an einen Gebietsansässigen – eine Verpflichtung gegenüber einem Gebietsfremden erfüllt. In derartigen Fällen hat der gebietsansässige Zahlungsleistende eine Meldung über die ausgehende Zahlung und der gebietsansässige Zahlungsempfänger eine Meldung über die eingehende Zahlung zu erstatten. Als Zahlungszweck ist in der Meldung jeweils das der Zahlung zu Grunde liegende Rechtsgeschäft mit dem Gebietsfremden anzugeben.
5. Der Meldepflicht unterliegt ferner das Einbringen von Sachen und Rechten durch Gebietsansässige in Unternehmen, Zweigniederlassungen und Betriebsstätten in fremden Wirtschaftsgebieten (als ausgehende Zahlung) sowie das Einbringen von Sachen und Rechten durch Gebietsfremde in Unternehmen, Zweigniederlassungen und Betriebsstätten im Wirtschaftsgebiet (als eingehende Zahlung).
6. Befreit von der Meldepflicht sind Zahlungen nach § 59 Abs. 2 Nr. 1 AWW bis 12500 Euro oder dem Gegenwert in anderer Währung. Nicht zu melden sind darüber hinaus Zahlungen für Warenein- und Warenausfuhren sowie Zahlungen, die die Gewährung, Aufnahme oder Rückzahlung von Krediten (einschließlich der Begründung und Rückzahlung von Guthaben) mit einer ursprünglich vereinbarten Laufzeit oder Kündigungsfrist von nicht mehr als zwölf Monaten zum Gegenstand haben (Zinsen aus diesen Geschäften sind hingegen zu melden). Die Weiterleitung von Zahlungen zwischen Gebietsfremden durch Gebietsansässige ist nicht meldepflichtig.
7. Meldungen sind grundsätzlich auf den amtlichen Vordrucken abzugeben. Sie können jedoch auch in anderer Form erstattet werden, sofern dies beantragt wird und die von der Deutschen Bundesbank erlassenen Formvorschriften beachtet werden.
8. In den Meldungen sind aussagefähige Angaben zu den zu Grunde liegenden Leistungen oder zum Grundgeschäft zu machen und die entsprechenden Kennzahlen des Leistungsverzeichnisses (Anlage LV zur AWW) anzugeben. Im Falle von Transaktionen mit Wertpapieren sind anstelle der Angaben zum Grundgeschäft die Bezeichnung der Wertpapiere, die internationale Wertpapierkennnummer (ISIN) sowie Nennbetrag oder Stückzahl anzugeben.

9. Bei Zahlungsmeldungen für Transithandelsgeschäfte sind die Benennung der gehandelten Ware, die zweistellige Kapitelnummer des Warenverzeichnisses für die Außenhandelsstatistik und das Einkaufsland bzw. Verkaufsland der ein- und ausgehenden Zahlungen aufzuführen.
10. Eingehende und ausgehende Zahlungen sind grundsätzlich brutto zu melden. Werden unterschiedliche Leistungen saldiert, so sind die einzelnen Transaktionen gemäß Leistungsverzeichnis (Anlage LV zur AWW) mit Vordruck Z 4 zu melden. Die Überweisung des Spitzenbetrags (Saldenausgleich) ist nach § 59 Abs. 2 Nr. 3 AWW grundsätzlich nicht zu melden; wird für die Zahlung des Saldenausgleichs der Vordruck Z 1 eingereicht, ist – um Rückfragen bei den Meldepflichtigen zu vermeiden – im Feld 105 die Kennzahl 900, im Feld 111 als Zahlungszweck „Saldenausgleich, Einzelbeträge werden mit Z 4 gemeldet“ anzugeben.
11. Zahlungen, die verschiedenartige Leistungen betreffen (z. B. Darlehensrückzahlung zuzüglich aufgelaufener Zinsen), sind in den Meldungen zu beschreiben und nach Kennzahlen aufzugliedern.
12. Bezüglich der Angaben des Gläubiger- bzw. Schuldnerlandes wird auf die Erläuterungen der einzelnen Meldevordrucke (Anlage 1) verwiesen. Bei Zahlungen an/von internationale(n) und supranationale(n) Organisationen soll an Stelle einer Länderangabe jeweils der Name der betreffenden Organisation eingesetzt werden.
13. Abweichend zu den Regelungen des Runderlasses Außenwirtschaft Nr. 7/83 bzw. der Mitteilung der Deutschen Bundesbank Nr. 7003/83 ist für Zwecke der Zahlungsbilanz bei der Abgrenzung der Gebietsansässigkeit eine Jahresfrist zur Bestimmung des gewöhnlichen Aufenthalts maßgeblich (B. Einzelheiten unter Ziffer I. Nr. 2.). Ausnahme: Im Wirtschaftsgebiet wohnende ausländische Studenten, Diplomaten, Armeeingehörige sowie deren Familienmitglieder sind grundsätzlich als Gebietsfremde anzusehen.
14. Wird bei nach § 59 Abs. 2 Nr. 3 AWW nicht zu meldenden Zahlungen im Zusammenhang mit dem kurzfristigen Kreditgeschäft eine Z 1-Meldung erstellt, wird zur Vermeidung von Rückfragen gebeten, im Feld 111 des Vordrucks als Zahlungszweck anzugeben: „Darlehen oder Einlagen, Laufzeit bis zu 12 Monaten“.
15. Neben den Transaktionsmeldungen müssen nach § 62 AWW auch Meldungen über den jeweiligen Stand der Forderungen und Verbindlichkeiten gegenüber Gebietsfremden am Monatsultimo auf den Vordrucken Z 5, Z 5 a Blatt 1 und Blatt 2 erstattet werden, wenn die Summe der Forderungen oder die Summe der Verbindlichkeiten bei Ablauf eines Monats jeweils mehr als 5 Millionen Euro oder Gegenwert beträgt. Auf Vordruck Z 5 sind die „Finanzbeziehungen mit gebietsfremden Banken“, auf Vordruck Z 5 a Blatt 1 die „Finanzbeziehungen mit

ausländischen Nichtbanken“ und auf Vordruck Z 5 a Blatt 2 die „Handelskreditbeziehungen zum Ausland“ (Zahlungsziele und Anzahlungen im Waren- und Dienstleistungsverkehr) zu melden.

16. Der Stand des Vermögens Gebietsansässiger in fremden Wirtschaftsgebieten und des Vermögens Gebietsfremder im Wirtschaftsgebiet (Direktinvestitionsbestände) ist einmal jährlich auf den Vordrucken Anlage K 3 bzw. K 4 zu melden (§§ 56a/b und §§ 58a/b AWW). Dabei sind Meldungen einzureichen, wenn dem Beteiligungsgeber 10 % oder mehr an den Anteilen oder Stimmrechten an dem Investitionsobjekt zuzurechnen sind und die Bilanzsumme des Direktinvestitionsunternehmens den Betrag von (umgerechnet) 3 Millionen Euro überschreitet. Ergänzend zu den Erläuterungen auf der Rückseite der Meldevordrucke sind die „Hinweise“ und „Zusätzliche Hinweise für Banken“ (Anlage 1), die jährlich aktualisiert auf die Internetseite der Deutschen Bundesbank gestellt werden, zu beachten. Wird eine vermutlich meldepflichtige Person von der Deutschen Bundesbank aufgefordert, eine K3- bzw. K4-Meldung einzureichen, ohne dass eine Meldepflicht besteht, oder ist eine frühere Meldepflicht entfallen, so ist eine Fehlanzeige (Anlage 1) bei der Deutschen Bundesbank einzureichen.

## II. Hinweise für Geldinstitute

1. Die Geldinstitute werden gebeten, ihre gebietsansässige Kundschaft auf die Beachtung der Meldevorschriften hinzuweisen. Bei ausgehenden Zahlungen zu Gunsten eines Kontos im Ausland ist der Vordruck Z 1 einzureichen. Zahlungen im Transithandel sowie Zahlungen, die unter die Regelungen der Verordnung (EU) Nr. 2560/2001 fallen, sind grundsätzlich mit Vordruck Anlage Z 4 zur AWW, ein- und ausgehende Zahlungen im Zusammenhang mit Wertpapiergeschäften und Finanzderivaten mit Vordruck Anlage Z 10 zur AWW zu melden. Tilgungsleistungen von gebietsfremden Emittenten sowie Zahlungen, die von ausländischen Wertpapier-Lagerstellen im Zusammenhang mit der Einlösung inländischer Wertpapiere ins Wirtschaftsgebiet zurückfließen, sind als Einnahmen auf Vordruck Anlage Z 10 zur AWW anzuzeigen. Zahlungen zu Gunsten eines Kontos im Inland können entweder mit Vordruck Z 1 oder Z 4 gemeldet werden. Sofern Zahlungsaufträge formlos brieflich, telefonisch, telegrafisch oder per Telefax übermittelt werden, ist darauf zu achten, dass Z 1-Meldungen nachzureichen sind.
2. Die mit Vordruck Z 1 eingereichten rot umrandeten statistischen Meldungen oberhalb der Betragsgrenze von 12 500 Euro oder dem Gegenwert in anderer Währung sind **laufend** der Deutschen Bundesbank, Servicezentrum Außenwirtschaftsstatistik, 55148 Mainz, zuzusenden. Dies gilt nicht für Z 1-Meldungen, bei denen im statistischen Teil keine Angaben gemacht wurden, weil die

Zahlung ausschließlich für nicht meldepflichtige Wareneinfuhren geleistet wurde.

3. Sofern bei eingehenden Zahlungen von mehr als 12 500 Euro oder dem Gegenwert in anderer Währung erkennbar ist, dass es sich um Zahlungen von Gebietsfremden handelt, sollten die Kunden durch den Hinweis in Gutschriftsanzeigen **„AWV-Meldepflicht beachten – entgeltfreie Auskunft Nr. 0800 – 1234 111“** auf die Meldevorschriften gemäß §§ 59 ff. AWV aufmerksam gemacht werden.  
Entsprechendes gilt bei Belastungen aus dem Ausland (z. B. Scheckinkasso, Lastschriften) sowie bei Zahlungen, die unter die Regelungen der Verordnung (EU) Nr. 2560/2001 fallen.
4. Sind gebietsansässige Geldinstitute bei Geschäften mit ihrer Kundschaft nur Vermittler von gebietsfremden Instituten (hierzu zählen auch eigene Filialen und Tochterinstitute), z. B. bei Vermittlung von Termineinlagen oder Krediten, so werden die Institute gebeten, ihre Kunden auf die Meldepflichten gemäß §§ 59 ff. und § 62 AWV (Meldung über die Gewährung oder Rückzahlung langfristiger Kredite und die monatliche Meldung über den Stand der Forderungen und Verbindlichkeiten gegenüber Gebietsfremden auf Vordruck Z 5) aufmerksam zu machen. Gleiches gilt, wenn Kreditforderungen an gebietsansässige Kunden von gebietsansässigen Banken offen an Gebietsfremde abgetreten werden; die Benachrichtigung über die Forderungsabtretung an den Kunden sollte hier stets mit dem Hinweis verbunden sein, dass nunmehr der Stand der Auslandsverbindlichkeiten nach § 62 AWV zu melden ist.
5. Neben den speziellen Meldevorschriften für Geldinstitute nach § 69 AWV sind auch die allgemeinen Vorschriften der §§ 59 bis 66 AWV – ausgenommen § 62 AWV – zu beachten.
6. Dies gilt insbesondere für Zahlungen im Zusammenhang mit der Abtretung von Forderungen (einschl. Schuldscheindarlehen) sowie für Provisionszahlungen und Zinseinnahmen auf ausländische Wertpapiere, die 12 500 Euro oder den Gegenwert in anderer Währung übersteigen.
7. Seit dem 1. Januar 2005 (Rundschreiben vom 17. Januar 2005) sind Banken (MFIs) von der Meldepflicht des langfristigen Kreditverkehrs mit dem Ausland befreit. Die Meldepflicht der Kreditinstitute ist – soweit sie zu den Monetären Finanzinstituten zählen – für
  - die Gewährung und Rückzahlung von Krediten an Gebietsfremde einschließlich der Abtretung von Forderungen gegenüber Gebietsfremden (Auslandsforderungen) sowie die Begründung und Rückzahlung von Guthaben bei gebietsfremden Banken mit einer Laufzeit von mehr als zwölf Monaten (Kennzahl 121 der Anlage LV zur AWV) und

- die Aufnahme und Rückzahlung von Krediten bei Gebietsfremden einschließlich der offenen Abtretung von Forderungen gegenüber gebietsansässigen Monetären Finanzinstituten (Inlandsforderungen) sowie die Begründung und Rückzahlung von Guthaben Gebietsfremder mit einer Laufzeit von mehr als zwölf Monaten (Kennzahl 161 der Anlage LV zur AWW)

aufgehoben. Diese Freistellung gilt analog für Zahlungen im Zusammenhang mit Konsortialkrediten mit Gebietsfremden.

8. Die nach § 18 des Gesetzes über die Deutsche Bundesbank angeordneten Meldungen der Kreditinstitute über ihren Auslandsstatus werden durch die Meldevorschriften der Außenwirtschaftsverordnung nicht berührt.

### III. Hinweise für Versicherungsunternehmen

1. Im Direktversicherungsverkehr ist bei Zahlungen, die unter den Kennzahlen 442 und 445 zu melden sind, als Zahlungszweck in den Meldungen **auch die Versicherungsart** anzugeben.
2. Unter Schadensleistungen sind auch Schadensabwendungskosten, Havarie-grossebeiträge, Besichtigungs- und Expertisekosten usw. zu melden.
3. Werden von gebietsansässigen Maklerfirmen für Rechnung gebietsansässiger Versicherungsunternehmen Zahlungen von Gebietsfremden entgegengenommen oder an diese geleistet, sind nur die unmittelbaren Zahlungen der Maklerfirmen im Verkehr mit den Gebietsfremden zu melden. Die Versicherungsunternehmen sind insoweit von ihrer Meldepflicht freigestellt (§ 64 AWW in Verbindung mit § 58 c AWW).
4. Nehmen gebietsansässige Makler Zahlungen von gebietsfremden Versicherungsunternehmen entgegen und leiten diese an gebietsfremde Versicherungsunternehmen weiter, handelt es sich um nicht meldepflichtige durchlaufende Posten. Zu melden sind jedoch Provisionen von ausländischen Brokerfirmen aus diesen Geschäften.
5. Werden Prämienzahlungen aus Verträgen mit gebietsfremden Versicherungsgesellschaften von gebietsfremden Maklern für eine gebietsansässige Versicherungsgesellschaft weitergeleitet, ist grundsätzlich das Land der eigentlich begünstigten Versicherungsgesellschaft anzugeben. Die gleiche Vorgehensweise ist bei Meldungen für Einnahmen aus Schadensleistungen gebietsfremder Versicherer, die über einen gebietsfremden Makler an eine gebietsansässige Versicherungsgesellschaft weitergeleitet werden, anzuwenden.
6. Bei Weiterleitung von Inkassoprämien aus Verträgen zwischen gebietsansässigen Versicherungsnehmern und gebietsfremden Gesellschaften gelten **nicht**

die Kennzahlen für Versicherungs**unternehmen**, sondern die Kennzahlen 400, 410 und 420 für Versicherungs**nehmer**.

7. Einnahmen der Transportversicherungsunternehmen aus Prämienzahlungen von Gebietsansässigen für die Versicherung von Auslandsgeschäften bitten wir formlos ohne Unterteilung nach Ländern mit dem beim Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft e. V., Friedrichstraße 191, 10117 Berlin, erhältlichen Formular zu melden.

#### **IV. Vordrucke – Erläuterungen zu den Vordrucken – Leistungsverzeichnis – Merkblätter**

1. Für die Meldungen im Zahlungs- und Kapitalverkehr mit fremden Wirtschaftsgebieten sind folgende Vordrucke zu verwenden:

Zahlungsauftrag im Außenwirtschaftsverkehr (Anlage Z 1 zur AWW)

Zahlungen im Außenwirtschaftsverkehr (Anlage Z 4 zur AWW)

Forderungen und Verbindlichkeiten aus Finanzbeziehungen mit gebietsfremden Banken (Anlage Z 5 zur AWW)

Forderungen und Verbindlichkeiten aus Finanzbeziehungen mit gebietsfremden Nichtbanken (Anlage Z 5 a Blatt 1 zur AWW)

Forderungen und Verbindlichkeiten gegenüber Gebietsfremden aus dem Waren- und Dienstleistungsverkehr (Anlage Z 5 a Blatt 2 zur AWW, ggf. Fortsetzungsblätter)

Einnahmen und Ausgaben der Seeschifffahrt (Anlage Z 8 zur AWW, ggf. Ergänzungsblatt Z 8 a oder Z 8 b)

Wertpapiergeschäfte und Finanzderivate im Außenwirtschaftsverkehr (Anlage Z 10 zur AWW)

Zahlungen für Wertpapier-Erträge im Außenwirtschaftsverkehr (Anlage Z 11 zur AWW)

Zahlungseingänge/Zahlungsausgänge im Reiseverkehr: Karten-Umsätze (Anlage Z 12 zur AWW, ggf. Ergänzungsblatt Z 12 a)

Zahlungseingänge/Zahlungsausgänge im Reiseverkehr: Sorten und Fremdwährungsreiseschecks (Anlage Z 13 zur AWW)

Zinseinnahmen und zinsähnliche Erträge im Außenwirtschaftsverkehr (ohne Wertpapierzinsen) (Anlage Z 14 zur AWW)

Zinsausgaben und zinsähnliche Aufwendungen im Außenwirtschaftsverkehr (ohne Wertpapierzinsen)	(Anlage Z 15 zur AWW)
Vermögen Gebietsansässiger in fremden Wirtschaftsgebieten	(Anlage K 3 zur AWW, Blatt 1 und Blatt 2)
Vermögen Gebietsfremder im Wirtschaftsgebiet	(Anlage K 4 zur AWW, Blatt 1 und Blatt 2)

2. Geldinstitute haben Zahlungen, die nicht mit den Vordrucken Z 10 bis Z 15 zu melden sind, mit den allgemeinen Meldevordrucken Z 1 oder Z 4 anzuzeigen. Die Vordrucke Z 5, Z 5a (Blatt 1 und 2) und Z 8 sind nur von Nichtbanken (Nicht-MFIs) einzureichen.
3. Die Meldevordrucke sind als Anlage 1 beigefügt. Die Erläuterungen zu den Vordrucken werden auf der Rückseite bzw. als Anhang der Vordrucke abgedruckt.
4. Das gültige Leistungsverzeichnis (Anlage LV zur AWW) sowie die Merkblätter sind ebenfalls der Anlage 1 beigefügt.

Übersicht der Merkblätter für Zahlungen im Außenwirtschaftsverkehr:

Allgemeine Übersicht

Aufrechnungen und Verrechnungen

Bau- und Montageleistungen, Anlagenbau

Direktinvestitionen

Edelmetallgeschäfte

Einnahmen und Ausgaben im Versicherungsverkehr

Entwicklungshilfe

Erwerb und Veräußerung von Forderungen

Immobilien-gesellschaften

Konsortialgeschäfte mit ausländischen Wertpapieren

Konsortialkredite an gebietsfremde und gebietsansässige Darlehensnehmer

Transithandel (Allgemein)

Transithandel (Einschließlich Sonderfälle)

Vordrucke, Termine, Befreiungen, Rechtsgrundlagen

5. Die von der Deutschen Bundesbank veröffentlichten „Erläuterungen zu den Leistungspositionen der Zahlungsbilanz“ werden von der Deutschen Bundesbank, Servicezentrum Außenwirtschaftsstatistik, 55148 Mainz, auf Anforderung in angemessener Zahl kostenlos abgegeben oder stehen auf der Homepage der Deutschen Bundesbank unter [www.bundesbank.de](http://www.bundesbank.de) als PDF-Dokument zur Verfügung.
6. Hinweise und Fehlanzeigen zu Direktinvestitionsbestandsmeldungen.

## **V. Vordruckbelieferung**

Der Vordruck Z 1 ist beim beauftragten Geldinstitut oder im Handel zu beziehen. Alle anderen Vordrucke werden von der Deutschen Bundesbank, Servicezentrum Außenwirtschaftsstatistik, 55148 Mainz, auf Anforderung kostenlos zur Verfügung gestellt oder können im PDF- bzw. Excel-Format aus dem Internet heruntergeladen werden.

## **VI. DV-Meldungen**

Meldungen können – anstatt auf amtlichen AWW-Vordrucken – auf elektronischem Weg (per Internet an das ExtraNet der Deutschen Bundesbank), auf Datenträgern (Diskette, Magnetband) oder als DV-erstellte Meldungen eingereicht werden.

Meldepflichtige, die diese Form der Meldung nutzen möchten, können dies bei der Deutschen Bundesbank beantragen. Hier können auch die Formvorschriften erfragt werden. Weitere Informationen (u. a. Datensatzbeschreibungen, Meldetool) finden Sie ebenfalls im Internet oder können über folgende E-Mail-Adressen erfragt werden:

Nichtbanken: statistik-s21@bundesbank.de, Banken: statistik-s22@bundesbank.de

## **VII. Aufhebung von Mitteilungen**

Die Bundesbank-Mitteilungen Nr. 8002/2001, 8003/1998, 8001/1998, 8001/1985, 8003/1984, 8002/67 werden aufgehoben.

DEUTSCHE BUNDESBANK

Prof. Dr. Remsperger      Dr. Glaab

Anlagen

**Anlage 1 zur Mitteilung Nr. 8001/2007**

**- Vordrucke Anlage Z 1 bis Z 15, K 3 und K 4  
zur AWW (einschließlich Erläuterungen),  
Anlage LV zur AWW sowie Merkblätter zu Zahlungen  
im Außenwirtschaftsverkehr -**

1

52: An Kreditinstitut

Bankleitzahl

Referenz des Kontoinhabers

Konto-Nummer des Kontoinhabers/Einzahlers

Zahlung zu Lasten 1 = Euro-Konto 2 = Währungskonto Keine Angabe bedeutet Zahlung zu Lasten des Euro-Kontos

32: Wahrung Betrag

Zielland Version 0 0 0 3

50: Name des Kontoinhabers/Einzahlers

Strae

Postleitzahl Ort

57: Bank des Begunstigten (bevorzugt als S.W.I.F.T.-Code) BIC (S.W.I.F.T.-Code) Ist sowohl der S.W.I.F.T.-Code als auch Name und Anschrift der Bank ausgefullt, wird die Zahlung gema S.W.I.F.T.-Code ausgefuhrt.

Name des Kreditinstituts

Strae

Ort / Land

IBAN bzw. Konto-Nr. des Begunstigten und Bank-Code (max. 34 Stellen)

59: Name des Begunstigten

Strae

Ort / Land

70: Verwendungszweck (nur fur Begunstigten)

Zusatzliche Weisungen fur das Kreditinstitut (z.B. zum Weisungsschlussel)

Ausfuhrungsart (Keine Angabe bedeutet Standard) Weisungsschlussel (Weisungen fur Kreditinstitut) 71: Entgeltregelung (Keine Angabe bedeutet alle Entgelte z.L. Kontoinhaber) 0 = Entgeltteilung eigenes Entgelt z.L. Kontoinhaber fremdes Entgelt z.L. Begunstigten 1 = alle Entgelte z.L. Kontoinhaber 2 = alle Entgelte z.L. Begunstigten

Bei Zahlungen zu Lasten Wahrungskonto Entgelte zu Lasten 1 = Euro-Konto 2 = Wahrungskonto (Ohne Weisung wird das zu belastende Konto angesprochen)

Meldung nach §§ 59 ff. der Auenwirtschaftsverordnung (AWV)

Befreiungen, Erlauterungen und Leistungsverzeichnis siehe Ruckseiten

Die Zahlung erfolgte fur: Ggf. Zahlungsbetrag aufteilen. 1. Dienstleistungen, Ubertragungen, Kapitaltransaktionen Felder 105-111 ausfullen. Kennzahlen anhand des Leistungsverzeichnisses angeben. 2. Transithandel Feld 100 ankreuzen; Meldung auf Vordruck Z 4 einreichen. 100

105: Kennzahl 106: Land (Erlauterungen beachten) Lander-Code 107: Betrag in o.g. Wahrung (nur angeben bei mehr als einem Zahlungszweck) 108: Kennzahl 109: Land (Erlauterungen beachten) Lander-Code 110: Betrag in o.g. Wahrung (nur angeben bei mehr als einem Zahlungszweck)

111: Nahere Angaben zu den zugrunde liegenden Leistungen bzw. zum Grundgeschaft (ggf. mit weiteren Betragen)

Firmennummer Wahrung

Kontofuhrung / Sicherungsstempel

Datum

Telefon / Durchwahl

Unterschrift / Stempel

Bitte bevorzugt mit Schreibmaschine ausfullen. Bei Handschrift sind Grobuchstaben zu verwenden.

# Erläuterungen der Deutschen Bundesbank zum Vordruck Anlage Z 1 zur AWW

Der Vordruck ist zugleich Zahlungsauftrag/Überweisung und statistische Meldung nach §§ 59 ff. AWW.

Die statistischen Angaben, für die eine gesetzliche Auskunftspflicht besteht, sind zur Erstellung der deutschen Zahlungsbilanz durch die Deutsche Bundesbank erforderlich. Diese Angaben unterliegen der Geheimhaltung und werden nicht an andere Stellen weitergegeben.

Rechtsgrundlagen: Außenwirtschaftsgesetz (AWG), Außenwirtschaftsverordnung (AWV), Bundesstatistikgesetz (BStatG).

## A. Meldepflicht und Meldebefreiung (§ 59 AWW)

### 1. Zu melden sind:

Zahlungen von Gebietsansässigen über gebietsansässige Geldinstitute

- an Gebietsfremde auf Auslandskonten;
- an Gebietsfremde auf Inlandskonten;
- für Rechnung von Gebietsfremden an Gebietsansässige;
- auf eigene Konten oder auf Konten anderer Gebietsansässiger im Ausland, soweit die vereinbarte Einlagedauer mehr als 12 Monate beträgt.

### 2. Nicht zu melden sind:

- Zahlungen bis zum Betrag von 12 500 Euro oder Gegenwert in anderer Währung;
- Zahlungen, die nur Wareneinfuhren beinhalten;
- Auszahlungen oder Rückzahlungen von Krediten und Einlagen mit einer vereinbarten Laufzeit bis zu 12 Monaten. Zinsen aus diesen Geschäften sind meldepflichtig;
- Zahlungen zwischen Gebietsfremden und deren Weiterleitung durch Gebietsansässige.

## B. Allgemeine Ausfüllhinweise

Der Vordruck Z 1 ist bei Zahlungen für Dienstleistungen, Übertragungen, Kapitalverkehrstransaktionen und für den Sonstigen Warenverkehr grundsätzlich ausgefüllt und mit der Erteilung des Zahlungsauftrags/Überweisung beim Kreditinstitut einzureichen.

Abweichend hiervon kann der Auftraggeber der Zahlung in Ausnahmefällen die Meldung nach § 61 Nr. 1 AWW in einem verschlossenen Umschlag zur Weiterleitung an die Deutsche Bundesbank, Servicezentrum Außenwirtschaftsstatistik, 55148 Mainz, abgeben (ggf. Hinweis in Feld 111).

Bei nachfolgend aufgeführten Sachverhalten sind Zahlungen auf einem anderen Vordruck zu melden; in diesen Fällen ist ein kurzer Hinweis auf dem Z 1-Vordruck erforderlich.

Sachverhalt	Hinweis
Transithandel	in Feld 100: <b>X</b>
Wertpapiergeschäfte	in Feld 111: <b>Z 10</b>
Ausgleich von Salden aus Verrechnungskonten sowie aus verrechneten Leistungen	in Feld 111: <b>Z 4 Bruttobeträge</b>
Zahlungen im Zusammenhang mit dem Betrieb der Seeschifffahrt	in Feld 111: <b>Z 8</b>
Ausnahmegenehmigungen	in Feld 111: <b>Z 4 (lt. Ausnahme)</b>

## C. Erläuterungen zu den einzelnen Positionen

### Zahlungen für Dienstleistungen, Übertragungen, Kapitaltransaktionen und den Sonstigen Warenverkehr

#### Zweck der Zahlung (Feld 111)

Die Leistungen, die der Zahlung zugrunde liegen, sind **ausführlich** und **aussagefähig** zu beschreiben.

### Kennzahl (Felder 105 und 108)

Ausgewählte Kennzahlen sind den Rückseiten von Blatt 2 und 3 des Vordrucks zu entnehmen. Hierbei handelt es sich um Auszüge aus dem „Leistungsverzeichnis der Deutschen Bundesbank für die Zahlungsbilanz“. Hinweise zu den Kennzahlen enthält die Broschüre „Erläuterungen zum Leistungsverzeichnis für die Zahlungsbilanz“, die Sie auf Anforderung kostenlos vom Servicezentrum Außenwirtschaftsstatistik oder als Download im PDF-Format im Internet erhalten.

Falls Sie keine zutreffende Kennzahl (Leistungsart) finden, setzen Sie bitte die Kennzahl 900 ein; beschreiben Sie die zugrundeliegende Leistung in Feld 111 des Vordrucks so detailliert, dass sie innerhalb der Zahlungsbilanz zuzuordnen ist.

### Land (Felder 106 und 109)

In der Regel sind hier anzugeben:

- **Land**, in dem der **Gläubiger** der **Zahlung** ansässig ist;

abweichend davon gilt bei:

- **Darlehensauszahlung** und Ankauf von **Auslandsforderungen**: Land des Schuldners;
- **Direktinvestitionen im Ausland**: Land, in dem sich das Investitionsobjekt befindet;
- **Grundstücken im Ausland**: Land, in dem sich das Grundstück befindet;
- Zahlungen für **Baustellen im Ausland**: Land der Baustelle;
- **unentgeltlichen Zuwendungen** (Schenkungen): Land des Begünstigten.

Gegebenenfalls ist anstelle des Landes der Name der Internationalen Organisation in Abkürzung einzusetzen.

### Zahlungen für Wareneinfuhren

Zahlungen, die nur Wareneinfuhren betreffen, sind **nicht meldepflichtig**.

Zu beachten ist jedoch, dass **Nebenleistungen im Warenverkehr**, wie z. B. Preisnachlässe bei Exporten, Kennzahl 600, **meldepflichtig** sind.

Sofern jedoch mit Wareneinfuhrzahlungen auch **andere meldepflichtige Zahlungen** überwiesen werden, sind diese in den Feldern 100 bzw. 105 – 111 des Vordrucks anzuzeigen.

Betragsdifferenzen zwischen dem gezahlten Betrag in Feld 32 und den Meldebeträgen in den Feldern 107 und 110 sind in Feld 111 als „**Differenz E**“ zu vermerken.

Werden den Geldinstituten **Zahlungen für Wareneinfuhren** mit dem „Zahlungsauftrag im Außenwirtschaftsverkehr“ eingereicht, bitten wir das Feld 111 mit „**E**“ zu kennzeichnen, was ein Hinweis für die Nichtausfüllung des statistischen Teils ist.

### Transithandel

Bei Zahlungen, die den Ankauf von Transithandelswaren betreffen, ist nur das **Feld 100** anzukreuzen. Die Meldung der Zahlung ist separat mit Vordruck Z 4 anzuzeigen. Mit dem Kaufpreis sollte gleichzeitig der Eingang bzw. der **voraussichtliche** Eingang der Zahlung angezeigt werden.

**Ausgaben für Nebenleistungen im Transithandel** (Kennzahl 250) sind gesondert in den Feldern 105 bis 111 – ggf. auch mit Vordruck Z 4 – zu melden.

### Telefon/Durchwahl

Mit der Angabe Ihrer Telefon-Nr. ermöglichen Sie uns, ggf. Rückfragen schnell und unbürokratisch mit Ihnen zu klären.

## D. Auskünfte, Informationsmaterial und Vordrucke

Auskünfte und Informationsmaterial, z. B. die „Erläuterungen zum Leistungsverzeichnis für die Zahlungsbilanz“, Merkblätter, z. B. für den „Transithandel“, und Z 4-Vordrucke sowie Z 10-Vordrucke für die Meldung von Wertpapiergeschäften und Finanzderivaten erhalten Sie kostenlos vom Servicezentrum Außenwirtschaftsstatistik, 55148 Mainz, sowie als Download im Internet.

☎ **0800 1234 111 (entgeltfrei)**

Internet: **www.bundesbank.de**

Meldung nach §§ 59 ff. der Außenwirtschaftsverordnung (AWV)

1 52: An Kreditinstitut

Bankleitzahl  
 \_\_\_\_\_  
 Konto-Nummer des Kontoinhabers/Einzahlers  
 \_\_\_\_\_

Zahlung zu Lasten  1 = Euro-Konto  Keine Angabe bedeutet Zahlung zu Lasten des Euro-Kontos  
 2 = Währungskonto

32: Währung Betrag  
 \_\_\_\_\_

Zielland \_\_\_\_\_ Version **0 0 0 3**

50: Name des Kontoinhabers/Einzahlers  
 \_\_\_\_\_  
 Straße  
 \_\_\_\_\_  
 Postleitzahl Ort  
 \_\_\_\_\_

57: Bank des Begünstigten (bevorzugt als S.W.I.F.T.-Code) BIC (S.W.I.F.T.-Code) \_\_\_\_\_  
 Ist sowohl der S.W.I.F.T.-Code als auch Name und Anschrift der Bank ausgefüllt, wird die Zahlung gemäß S.W.I.F.T.-Code ausgeführt.

Name des Kreditinstituts  
 \_\_\_\_\_  
 Straße  
 \_\_\_\_\_  
 Ort / Land  
 \_\_\_\_\_

IBAN bzw. Konto-Nr. des Begünstigten und Bank-Code (max. 34 Stellen)  
 \_\_\_\_\_

59: Name des Begünstigten  
 \_\_\_\_\_  
 Straße  
 \_\_\_\_\_  
 Ort / Land  
 \_\_\_\_\_

70: Verwendungszweck (nur für Begünstigten)  
 \_\_\_\_\_  
 \_\_\_\_\_  
 \_\_\_\_\_

Zusätzliche Weisungen für das Kreditinstitut (z. B. zum Weisungsschlüssel)  
 \_\_\_\_\_

Ausführungsart (Keine Angabe bedeutet Standard) 0 = Standard (S.W.I.F.T.) 1 = Eilig (S.W.I.F.T.) 2 = Scheckziehung 3 = Scheckziehung an Kontoinhaber	Weisungsschlüssel (Weisungen für Kreditinstitut) 1 = Avis an Bank des Begünstigten 2 = Telefonavis an den Begünstigten 3 = Telex-/Fax-Avis an den Begünstigten 4 = Zahlung gegen Legitimation	71: Entgeltregelung (Keine Angabe bedeutet alle Entgelte z.L. Kontoinhaber) 0 = Entgeltteilung eigenes Entgelt z.L. Kontoinhaber fremdes Entgelt z.L. Begünstigten 1 = alle Entgelte z.L. Kontoinhaber 2 = alle Entgelte z.L. Begünstigten
--	---	---

Bei Zahlungen zu Lasten Währungskonto Entgelte zu Lasten  
 1 = Euro-Konto  
 2 = Währungskonto (Ohne Weisung wird das zu belastende Konto angesprochen)

Bitte bevorzugt mit Schreibmaschine ausfüllen. Bei Handschrift sind Großbuchstaben zu verwenden.

**Meldung nach §§ 59 ff. der Außenwirtschaftsverordnung (AWV)**

**Befreiungen, Erläuterungen und Leistungsverzeichnis siehe Rückseiten**

<b>Die Zahlung erfolgte für:</b> Ggf. Zahlungsbetrag aufteilen.	<b>1. Dienstleistungen, Übertragungen, Kapitaltransaktionen</b>	Felder 105-111 ausfüllen. Kennzahlen anhand des Leistungsverzeichnisses angeben.	<b>2. Transithandel</b>	Feld 100 ankreuzen; Meldung auf Vordruck Z4 einreichen.	100 <input type="checkbox"/>
--	---	--	-------------------------	---	------------------------------

<input checked="" type="checkbox"/> 105: Kennzahl _____	<input checked="" type="checkbox"/> 106: Land (Erläuterungen beachten) _____ Länder-Code _____	<input checked="" type="checkbox"/> 107: Betrag in o.g. Währung (nur angeben bei mehr als einem Zahlungszweck) _____
<input checked="" type="checkbox"/> 108: Kennzahl _____	<input checked="" type="checkbox"/> 109: Land (Erläuterungen beachten) _____ Länder-Code _____	<input checked="" type="checkbox"/> 110: Betrag in o.g. Währung (nur angeben bei mehr als einem Zahlungszweck) _____

111: Nähere Angaben zu den zugrunde liegenden Leistungen bzw. zum Grundgeschäft (ggf. mit weiteren Beträgen)  
 \_\_\_\_\_  
 \_\_\_\_\_  
 \_\_\_\_\_

Firmennummer \_\_\_\_\_ Währung \_\_\_\_\_

Kontoführung / Sicherungsstempel

Datum \_\_\_\_\_  
 Telefon / Durchwahl \_\_\_\_\_

Unterschrift / Stempel

Auszüge aus dem  
**Leistungsverzeichnis der Deutschen Bundesbank für die Zahlungsbilanz**  
 Anlage LV zur Außenwirtschaftsverordnung

**A. Dienstleistungen und unentgeltliche Leistungen**

Ausgaben	Kennzahl	Ausgaben	Kennzahl
<b>Reiseverkehr</b>	<b>017</b>	<b>Verschiedene Dienstleistungen</b>	
<b>Personenbeförderung</b> durch <u>Luftverkehrsunternehmen</u>	<b>015</b>	<u>Patente und Lizenzen</u> (ohne EDV-Lizenzen) künstlerische Urheberrechte	<b>501</b>
<b>Personenbeförderung</b> durch <u>sonstige Verkehrsunternehmen</u>	<b>016</b>	Patente, Lizenzen, Erfindungen, Verfahren Warenzeichen, Franchise-Gebühren, Vertriebs-, Namensrechte u. ä.	<b>502</b> <b>503</b>
<b>Transportleistungen im Güterverkehr</b> <u>im deutschen Außenhandel</u>		Film und Fernsehen	<b>510</b>
Seefrachten/Einfuhr	<b>210</b>	Forschungs- und Entwicklungsleistungen	<b>511</b>
Seefrachten/Ausfuhr	<b>220</b>	Ingenieur- und sonstige technische Dienstleistungen	<b>512</b>
Binnenschiffsfrachten	<b>216</b>	EDV-Dienstleistungen (einschl. Lizenzen)	<b>513</b>
Landfrachten (Bahn/LKW)	<b>240</b>	Freiberufliche Tätigkeiten	<b>514</b>
Luftfrachten	<b>244</b>	Kaufmännische, organisatorische und administrative Dienstleistungen	<b>516</b>
Transporte durch Rohrleitungen	<b>226</b>	Personalleasing	<b>517</b>
<u>im Verkehr zwischen dritten Ländern</u>		Kommunikationsleistungen	<b>518</b>
Fracht- und Nebenleistungen im Transithandel	<b>250</b>	Übrige Entgelte für sonstige unternehmerische Tätigkeiten (bitte ausführlich erläutern)	<b>519</b>
sonstige Transporte (z. B. Umzugsgut)	<b>260</b>	Entgelte für nicht selbständige Arbeit	<b>521</b>
<u>im Verkehr im Inland</u>		Provisionen	<b>523</b>
Zahlungen für Luftfrachten	<b>270</b>	Zuschüsse an Tochterunternehmen	<b>530</b>
Zahlungen für sonstige Frachten	<b>271</b>	Regiekosten	<b>531</b>
<b>Transportnebenleistungen</b>		Finanzdienstleistungen	<b>533</b>
<u>Seeschifffahrt</u> (allgemeine Schifffahrtskosten)	<b>310</b>	Entsorgungsleistungen	<b>534</b>
<u>Binnenschifffahrt und Straßengüterverkehr</u> (Lotsen-, Kanal- und Kaigebühren, Hafenschlepp- löhne, Liege-, Standgelder u. ä. ohne Waren- lieferungen wie Treibstoffe ▶ 362)	<b>320</b>	Werbe- und Messekosten	<b>540</b>
Treibstoffe, Bordverpflegung und -verkauf, sonst. Fahrzeugbedarf	<b>362</b>	Post- und Kurierdienste	<b>591</b>
<u>Ausgaben deutscher Außenhandelsfirmen</u> <u>und Speditionen</u> (Laden, Löschen, Lagern)	<b>330</b>	Mieten/Operational-Leasing	<b>594</b>
<b>Versicherungsverkehr</b>		<b>Reparaturen</b> an Transport- und Verkehrsmitteln	<b>560</b>
<u>Prämienzahlungen</u>		an Gebäuden	<b>561</b>
Lebensversicherung	<b>400</b>	an Gütern, die ein- und ausgeführt werden	<b>562</b>
Transportversicherung (Ein- und Ausfuhr)	<b>410</b>	<b>Bauleistungen – Baustelle im Inland</b> (ohne Entgelt für Importe)	<b>570</b>
Sonstiger Versicherungsverkehr	<b>420</b>	<b>Bauleistungen – Baustelle im Ausland</b> auftrags Gebietsfremder	<b>580</b>
<u>Schadenszahlungen aus Versicherungsverträgen</u> <u>mit Gebietsfremden</u>		<b>Nebenleistungen im Waren- und</b> <b>Dienstleistungsverkehr</b> Skonti, Gewährleistungen, Haftungszahlungen, Teuerungszuschläge u. ä.	
Lebensversicherung	<b>440</b>	im Warenverkehr (Ein- und Ausfuhr)	<b>600</b>
Transportversicherung (Ein- und Ausfuhr)	<b>441</b>	im Dienstleistungsverkehr	<b>610</b>
Sonstige Versicherung	<b>442</b>	im Transithandel	<b>250</b>
<u>Schadenszahlungen aus Versicherungsverträgen</u> <u>mit Gebietsansässigen</u>		Einfuhrumsatzsteuer, Zollerstattungen	<b>601</b>
Lebensversicherung	<b>443</b>		
Transportversicherung (Ein- und Ausfuhr)	<b>444</b>		
Sonstige Versicherung	<b>445</b>		
<u>Rückversicherung</u>			
Prämien abfließendes Geschäft	<b>450</b>		
Schaden einfließendes Geschäft	<b>451</b>		

Meldung nach §§ 59 ff. der Außenwirtschaftsverordnung (AWV)

1 52: An Kreditinstitut

Bankleitzahl  
Konto-Nummer des Kontoinhabers/Einzahlers

Referenz des Kontoinhabers

Zahlung zu Lasten  1 = Euro-Konto  2 = Währungskonto  Keine Angabe bedeutet Zahlung zu Lasten des Euro-Kontos

32: Währung Betrag

Zielland

Version 0 0 0 3

50: Name des Kontoinhabers/Einzahlers

Straße

Postleitzahl Ort

57: Bank des Begünstigten (bevorzugt als S.W.I.F.T.-Code) BIC (S.W.I.F.T.-Code) Ist sowohl der S.W.I.F.T.-Code als auch Name und Anschrift der Bank ausgefüllt, wird die Zahlung gemäß S.W.I.F.T.-Code ausgeführt.

Name des Kreditinstituts

Straße

Ort / Land

IBAN bzw. Konto-Nr. des Begünstigten und Bank-Code (max. 34 Stellen)

59: Name des Begünstigten

Straße

Ort / Land

70: Verwendungszweck (nur für Begünstigten)

Zusätzliche Weisungen für das Kreditinstitut (z. B. zum Weisungsschlüssel)

Ausführungsart (Keine Angabe bedeutet Standard) Weisungsschlüssel (Weisungen für Kreditinstitut) 71: Entgeltregelung (Keine Angabe bedeutet alle Entgelte z.L. Kontoinhaber) 0 = Entgeltteilung eigenes Entgelt z.L. Kontoinhaber fremdes Entgelt z.L. Begünstigten 1 = alle Entgelte z.L. Kontoinhaber 2 = alle Entgelte z.L. Begünstigten

0 = Standard (S.W.I.F.T.)  
1 = Eilig (S.W.I.F.T.)  
2 = Scheckziehung  
3 = Scheckziehung an Kontoinhaber

1 = Avis an Bank des Begünstigten  
2 = Telefonavis an den Begünstigten  
3 = Telex-/Fax-Avis an den Begünstigten  
4 = Zahlung gegen Legitimation

Bei Zahlungen zu Lasten Währungskonto Entgelte zu Lasten

1 = Euro-Konto  
2 = Währungskonto (Ohne Weisung wird das zu belastende Konto angesprochen)

Bitte bevorzugt mit Schreibmaschine ausfüllen. Bei Handschrift sind Großbuchstaben zu verwenden.

**Meldung nach §§ 59 ff. der Außenwirtschaftsverordnung (AWV)**

**Befreiungen, Erläuterungen und Leistungsverzeichnis siehe Rückseiten**

**Die Zahlung erfolgte für:** 1. Dienstleistungen, Übertragungen, Kapitaltransaktionen Felder 105-111 ausfüllen. Kennzahlen anhand des Leistungsverzeichnisses angeben. 2. Transithandel Feld 100 ankreuzen; Meldung auf Vordruck Z 4 einreichen.  100

105: Kennzahl 106: Land (Erläuterungen beachten) Länder-Code 107: Betrag in o.g. Währung (nur anzugeben bei mehr als einem Zahlungszweck)

108: Kennzahl 109: Land (Erläuterungen beachten) Länder-Code 110: Betrag in o.g. Währung (nur anzugeben bei mehr als einem Zahlungszweck)

111: Nähere Angaben zu den zugrunde liegenden Leistungen bzw. zum Grundgeschäft (ggf. mit weiteren Beträgen)

Firmennummer Währung

Kontoführung/Sicherungsstempel

Datum

Telefon / Durchwahl

Unterschrift / Stempel

## A. Dienstleistungen und unentgeltliche Leistungen

Ausgaben	Kennzahl	Ausgaben	Kennzahl
<b>Private Übertragungen</b>		<b>Ausgaben des Bundes, der Länder und der Gemeinden</b>	
Firmenrenten, Pensionen	<b>522</b>	Wiedergutmachungsleistungen	<b>720</b>
Ausgaben an gebietsfremde Behörden und Internationale Organisationen für Steuern und sonstige Übertragungen	<b>810</b>	Beiträge an Internationale Organisationen	<b>740</b>
Zahlungen infolge von Erbschaft, Auswanderung	<b>850</b>	Entwicklungshilfe	<b>750</b>
Unterstützungs- und Unterhaltszahlungen	<b>851</b>	Unterstützungen, Spenden und sonstige Ausgaben	<b>760</b>
Straf- und Haftungszahlungen, Gehaltsabfindungen, Gewinne aus Glücksspielen, Spieleinsätze, Spielertransfers	<b>854</b>	<b>Sonstige Zahlungen</b> , die nicht zuzuordnen sind, z. B. Stornierungen, Irrläufer u. ä.	<b>900</b>
Überweisungen ausländischer Arbeitnehmer in ihre Heimatländer	<b>861</b>	Die Angaben zum Zahlungszweck sind ausführlich zu erläutern.	

## B. Kapitalverkehr und Kapitalerträge

Kennzahlen zu den Transaktionen des Kapitalverkehrs und zu Kapitalerträgen finden Sie in der Statistischen Sonderveröffentlichung 7 der Deutschen Bundesbank „Erläuterungen zum Leistungsverzeichnis für die Zahlungsbilanz“.

Diese Broschüre erhalten Sie auf Anforderung kostenlos von der Deutschen Bundesbank, Servicezentrum Außenwirtschaftsstatistik, 55148 Mainz, sowie als Download im PDF-Format im Internet unter:  
[www.bundesbank.de](http://www.bundesbank.de) ▶ Statistik ▶ Meldewesen ▶ Außenwirtschaft ▶ Schlüsselverzeichnisse.

Zum Kapitalverkehr gehören u. a. Direktinvestitionen, Kredite sowie der Erwerb und die Veräußerung von Grundstücken. Käufe und Verkäufe von Wertpapieren und Geschäfte mit Finanzderivaten sind auf dem Vordruck Anlage Z10 zur AWV zu melden. Als Beispiele seien genannt:

Ausgaben	Kennzahl
Gewährung von Krediten an Gebietsfremde sowie Begründung von Guthaben bei ausländischen Banken mit einer Laufzeit von mehr als 12 Monaten durch Unternehmen und Privatpersonen	<b>221</b>
Erwerb von Grundstücken und Gebäuden im Ausland durch Unternehmen und Privatpersonen	<b>232</b>
Pacht- und Mietaufwendungen von Unternehmen und Privatpersonen an Gebietsfremde für die Nutzung inländischer Grundstücke und Immobilien hingegen: Mietaufwendungen für Ferienhäuser im Ausland ▶ 017	<b>280</b>
Bei Zahlungen, die Sie keiner bestimmten Kennzahl zuordnen können, ist der Zahlungszweck ausführlich und aussagefähig zu beschreiben.	<b>900</b>

## C. Warenverkehr

Ausgaben	Kennzahl
Wareneinfuhr (einschl. Lohnveredelung) – <u>nicht meldepflichtig</u>	-
Sonstiger Warenverkehr	<b>997</b>
Entnahmen aus Lohnveredelungen	<b>598</b>

Anlage Z 4 zur AWV

**Vor Ausfüllung bitte Rückseiten und Erläuterungen beachten**  
**Zahlungen im Außenwirtschaftsverkehr**

Meldung nach §§ 59 ff. Außenwirtschaftsverordnung (AWV)

Monat/Jahr

Firmennummer, falls bekannt

Stark umrandete Felder  nicht ausfüllen

An  
**Deutsche Bundesbank**  
 Servicezentrum Außenwirtschaftsstatistik

Name oder Firma des Meldepflichtigen   
 Wirtschaftsweig

Anschrift

Telefon (-Durchwahl)  Fax

Ansprechpartner

E-Mail-Adresse

1	2	3	4		5	6
			Eingehende Zahlungen	Ausgehende Zahlungen		
Zweck der Zahlung	Kennzahl	Land	Beträge in Tsd Euro			Verrrechnung „V“ Einbringung „E“
1						
2						
3						
4						
5						
6						
7						
8						
9						
10						

Ort, Datum

Unterschrift

Auszüge aus dem  
**Leistungsverzeichnis der Deutschen Bundesbank für die Zahlungsbilanz**  
 Anlage LV zur Außenwirtschaftsverordnung

**A. Dienstleistungen und unentgeltliche Leistungen**

Einnahmen und Ausgaben	Kennzahl	Einnahmen und Ausgaben	Kennzahl
<b>Reiseverkehr</b>	<b>017</b>	<u>Direktversicherung mit Gebietsansässigen</u>	
Ausgaben für die <b>Personenbeförderung</b> durch <u>Luftverkehrsunternehmen</u>	<b>015</b>	Lebensversicherung	<b>443</b>
Einnahmen <u>sonstiger Verkehrsunternehmen</u> aus der <b>Personenbeförderung</b>	<b>015</b>	Transportversicherung (Ein- und Ausfuhr)	<b>444</b>
Ausgaben für die <b>Personenbeförderung</b> durch <u>sonstige Verkehrsunternehmen</u>	<b>016</b>	Sonstige Versicherungen	<b>445</b>
		<u>Rückversicherungen</u>	
		abfließendes Geschäft	<b>450</b>
		einfließendes Geschäft	<b>451</b>
		<u>Einnahmen aus Regressen</u> u. ä.	<b>460</b>
<b>Transportleistungen im Güterverkehr im deutschen Außenhandel</b>		<b>Verschiedene Dienstleistungen</b>	
Zahlungen für Seefrachten/Einfuhr	<b>210</b>	<u>Patente und Lizenzen</u> (ohne EDV-Lizenzen)	
Zahlungen für Seefrachten/Ausfuhr	<b>220</b>	künstlerische Urheberrechte	<b>501</b>
Zahlungen an gebietsfremde Verkehrsbetriebe für Luftfrachten	<b>244</b>	Patente, Lizenzen, Erfindungen, Verfahren	<b>502</b>
Einnahmen und Ausgaben für Binnenschiffsfrachten	<b>216</b>	Warenzeichen, Franchise-Gebühren, Vertriebs-, Namensrechte u. ä.	<b>503</b>
Einnahmen und Ausgaben für Transporte durch Rohrleitungen	<b>226</b>	Film und Fernsehen	<b>510</b>
Zahlungen für Landfrachten (Bahn/LKW)	<b>240</b>	Forschungs- und Entwicklungsleistungen	<b>511</b>
Einnahmen von Speditionen aus nicht aufteilbaren Transportarten sowie Einnahmen von Außenhandelsfirmen aus Frachterstattungen	<b>370</b>	Ingenieur- und sonstige technische Dienstleistungen	<b>512</b>
<u>im Verkehr zwischen dritten Ländern</u>		EDV-Dienstleistungen (einschl. Lizenzen)	<b>513</b>
Fracht- und Nebenleistungen im Transithandel	<b>250</b>	Freiberufliche Tätigkeiten	<b>514</b>
Ausgaben für sonstige Transporte (z. B. Umzugsgut)	<b>260</b>	Kaufmännische, organisatorische und administrative Dienstleistungen	<b>516</b>
<u>im Verkehr im Inland</u>		Personalleasing	<b>517</b>
Zahlungen für Luftfrachten	<b>270</b>	Kommunikationsleistungen	<b>518</b>
Zahlungen für sonstige Frachten	<b>271</b>	Übrige Entgelte für sonstige unternehmerische Tätigkeiten (bitte ausführlich erläutern)	<b>519</b>
<b>Transportnebenleistungen</b>		Entgelte für nicht selbständige Arbeit	<b>521</b>
<u>Einnahmen</u>		Provisionen	<b>523</b>
<u>Seehäfen</u> und <u>Seehafenbetriebe</u> (Hafen-, Lotsengebühren, Laden, Löschen, Liege-, Standgelder, Bergungskosten u. ä.)	<b>300</b>	Zuschüsse an Tochterunternehmen	<b>530</b>
<u>Binnen- und Lufthafenbetriebe, sonstige Verkehrshilfsbetriebe</u> (wie unter Kennzahl 300 sowie Lande-, Start- und Überfluggebühren)	<b>310</b>	Regiekosten	<b>531</b>
Einnahmen aus <u>Warenlieferungen</u> für den Bedarf <u>ausl. Binnenschiffe</u> und <u>Landfahrzeuge</u>	<b>362</b>	Finanzdienstleistungen	<b>533</b>
<u>Ausgaben</u>		Entsorgungsleistungen	<b>534</b>
<u>Binnenschifffahrt</u> und <u>Straßengüterverkehr</u> (Lotsen-, Kanal- und Kaigebühren, Hafenschlepplöhne, Liege-, Standgelder u. ä. ohne Warenlieferungen wie Treibstoffe ▶ 362)	<b>320</b>	Werbe- und Messekosten	<b>540</b>
Treibstoffe, sonst. Fahrzeugbedarf	<b>362</b>	Post- und Kurierdienste	<b>591</b>
<u>Ausgaben deutscher Außenhandelsfirmen und Speditionen</u> (Laden, Löschen, Lagern)	<b>330</b>	Mieten/Operational-Leasing	<b>594</b>
<b>Versicherungsverkehr - Versicherungsnehmer</b>		<b>Reparaturen</b>	
Ausgaben für Prämien/Einnahmen aus Schäden Lebensversicherung	<b>400</b>	an Transport- und Verkehrsmitteln	<b>560</b>
Transportversicherung (Ein- und Ausfuhr)	<b>410</b>	an Gebäuden	<b>561</b>
Sonstiger Versicherungsverkehr	<b>420</b>	an Gütern, die ein- und ausgeführt werden	<b>562</b>
<b>Versicherungsverkehr - Versicherer</b>		<b>Bauleistungen – Baustelle im Inland</b>	<b>570</b>
<u>Direktversicherung mit Gebietsfremden</u>		<u>Ausgaben</u> an gebietsfremde Firmen im Wirtschaftsgebiet (ohne Entgelte für Importe)	
Prämieneinnahmen/Ausgaben für Schäden Lebensversicherung	<b>440</b>	<b>Bauleistungen – Baustelle im Inland</b>	<b>580</b>
Transportversicherung (Ein- und Ausfuhr)	<b>441</b>	<u>Einnahmen</u> aus Zulieferungen von Gütern an gebietsfremde Firmen im Wirtschaftsgebiet auftrags Gebietsansässiger	
Sonstige Versicherung	<b>442</b>	<b>Bauleistungen – Baustelle im Ausland</b>	<b>580</b>
		<u>Ausgaben</u> gebietsansässiger Firmen auftrags Gebietsfremder	
		<b>Bauleistungen – Baustelle im Ausland</b>	<b>570</b>
		<u>Einnahmen</u> aus Bauleistungen durch gebietsansässige Firmen in fremden Wirtschaftsgebieten auftrags Gebietsfremder (ohne Exporterlöse)	

**Anlage Z 4 zur AWV**  
verbleibt beim Meldepflichtigen

**Vor Ausfüllung bitte Rückseiten und Erläuterungen beachten**  
**Zahlungen im Außenwirtschaftsverkehr**

Meldung nach §§ 59 ff. Außenwirtschaftsverordnung (AWV)

Monat/Jahr

Firmennummer, falls bekannt

Stark umrandete Felder  
 nicht ausfüllen

**An**  
**Deutsche Bundesbank**  
Servicezentrum Außenwirtschaftsstatistik

Name oder Firma des Meldepflichtigen

Wirtschaftszweig

Anschrift

Telefon (-Durchwahl)  Fax

Ansprechpartner

E-Mail-Adresse

1	2	3	4		5	6
			Eingehende Zahlungen	Ausgehende Zahlungen		
Zweck der Zahlung	Kennzahl	Land	Beträge in Tsd Euro			Verrrechnung „V“ Einbringung „E“
1						
2						
3						
4						
5						
6						
7						
8						
9						
10						

Ort, Datum

Unterschrift

## A. Dienstleistungen und unentgeltliche Leistungen

Einnahmen und Ausgaben	Kennzahl	Einnahmen und Ausgaben	Kennzahl
<b>Nebenleistungen im Waren- und Dienstleistungsverkehr</b> Skonti, Gewährleistungen, Haftungszahlungen, Teuerungszuschläge u. ä. im Warenverkehr (Ein- und Ausfuhr) im Dienstleistungsverkehr im Transithandel	<b>600</b>	Unterstützungs- und Unterhaltszahlungen	<b>851</b>
	<b>610</b>	Straf- und Haftungszahlungen, Gehaltsabfindungen, Gewinne aus Glücksspielen, Spieleinsätze, Spielertransfers	<b>854</b>
	<b>250</b>	Überweisungen ausländischer Arbeitnehmer in ihre Heimatländer	<b>861</b>
Einfuhrumsatzsteuer, Zollerstattungen	<b>601</b>	<b>Ausgaben des Bundes, der Länder und der Gemeinden</b>	
<b>Private Übertragungen</b> Firmenrenten, Pensionen	<b>522</b>	Wiedergutmachungsleistungen	<b>720</b>
		Beiträge an/von Internationale(n) Organisationen	<b>740</b>
		Entwicklungshilfe	<b>750</b>
		Unterstützungen, Spenden sowie sonstige Einnahmen und Ausgaben	<b>760</b>
Übertragungen an/von gebietsfremde(n) Behörden, Internationale(n) Organisationen für z. B. Steuern Einnahmen von Subventionen der EU	<b>810</b>	<b>Sonstige Zahlungen</b> , die nicht zuzuordnen sind, z. B. Stornierungen, Irrläufer u. ä. Die Angaben zum Zahlungszweck sind ausführlich zu erläutern.	<b>900</b>
<b>812</b>			
Zahlungen infolge von Erbschaften, Ein- und Auswanderungen	<b>850</b>		

## B. Kapitalverkehr und Kapitalerträge

Kennzahlen zu den Transaktionen des Kapitalverkehrs und zu Kapitalerträgen finden Sie in der Statistischen Sonderveröffentlichung 7 der Deutschen Bundesbank „Erläuterungen zum Leistungsverzeichnis für die Zahlungsbilanz“.

Diese Broschüre erhalten Sie auf Anforderung kostenlos von der Deutschen Bundesbank, Servicezentrum Außenwirtschaftsstatistik, 55148 Mainz, sowie als Download im PDF-Format im Internet unter:

[www.bundesbank.de](http://www.bundesbank.de) ▶ Statistik ▶ Meldewesen ▶ Außenwirtschaft ▶ Schlüsselverzeichnisse.

Zum Kapitalverkehr gehören u. a. Zahlungen bei Direktinvestitionen, Krediten sowie der Erwerb und die Veräußerung von Grundstücken. Käufe und Verkäufe von Wertpapieren und Geschäfte mit Finanzderivaten sind auf dem Vordruck Anlage Z 10 zur AWV zu melden.

Als Beispiele seien genannt:

Einnahmen und Ausgaben	Kennzahl
Gewährung und Rückzahlung von Krediten an Gebietsfremde sowie Begründung und Rückzahlung von Guthaben bei ausländischen Banken mit einer Laufzeit von mehr als 12 Monaten durch Unternehmen und Privatpersonen	<b>221</b>
Erwerb und Veräußerung von Grundstücken und Gebäuden im Ausland durch Unternehmen und Privatpersonen	<b>232</b>
Pacht- und Mieterträge, die Unternehmen und Privatpersonen von Gebietsfremden für die Nutzung ihrer ausländischen Grundstücke und Immobilien erhalten sowie Pacht- und Mietaufwendungen, die Unternehmen und Privatpersonen an Gebietsfremde für die Nutzung deren inländischer Grundstücke und Immobilien leisten hingegen: Mieterträge für Ferienhäuser im Inland sowie Mietaufwendungen für Ferienhäuser im Ausland ▶ 017	<b>280</b>
Bei Zahlungen, die Sie keiner bestimmten Kennzahl zuordnen können, ist der Zahlungszweck ausführlich und aussagefähig zu beschreiben.	<b>900</b>

## C. Warenverkehr

Einnahmen und Ausgaben	Kennzahl
Wareneinfuhr und Warenausfuhr (einschl. Lohnveredelung) – <u>nicht meldepflichtig</u> Transithandel	–
Sonstiger Warenverkehr	<b>997</b>
Entnahmen aus Lohnveredelungen	<b>598</b>

# Erläuterungen der Deutschen Bundesbank zum Vordruck Anlage Z 4 zur AWW

Der Vordruck ist statistische Meldung nach §§ 59 ff. AWW. Die statistischen Angaben, für die eine gesetzliche Meldepflicht besteht, sind zur Erstellung der deutschen Zahlungsbilanz durch die Deutsche Bundesbank erforderlich. Diese Angaben unterliegen der Geheimhaltung und werden nicht an andere Stellen weitergegeben.

Rechtsgrundlagen: Außenwirtschaftsgesetz (AWG), Außenwirtschaftsverordnung (AWV), Bundesstatistikgesetz (BStatG).

## A. Meldepflicht und Meldebefreiung (§ 59 AWW)

### 1. Zu melden sind Zahlungen,

- die **Gebietsansässige von Gebietsfremden** oder für deren Rechnung von Gebietsansässigen **entgegennehmen (eingehende Zahlungen)** bzw.
- die **Gebietsansässige an Gebietsfremde** oder für deren Rechnung an **Gebietsansässige leisten**, sofern die Zahlungen nicht mit dem Vordruck Z 1 zu melden sind (**ausgehende Zahlungen**). Hierzu gehören auch meldepflichtige EU-Standardüberweisungen.

### Als Zahlungen gelten insbesondere:

- Überweisungen, auch die ein- und ausgehenden Zahlungen Gebietsansässiger, die über gebietsfremde Geldinstitute oder Clearingstellen geleistet werden;
- Barzahlungen;
- Zahlungen mittels Lastschrift, Scheck und Wechsel;
- Belastungen aus Akkreditiven und Dokumenteninkassi, sofern diese Zahlungen Dienstleistungen, Übertragungen oder den Kapitalverkehr betreffen;
- Aufrechnungen und Verrechnungen; diese sind grundsätzlich brutto zu melden. Hierzu zählen auch Verrechnungen über Kontokorrent oder Clearingstellen;
- das Einbringen von Sachen und Rechten in Unternehmen, Zweigniederlassungen und Betriebsstätten.

### 2. Nicht zu melden sind:

- Zahlungen bis zum Betrag von 12 500 Euro oder Gegenwert in anderer Währung;
- Zahlungen für Wareneinfuhren sowie Einnahmen/Erlöse aus Warenausfuhren;
- Auszahlungen oder Rückzahlungen von Krediten und Einlagen mit einer vereinbarten Laufzeit bis zu 12 Monaten. Zinsen aus diesen Geschäften sind meldepflichtig;
- Zahlungen auf Konten Gebietsansässiger bei gebietsfremden Geldinstituten mit einer vereinbarten Einlagendauer bis zu 12 Monaten;
- durch Gebietsansässige entgegengenommene und weitergeleitete Zahlungen zwischen Gebietsfremden.

## B. Abgabe der Meldung

Die Z 4-Meldung ist bis zum 7. Tag eines jeden Monats für den vorangegangenen Monat bei der Deutschen Bundesbank, Servicezentrum Außenwirtschaftsstatistik, 55148 Mainz, einzureichen. Die Meldung kann statt auf konventionellen Vordrucken auf EDV-gefertigten Formularen oder mittels des Mediums ExtraNet eingereicht werden. Hierbei sind die Formvorschriften zu beachten; diese sowie die Meldevordrucke erhalten Sie auf Anforderung kostenlos vom Servicezentrum Außenwirtschaftsstatistik oder als Download im PDF- oder Excel-Format im Internet.

## C. Inhalt der Meldung

Es wird gebeten, möglichst alle Zahlungen, die die gleiche Sachposition und das gleiche Land betreffen, monatlich addiert zu melden. Sofern im Meldemonat viele verschiedene Leistungspositionen zu melden sind, wird gebeten, die Zahlungen für „**Dienstleistungen**“, „**Übertragungen**“, „**Kapitalverkehr**“ und „**Sonstigen Warenverkehr**“ auf separaten **Vordrucken** anzuzeigen.

## D. Erläuterungen zu den einzelnen Positionen

**Zahlungen für Dienstleistungen, Übertragungen, Kapitaltransaktionen und den Sonstigen Warenverkehr**

### Zweck der Zahlung (Spalte 1)

Die Leistungen, die der Zahlung zugrunde liegen, sind **ausführlich** und **aussagefähig** zu beschreiben. Bei Wertpapiergeschäften sind Zahlungen auf dem Vordruck Anlage Z 10 zur AWW zu melden.

Beim **Transithandel** ist die Bezeichnung „**Tr**“, Art der Ware sowie die zweistellige Kapitelnummer des Warenverzeichnisses für die Außenhandelsstatistik einzusetzen. Bei **Nebenleistungen im Transithandel** ist in Spalte 2 die **Kennzahl 250 einzutragen**. Nähere Hinweise zu den Meldeerfordernissen sind dem Merkblatt „Transithandel“ zu entnehmen.

### Kennzahl (Spalte 2)

Bei allen ein- und ausgehenden Zahlungen **ist eine Kennzahl einzusetzen**, ausgenommen bei Käufen und Verkäufen im Transithandel. Ausgewählte Kennzahlen sind den Rückseiten von Blatt 1 und 2 des Vordrucks zu entnehmen. Hierbei handelt es sich um Auszüge aus dem „Leistungsverzeichnis der Deutschen Bundesbank für die Zahlungsbilanz“. Hinweise zu den Kennzahlen enthält die Broschüre „Erläuterungen zum Leistungsverzeichnis für die Zahlungsbilanz“, die Sie auf Anforderung kostenlos vom Servicezentrum Außenwirtschaftsstatistik oder als Download im PDF-Format im Internet erhalten.

Falls Sie keine zutreffende Kennzahl finden, setzen Sie bitte die Kennzahl 900 ein; beschreiben Sie die zugrunde liegende Leistung so detailliert, dass sie innerhalb der Zahlungsbilanz zuzuordnen ist.

### Land (Spalte 3)

In der Regel sind hier anzugeben:

Land, in dem bei **Zahlungseingängen** der **Schuldner** bzw. bei **Zahlungsausgängen** der **Gläubiger** der Zahlung ansässig ist;

abweichend davon gilt bei:

#### – **Darlehen und Forderungen**

Land des Schuldners: Darlehensauszahlung u. Tilgung sowie Ankauf von Auslandsforderungen;  
Land des Gläubigers: Darlehensaufnahme, Tilgung und Verkauf von Inlandsforderungen;

#### – **Direktinvestitionen:**

im Ausland: Land, in dem sich das Objekt befindet;  
im Inland: Land, in dem der ausl. Investor seinen Sitz hat;

#### – **Grundstücken:**

im Ausland: Land, in dem sich das Grundstück befindet;  
im Inland: Land, in dem der ausl. Investor seinen Sitz hat;

#### – Zahlungen für **Baustellen im Ausland:** Land der Baustelle;

#### – **unentgeltlichen Zuwendungen** (Schenkungen):

Ausgaben: Land des Begünstigten;  
Einnahmen: Land, aus dem die Zuwendung eingeht;

#### – **Transithandel:**

Einkaufsland: Land, in dem der Verkäufer ansässig ist;  
Käuferland: Land, in dem der Käufer ansässig ist;

#### – **Wertpapiererträge:**

Land, in dem der gebietsfremde Emittent seinen Sitz hat.

Gegebenenfalls ist anstelle des Landes der Name der Internationalen Organisation in Abkürzung einzusetzen.

### Betragsangaben (Spalten 4 und 5)

Die Beträge sind in Tsd Euro anzugeben. Dabei sollte in kaufmännischer Weise gerundet werden.

### Verrechnung/Einbringung (Spalte 6)

Hier ist nur bei Aufrechnungen und Verrechnungen der Buchstabe „**V**“ sowie bei der Einbringung von Sachen und Rechten der Buchstabe „**E**“ einzusetzen.

## E. Auskünfte, Informationsmaterial und Vordrucke

Auskünfte und Informationsmaterial, z. B. die „Erläuterungen zum Leistungsverzeichnis für die Zahlungsbilanz“, Merkblätter, z. B. für den „Transithandel“, und Z 4-Vordrucke erhalten Sie kostenlos vom Servicezentrum Außenwirtschaftsstatistik, 55148 Mainz, sowie als Download im Internet.

☎ 0800 1234 111 (entgeltfrei)

Internet: [www.bundesbank.de](http://www.bundesbank.de)



# Erläuterungen der Deutschen Bundesbank zur Meldung „Forderungen und Verbindlichkeiten aus Finanzbeziehungen mit gebietsfremden Banken“

## - Vordruck Anlage Z 5 zur AWW -

Diese statistische Meldung dient der Information über den Kreditverkehr der deutschen Wirtschaft mit fremden Wirtschaftsgebieten. Nach § 62 der Außenwirtschaftsverordnung in Verbindung mit § 26 Abs. 2 des Außenwirtschaftsgesetzes besteht eine gesetzliche Meldepflicht. Die Angaben werden ausschließlich für statistische Zwecke verwendet; sie unterliegen nach § 26 Abs. 4 des Außenwirtschaftsgesetzes in Verbindung mit § 16 des Gesetzes über die Statistik für Bundeszwecke der statistischen Geheimhaltung und werden nicht an andere Stellen weitergeleitet.

### A. Meldepflicht

Gebietsansässige, ausgenommen Monetäre Finanzinstitute (MFIs), sind verpflichtet, ihre sämtlichen Forderungen **und** Verbindlichkeiten gegenüber Gebietsfremden aus Finanz- und Handelskrediten zu melden, wenn die Summe der Forderungen **oder** die Summe der Verbindlichkeiten bei Ablauf eines Kalendermonats mehr als 5 Mio Euro beträgt. Es gelten die Begriffsbestimmungen des deutschen Außenwirtschaftsrechts und die Erläuterungen dazu. Als gebietsfremd sind demzufolge alle Geschäftspartner anzusehen, die außerhalb Deutschlands - auch in anderen Mitgliedsländern der Europäischen Währungsunion - ansässig sind.

Der Meldevordruck Z 5 „Forderungen und Verbindlichkeiten aus Finanzbeziehungen mit gebietsfremden Banken“ ist für die kurz- und längerfristigen Forderungen und Verbindlichkeiten gegenüber gebietsfremden **Banken** zu verwenden. Forderungen und Verbindlichkeiten aus Finanzbeziehungen mit gebietsfremden **Nichtbanken** sind auf dem Meldevordruck Z 5a Blatt 1, Forderungen und Verbindlichkeiten gegenüber Gebietsfremden aus dem Waren- und Dienstleistungsverkehr („**Handelskredite**“) auf dem Meldevordruck Z 5a Blatt 2 anzugeben.

Die Meldung ist nach dem Stand der Bücher des Meldepflichtigen am letzten Werktag des Vormonats zu erstatten und spätestens bis zum zehnten Tag nach Ablauf eines jeden Monats bei der Deutschen Bundesbank, Servicezentrum Außenwirtschaftsstatistik, 55148 Mainz, in einfacher Ausfertigung einzureichen. Entfällt für einen Gebietsansässigen, der für einen vorangegangenen Meldestichtag noch meldepflichtig war, wegen Unterschreitung der vorgenannten Betragsgrenze von 5 Mio Euro die Meldepflicht, so hat er dies der Einreichungsstelle bis zum zwanzigsten Tag des folgenden Monats schriftlich anzuzeigen. Um Mitteilung wird außerdem gebeten, wenn gegenüber dem vorangegangenen Stichtag einer der Vordrucke Z 5, Z 5a Blatt 1 oder Z 5a Blatt 2 weggefallen ist, weil einzelne Arten von Forderungen oder Verbindlichkeiten nicht mehr bestehen.

Die Meldung kann statt in Papierform auch elektronisch übermittelt werden. Hierbei sind unbedingt die Formvorschriften zu beachten, die von der Deutschen Bundesbank auf Anforderung zur Verfügung gestellt werden und im Internet unter [www.bundesbank.de](http://www.bundesbank.de) veröffentlicht sind.

### B. Inhalt der Meldung Betragsangaben

Alle Forderungen und Verbindlichkeiten sind - nach Ländern und Kontraktwährungen aufgegliedert - in **Tausend Euro** anzugeben. Beträge in fremden Währungen sind in **Euro** umzurechnen, und zwar zu den Kursen, die dem Euro-Rechenwerk des Meldepflichtigen zugrunde gelegt werden.

#### Fristigkeiten

Für die Abgrenzung der Fristigkeiten ist jeweils die ursprünglich vereinbarte Laufzeit oder Kündigungsfrist, nicht die Restlaufzeit am Ausweisstichtag, maßgebend.

#### Spalte „Sitzland des Schuldners/des Gläubigers“

Hier ist das Land anzugeben, von dem aus die jeweilige Bank, bei der Gelder angelegt oder aufgenommen worden sind, tätig ist. Bestehen Forderungen oder Verbindlichkeiten gegenüber mehreren Banken des gleichen Landes, so sollen die Beträge - soweit es die weitere Untergliederung nach Arten, Fristigkeiten und Währungen erlaubt - zusammengefasst werden.

#### Spalte „Währung, in der Forderungen/Verbindlichkeiten bestehen“

Hier ist die **Bezeichnung** der Währung, auf die die Forderung oder Verbindlichkeit lautet, einzusetzen. Dagegen sind die in Spalte 01 ff. anzugebenden **Währungsbeträge** in Euro umgerechnet einzutragen (vgl. Erläuterungen zu Betragsangaben).

#### Geldmarktpapiere (Spalte 01)

Hier sind Certificates of Deposit, Promissory Notes, Commercial Paper und ähnliche kurzfristige Schuldtitel anzugeben, die von gebietsfremden Banken emittiert worden sind. Als Geldmarktpapiere gelten alle Schuldverschreibungen und anderen festverzinslichen Wertpapiere (außer Wechsel) unabhängig von ihrer Bezeichnung, sofern ihre ursprüngliche Laufzeit ein Jahr einschließlich nicht überschreitet.

#### Sonstige Forderungen – ohne Wertpapiere – (Spalten 02 und 03)

Hier sind alle unverbrieften Forderungen gegenüber gebietsfremden Banken anzugeben (unabhängig von ihrem Entstehungsgrund). Dazu zählen kurz- und längerfristige Guthaben, die bei gebietsfremden Banken unterhalten werden, einschließlich beschränkt verfügbarer Guthaben, die zur Deckung schwebender Geschäfte dienen (z.B. auf Akkreditivdeckungskonten). Hierzu zählen auch die im Zusammenhang mit Wertpapierleihgeschäften übertragenen Sicherheitsleistungen in Geld. Guthaben bei Banken, die mit dem Berichtspflichtigen verbunden sind oder zum Berichtspflichtigen in einem Beteiligungsverhältnis stehen, sind hier, und nicht auf dem Vordruck Z 5a Blatt 1, auszuweisen. Auch die Forderungen aus der Gewährung von Schuldscheindarlehen und dem Erwerb von Namensschuldverschreibungen sind hier auszuweisen.

#### Verbindlichkeiten gegenüber gebietsfremden Banken – ohne Wertpapiere – (Spalten 04 und 05)

Hier sind alle unverbrieften Verbindlichkeiten gegenüber gebietsfremden Banken anzugeben (unabhängig von ihrem Entstehungsgrund). Dazu zählen alle bei gebietsfremden Banken aufgenommenen kurz- und längerfristigen Kredite (einschließlich Rembourskredite, Akzeptkredite), gleichgültig ob der Kreditbetrag in das Wirtschaftsgebiet transferiert oder außerhalb des Wirtschaftsgebiets (z.B. zur Bezahlung von Warenimporten) verwendet wurde. Hierzu zählen auch die im Zusammenhang mit Wertpapierleihgeschäften empfangenen Sicherheitsleistungen in Geld. Verbindlichkeiten gegenüber Banken, die mit dem Berichtspflichtigen verbunden sind oder zum Berichtspflichtigen in einem Beteiligungsverhältnis stehen, sind hier, und nicht auf dem Vordruck Z 5a Blatt 1, auszuweisen.

#### In die Meldung sind nicht einzubeziehen:

1. nicht ausgenutzte Kreditzusagen;
2. Kapitalbeteiligungen an gebietsfremden Banken und Beteiligungen gebietsfremder Banken am Eigenkapital des berichtenden Unternehmens;
3. Mezzanine-Kapital (u.a. auch Genussrechtskapital), soweit es bilanziell dem Eigenkapital zuzuordnen ist;
4. in Wertpapieren verbriefte Forderungen (ausgenommen Geldmarktpapiere) und Verbindlichkeiten. Forderungen und Verbindlichkeiten aus Akzepten und Wechseln sind dagegen in die Meldung einzubeziehen;
5. Sachdarlehen, z.B. die im Zusammenhang mit Wertpapierleihgeschäften entstandenen Forderungen auf Rückübertragung verliehener Wertpapiere bzw. Verpflichtungen zur Rückgabe entliehener Wertpapiere.

## Forderungen und Verbindlichkeiten aus Finanzbeziehungen mit gebietsfremden Nichtbanken

Meldung nach § 62 Abs. 1, 3 und 5 der Außenwirtschaftsverordnung (AWV)

**Deutsche Bundesbank  
Servicezentrum  
Außenwirtschaftsstatistik**

**55148 Mainz**

Monatliche Meldung  
nach dem Stand Ende \_\_\_\_\_  
Name oder Firma \_\_\_\_\_  
des Meldepflichtigen \_\_\_\_\_  
  
Wirtschaftszweig \_\_\_\_\_  
Anschrift \_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_  
Ansprechpartner \_\_\_\_\_  
Telefon (einschl. Vorwahl und Nebenstelle) \_\_\_\_\_  
Fax \_\_\_\_\_ E-Mail \_\_\_\_\_

**Firmennummer**

<b>5</b>		
----------	--	--

Beträge sind in **Tausend Euro** anzugeben;  
fremde Währungen sind in **Euro** umzurechnen.

Sitzland des Schuldners/ des Gläubigers	Forderungen				Verbindlichkeiten (ohne Wertpapiere)		
	Geldmarktpapiere (Certificates of Deposit, Promissory Notes, Commercial Paper u.ä.)	sonstige Forderungen (ohne Wertpapiere)		mit Fristigkeiten bis zu 1 Jahr	mit Fristigkeiten von mehr als 1 Jahr	mit Fristigkeiten bis zu 1 Jahr	mit Fristigkeiten von mehr als 1 Jahr
		mit Fristigkeiten bis zu 1 Jahr	mit Fristigkeiten von mehr als 1 Jahr				
<b>1. Forderungen/Verbindlichkeiten gegenüber gebietsfremden verbundenen Unternehmen sowie gegenüber Gebietsfremden, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht</b>							
	<b>11</b>	<b>12</b>	<b>13</b>	<b>14</b>	<b>15</b>		
Summe	<b>999</b>						
Davon lauten auf Euro	<b>888</b>						
auf Fremdwährung	<b>899</b>						
<b>2. Forderungen/Verbindlichkeiten gegenüber sonstigen gebietsfremden Nichtbanken</b>							
	<b>21</b>	<b>22</b>	<b>23</b>	<b>24</b>	<b>25</b>		
Summe	<b>999</b>						
Davon lauten auf Euro	<b>888</b>						
auf Fremdwährung	<b>899</b>						

Ort, Datum \_\_\_\_\_ Unterschrift \_\_\_\_\_

**Erläuterungen der Deutschen Bundesbank zur Meldung  
„Forderungen und Verbindlichkeiten aus Finanzbeziehungen mit gebietsfremden Nichtbanken“**

**- Vordruck Anlage Z 5a Blatt 1 zur AWW -**

Diese statistische Meldung dient der Information über den Kreditverkehr der deutschen Wirtschaft mit fremden Wirtschaftsgebieten. Nach § 62 der Außenwirtschaftsverordnung in Verbindung mit § 26 Abs. 2 des Außenwirtschaftsgesetzes besteht eine gesetzliche Meldepflicht. Die Angaben werden ausschließlich für statistische Zwecke verwendet; sie unterliegen nach § 26 Abs. 4 des Außenwirtschaftsgesetzes in Verbindung mit § 16 des Gesetzes über die Statistik für Bundeszwecke der statistischen Geheimhaltung und werden nicht an andere Stellen weitergeleitet.

#### **A. Meldepflicht**

Gebietsansässige, ausgenommen Monetäre Finanzinstitute (MFIs), sind verpflichtet, ihre sämtlichen Forderungen **und** Verbindlichkeiten gegenüber Gebietsfremden aus Finanz- und Handelskrediten zu melden, wenn die Summe der Forderungen **oder** die Summe der Verbindlichkeiten bei Ablauf eines Kalendermonats mehr als 5 Mio Euro beträgt. Es gelten die Begriffsbestimmungen des deutschen Außenwirtschaftsrechts und die Erläuterungen dazu. Als gebietsfremd sind demzufolge alle Geschäftspartner anzusehen, die außerhalb Deutschlands - auch in anderen Mitgliedsländern der Europäischen Währungsunion - ansässig sind.

Der Meldevordruck Z 5a Blatt 1 „Forderungen und Verbindlichkeiten aus Finanzbeziehungen mit gebietsfremden Nichtbanken“ ist zu verwenden für alle kurz- und längerfristigen Forderungen und Verbindlichkeiten gegenüber gebietsfremden **Nichtbanken**, die keine Handelskredite sind. Forderungen und Verbindlichkeiten aus Finanzbeziehungen mit gebietsfremden **Banken** sind auf dem Meldevordruck Z 5, Forderungen und Verbindlichkeiten gegenüber Gebietsfremden aus dem Waren- und Dienstleistungsverkehr („**Handelskredite**“) auf dem Meldevordruck Z 5a Blatt 2 anzugeben.

Die Meldung ist nach dem Stand der Bücher des Meldepflichtigen am letzten Werktag des Vormonats zu erstatten und spätestens bis zum zwanzigsten Tag nach Ablauf eines jeden Monats bei der Deutschen Bundesbank, Servicezentrum Außenwirtschaftsstatistik, 55148 Mainz, in einfacher Ausfertigung einzureichen. Entfällt für einen Gebietsansässigen, der für einen vorangegangenen Meldestichtag noch meldepflichtig war, wegen Unterschreitung der vorgenannten Betragsgrenze von 5 Mio Euro die Meldepflicht, so hat er dies der Einreichungsstelle bis zum zwanzigsten Tag des folgenden Monats schriftlich anzuzeigen. Um Mitteilung wird außerdem gebeten, wenn gegenüber dem vorangegangenen Stichtag einer der Vordrucke Z 5, Z 5a Blatt 1 oder Z 5a Blatt 2 weggefallen ist, weil einzelne Arten von Forderungen oder Verbindlichkeiten nicht mehr bestehen.

Die Meldung kann statt in Papierform auch elektronisch übermittelt werden. Hierbei sind unbedingt die Formvorschriften zu beachten, die von der Deutschen Bundesbank auf Anforderung zur Verfügung gestellt werden und im Internet unter [www.bundesbank.de](http://www.bundesbank.de) veröffentlicht sind.

#### **B. Inhalt der Meldung Betragsangaben**

Alle Forderungen und Verbindlichkeiten sind - nach Ländern aufgegliedert - in **Tausend Euro** anzugeben. Beträge in fremden Währungen sind in **Euro** umzurechnen, und zwar zu den Kursen, die dem Euro-Rechenwerk des Meldepflichtigen zugrunde gelegt werden. Die Summe aller Forderungen bzw. Verbindlichkeiten ist nach Euro und Fremdwährung aufzugliedern.

Forderungen und Verbindlichkeiten **gegenüber gebietsfremden verbundenen Unternehmen sowie Gebietsfremden, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht** (Spalten 11 bis 15) und Forderungen und Verbindlichkeiten **gegenüber sonstigen gebietsfremden Nichtbanken** (Spalten 21 bis 25) sind getrennt auszuweisen. Ob ein gebietsfremdes Unternehmen im Verhältnis zu dem Gebietsansässigen verbunden ist oder ob mit Gebietsfremden ein Beteiligungsverhältnis besteht, richtet sich im Einzelfall nach den Bestimmungen des Handelsgesetzbuches; abweichend von den Regelungen des HGB gelten Anteile oder Stimmrechte von 10 oder mehr vom Hundert bereits als Beteiligung. Zweigniederlassungen und Betriebsstätten Gebietsfremder im Wirtschaftsgebiet sowie Zweigniederlassungen und Betriebsstätten Gebietsansässiger in fremden Wirtschaftsgebieten gelten im Verhältnis zum Hauptunternehmen stets als verbundene Unternehmen im Sinne dieser Meldevorschrift. Forderungen und Verbindlichkeiten gegenüber Banken, die mit dem Berichtspflichtigen verbunden sind oder zum Berichtspflichtigen in einem Beteiligungsverhältnis stehen, sind nicht hier, sondern auf dem Vordruck Z 5 auszuweisen.

#### **Fristigkeiten**

Für die Abgrenzung der Fristigkeiten ist jeweils die ursprünglich vereinbarte Laufzeit oder Kündigungsfrist, nicht die Restlaufzeit am Ausweisstichtag, maßgebend. Forderungen und Verbindlichkeiten, bei denen keine Laufzeit oder Kündigungsfrist vereinbart wurde, sowie Salden von Verrechnungskonten gelten als kurzfristig, es sei denn, dass im Einzelfall nach dem Willen der Vertragspartner eine langfristige Bindung beabsichtigt ist.

#### **Spalte „Sitzland des Schuldners/des Gläubigers“**

Hier ist das Land anzugeben, in dem der jeweilige Schuldner oder Gläubiger Sitz, Niederlassung, Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt hat. Bestehen Forderungen oder Verbindlichkeiten gegenüber mehreren Schuldnern bzw. Gläubigern des gleichen Landes, so sollen die Beträge – soweit es die weitere Untergliederung nach Arten und Fristigkeiten erlaubt – zusammengefasst werden.

#### **Geldmarktpapiere (Spalte 11 bzw. 21)**

Hier sind Treasury Bills, Promissory Notes, Commercial Paper und ähnliche kurzfristige Schuldtitel anzugeben, die von gebietsfremden Nichtbanken emittiert worden sind. Als Geldmarktpapiere gelten alle Schuldverschreibungen und anderen festverzinslichen Wertpapiere (außer Wechsel) unabhängig von ihrer Bezeichnung, sofern ihre ursprüngliche Laufzeit ein Jahr einschließlich nicht überschreitet.

#### **Sonstige Forderungen – ohne Wertpapiere – (Spalten 12 und 13 bzw. 22 und 23)**

Hier sind alle unverbrieften kurz- und längerfristigen Forderungen gegenüber gebietsfremden Nichtbanken anzugeben, soweit es sich nicht um Handelskredite (d.h. Zielgewährungen oder geleistete Anzahlungen) handelt. Hierzu zählen auch die im Zusammenhang mit Wertpapierleihgeschäften übertragenen Sicherheitsleistungen in Geld. Auch die Forderungen aus der Gewährung von Schuldscheindarlehen und dem Erwerb von Namensschuldverschreibungen sind hier auszuweisen.

#### **Verbindlichkeiten – ohne Wertpapiere – (Spalten 14 und 15 bzw. 24 und 25)**

Hier sind alle unverbrieften kurz- und längerfristigen Verbindlichkeiten gegenüber gebietsfremden Nichtbanken anzugeben, soweit es sich nicht um Handelskredite (d.h. Zielinanspruchnahmen oder empfangene Anzahlungen) handelt. Hierzu zählen auch die im Zusammenhang mit Wertpapierleihgeschäften empfangenen Sicherheitsleistungen in Geld.

#### **In die Meldung sind nicht einzubeziehen:**

1. nicht ausgenutzte Kreditzusagen;
2. Kapitalbeteiligungen an gebietsfremden Unternehmen und Beteiligungen Gebietsfremder am Kapital des berichtenden Unternehmens;
3. Mezzanine-Kapital (u.a. auch Genussrechtskapital), soweit es bilanziell dem Eigenkapital zuzuordnen ist;
4. in Wertpapieren verbriefte Forderungen (ausgenommen Geldmarktpapiere) und Verbindlichkeiten. Forderungen und Verbindlichkeiten aus Finanzwechseln sind dagegen in die Meldung einzubeziehen;
5. Sachdarlehen, z.B. die im Zusammenhang mit Wertpapierleihgeschäften entstandenen Forderungen auf Rückübertragung verliehener Wertpapiere bzw. Verpflichtungen zur Rückgabe entliehener Wertpapiere;
6. Forderungen und Verbindlichkeiten aus Handelskrediten (Zielgewährungen und –inanspruchnahmen sowie geleistete und empfangene Anzahlungen). Sie sind auf Vordruck Z 5a Blatt 2 anzugeben.

## Forderungen und Verbindlichkeiten gegenüber Gebietsfremden aus dem Waren- und Dienstleistungsverkehr

Meldung nach § 62 Abs. 1, 3 und 5 der Außenwirtschaftsverordnung (AWV)

**Deutsche Bundesbank  
Servicezentrum  
Außenwirtschaftsstatistik**

**55148 Mainz**

Monatliche Meldung  
nach dem Stand Ende \_\_\_\_\_

Name oder Firma  
des Meldepflichtigen \_\_\_\_\_

Wirtschaftszweig \_\_\_\_\_

Anschrift \_\_\_\_\_

Ansprechpartner \_\_\_\_\_

Telefon (einschl. Vorwahl und Nebenstelle) \_\_\_\_\_

Fax \_\_\_\_\_

E-Mail \_\_\_\_\_

*Firmennummer*

6
---

--	--

Beträge sind in **Tausend Euro** anzugeben;  
fremde Währungen sind in **Euro** umzurechnen.

Sitzland des Schuldners/ des Gläubigers	Forderungen			Verbindlichkeiten		
	aus Warenlieferungen und Leistungen		aus geleisteten Anzahlungen	aus Warenlieferungen und Leistungen		aus empfangenen Anzahlungen
	mit Fristigkeiten bis zu 1 Jahr	mit Fristigkeiten von mehr als 1 Jahr		mit Fristigkeiten bis zu 1 Jahr	mit Fristigkeiten von mehr als 1 Jahr	
<b>1. Forderungen/Verbindlichkeiten gegenüber gebietsfremden verbundenen Unternehmen sowie gegenüber Gebietsfremden, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht</b>						
	<b>31</b>	<b>32</b>	<b>33</b>	<b>34</b>	<b>35</b>	<b>36</b>
Summe	<b>999</b>					
Davon lauten auf Euro	<b>888</b>					
auf Fremdwährung	<b>899</b>					
<b>2. Forderungen/Verbindlichkeiten gegenüber sonstigen gebietsfremden Nichtbanken</b>						
	<b>41</b>	<b>42</b>	<b>43</b>	<b>44</b>	<b>45</b>	<b>46</b>
Summe	<b>999</b>					
Davon lauten auf Euro	<b>888</b>					
auf Fremdwährung	<b>899</b>					

Ort, Datum \_\_\_\_\_

Unterschrift \_\_\_\_\_

**Erläuterungen der Deutschen Bundesbank zur Meldung  
„Forderungen und Verbindlichkeiten gegenüber Gebietsfremden aus dem Waren- und  
Dienstleistungsverkehr“**

**- Vordruck Anlage Z 5a Blatt 2 zur AWW -**

Diese statistische Meldung dient der Information über den Kreditverkehr der deutschen Wirtschaft mit fremden Wirtschaftsgebieten. Nach § 62 der Außenwirtschaftsverordnung in Verbindung mit § 26 Abs. 2 des Außenwirtschaftsgesetzes besteht eine gesetzliche Meldepflicht. Die Angaben werden ausschließlich für statistische Zwecke verwendet; sie unterliegen nach § 26 Abs. 4 des Außenwirtschaftsgesetzes in Verbindung mit § 16 des Gesetzes über die Statistik für Bundeszwecke der statistischen Geheimhaltung und werden nicht an andere Stellen weitergeleitet.

**A. Meldepflicht**

Gebietsansässige, ausgenommen Monetäre Finanzinstitute (MFIs), sind verpflichtet, ihre sämtlichen Forderungen und Verbindlichkeiten gegenüber Gebietsfremden aus Finanz- und Handelskrediten zu melden, wenn die Summe der Forderungen oder die Summe der Verbindlichkeiten bei Ablauf eines Kalendermonats mehr als 5 Mio Euro beträgt. Es gelten die Begriffsbestimmungen des deutschen Außenwirtschaftsrechts und die Erläuterungen dazu. Als gebietsfremd sind demzufolge alle Geschäftspartner anzusehen, die außerhalb Deutschlands - auch in anderen Mitgliedsländern der Europäischen Währungsunion - ansässig sind.

Der Meldevordruck Z 5a Blatt 2 „Forderungen und Verbindlichkeiten gegenüber Gebietsfremden aus dem Waren- und Dienstleistungsverkehr“ ist zu verwenden für alle Forderungen und Verbindlichkeiten gegenüber Gebietsfremden aus **Handelskrediten** (d. h. Zielgewährungen und -inanspruchnahmen sowie geleisteten und empfangenen Anzahlungen im Waren- und Dienstleistungsverkehr mit Gebietsfremden). Forderungen und Verbindlichkeiten aus **Finanzbeziehungen** sind - soweit gegenüber gebietsfremden **Nichtbanken** - auf dem Meldevordruck Z 5a Blatt 1, soweit gegenüber gebietsfremden **Banken**, auf dem Meldevordruck Z 5 anzugeben.

Die Meldung ist nach dem Stand der Bücher des Meldepflichtigen am letzten Werktag des Vormonats zu erstatten und spätestens bis zum zwanzigsten Tag nach Ablauf eines jeden Monats bei der Deutschen Bundesbank, Servicezentrum Außenwirtschaftsstatistik, 55148 Mainz, in einfacher Ausfertigung einzureichen. Entfällt für einen Gebietsansässigen, der für einen vorangegangenen Meldestichtag noch meldepflichtig war, wegen Unterschreitung der vorgenannten Betragsgrenze von 5 Mio Euro die Meldepflicht, so hat er dies der Einreichungsstelle bis zum zwanzigsten Tag des folgenden Monats schriftlich anzuzeigen. Um Mitteilung wird außerdem gebeten, wenn gegenüber dem vorangegangenen Stichtag einer der Vordrucke Z 5, Z 5a Blatt 1 oder Z 5a Blatt 2 weggefallen ist, weil einzelne Arten von Forderungen oder Verbindlichkeiten nicht mehr bestehen.

Die Meldung kann statt in Papierform auch elektronisch übermittelt werden. Hierbei sind unbedingt die Formvorschriften zu beachten, die von der Deutschen Bundesbank auf Anforderung zur Verfügung gestellt werden und im Internet unter [www.bundesbank.de](http://www.bundesbank.de) veröffentlicht sind.

**B. Inhalt der Meldung**

**Betragsangaben**

Alle Forderungen und Verbindlichkeiten sind - nach Ländern aufgegliedert - in **Tausend Euro** anzugeben. Beträge in fremden Währungen sind in **Euro** umzurechnen, und zwar zu den Kursen, die dem Euro-Rechenwerk des Meldepflichtigen zugrunde gelegt werden. Die Summe aller Forderungen bzw. Verbindlichkeiten ist nach Euro und Fremdwährung aufzugliedern.

Forderungen und Verbindlichkeiten **gegenüber gebietsfremden verbundenen Unternehmen sowie Gebietsfremden, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht** (Spalten 31 bis 36) und Forderungen und Verbindlichkeiten **gegenüber sonstigen gebietsfremden Nichtbanken** (Spalten 41 bis 46) sind getrennt auszuweisen. Ob ein gebietsfremdes Unternehmen im Verhältnis zu dem Gebietsansässigen verbunden ist oder ob mit Gebietsfremden ein Beteiligungsverhältnis besteht, richtet sich im Einzelfall nach den Bestimmungen des Handelsgesetzbuches; abweichend von den Regelungen des HGB gelten Anteile oder Stimmrechte von 10 oder mehr vom Hundert bereits als Beteiligung. Zweigniederlassungen und Betriebsstätten Gebietsfremder im Wirtschaftsgebiet sowie Zweigniederlassungen und Betriebsstätten Gebietsansässiger in fremden Wirtschaftsgebieten gelten im Verhältnis zum Hauptunternehmen stets als verbundene Unternehmen im Sinne dieser Meldevorschrift.

**Fristigkeiten**

Für die Abgrenzung der Fristigkeiten ist jeweils die ursprünglich vereinbarte Laufzeit, nicht die Restlaufzeit am Ausweisstichtag, maßgebend.

**Spalte „Sitzland des Schuldners/des Gläubigers“**

Hier ist das Land anzugeben, in dem der jeweilige Schuldner oder Gläubiger seinen Sitz oder seine Niederlassung hat. Bestehen Forderungen oder Verbindlichkeiten gegenüber mehreren Schuldnern bzw. Gläubigern des gleichen Landes, so sollen die Beträge - soweit es die weitere Untergliederung nach Arten und Fristigkeiten erlaubt - zusammengefasst werden.

**Forderungen aus Warenlieferungen und Leistungen (Spalten 31 und 32 bzw. 41 und 42)**

Hier sind alle kurz- und längerfristigen Forderungen aus Zielgewährungen (einschl. solcher Forderungen aus im Bestand befindlichen Wechseln) anzugeben.

**Forderungen aus geleisteten Anzahlungen (Spalte 33 bzw. 43)**

Hier sind alle an Gebietsfremde geleisteten Anzahlungen (Vorauszahlungen) für spätere Warenlieferungen und Leistungen anzugeben.

**Verbindlichkeiten aus Warenlieferungen und Leistungen (Spalten 34 und 35 bzw. 44 und 45)**

Hier sind alle kurz- und längerfristigen Verbindlichkeiten aus Zielinanspruchnahmen für Warenlieferungen und Leistungen (einschl. solcher Verbindlichkeiten aus Wechseln) anzugeben.

**Verbindlichkeiten aus empfangenen Anzahlungen (Spalte 36 bzw. 46)**

Hier sind alle von Gebietsfremden empfangenen Anzahlungen (Vorauszahlungen) für spätere Warenlieferungen und Leistungen anzugeben.

**In diese Meldung sind nicht einzubeziehen, sondern auf den Vordrucken Z 5 bzw. Z 5a Blatt 1 zu melden:**

1. Forderungen/Verbindlichkeiten aus Warenlieferungen und Leistungen gegenüber verbundenen Unternehmen bzw. gegenüber Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht, soweit sie aus den Gesamtforderungen/-verbindlichkeiten gegenüber diesen Unternehmen nicht ausgegliedert werden können. In diesem Fall ist die jeweilige **Gesamtposition** auf Vordruck Z 5a Blatt 1 auszuweisen;
2. Salden von Verrechnungskonten, auf denen laufend beiderseitige Ansprüche und Leistungen in Rechnung gestellt und ausgeglichen werden. Sie sind auf Vordruck Z 5a Blatt 1 anzugeben, und zwar auch dann, wenn auf den Konten nur Ausfuhrforderungen und Einfuhrverbindlichkeiten miteinander verrechnet werden;
3. Forderungen und Verbindlichkeiten gegenüber Banken, auch wenn sie mit Warengeschäften in Zusammenhang stehen. Sie sind auf Vordruck Z 5 anzugeben.



Forderungen und Verbindlichkeiten gegenüber Gebietsfremden aus dem Waren- und Dienstleistungsverkehr

Firmennummer

6

Empty box for firm number

Beträge sind in Tausend Euro anzugeben; fremde Währungen sind in Euro umzurechnen.

Monatliche Meldung nach dem Stand Ende

Name oder Firma des Meldepflichtigen

2. Forderungen/Verbindlichkeiten gegenüber sonstigen gebietsfremden Nichtbanken

Table with 7 columns: Sitzland des Schuldners/des Gläubigers, Forderungen bis zu 1 Jahr (41), Forderungen über 1 Jahr (42), Forderungen aus Anzahlungen (43), Verbindlichkeiten bis zu 1 Jahr (44), Verbindlichkeiten über 1 Jahr (45), Verbindlichkeiten aus Anzahlungen (46). The table contains multiple empty rows for data entry.

Summen sind nur auf dem Hauptblatt auszuweisen.

## Einnahmen und Ausgaben der Seeschifffahrt

**Meldung nach § 67 der Außenwirtschaftsverordnung (AWV)**

An  
**Deutsche Bundesbank**  
 Servicezentrum Außenwirtschaftsstatistik

55148 Mainz

Monat/Jahr \_\_\_\_\_ Firmennummer, falls bekannt \_\_\_\_\_  
 Name oder Firma \_\_\_\_\_  
 des Meldepflichtigen<sup>1</sup> \_\_\_\_\_ Ansprechpartner \_\_\_\_\_  
 Anschrift \_\_\_\_\_  
 Telefon (-Durchwahl) \_\_\_\_\_ Fax \_\_\_\_\_  
 E-Mail-Adresse \_\_\_\_\_

### Einnahmen – Beträge in Tsd Euro

Länder <sup>2</sup>	Einnahmen von Gebiet Fremden				Einnahmen von Gebietsansässigen			
	Linienverkehr		Trampverkehr		Linienverkehr		Trampverkehr	
	Seefrachten	Passagen	Seechartergebühren	Passagen	Seefrachten im einkommenden Verkehr	ausgehenden Verkehr	Seechartergebühren im einkommenden Verkehr	ausgehenden Verkehr
	BA 1-210	BA 1-040	BA 1-220	BA 1-050	BA 1-230	BA 1-240	BA 1-253	BA 1-260
Belgien	017							
Dänemark	008							
Finland	032							
Frankreich, Monaco	001							
Großbritannien, Nordirland <sup>4</sup>	006							
Italien	005							
Japan	732							
Kanada	404							
Niederlande	003							
Norwegen	028							
Polen	060							
Portugal	010							
Schweden	030							
Schweiz	039							
Spanien (einschl. Kanar. I.)	011							
Vereinigte Staaten (USA)	400							
<sup>3</sup>								
<b>Insgesamt (einschl. Blatt Z 8a)</b>								

<sup>1</sup> Wird die Meldung durch einen Beauftragten des Meldepflichtigen (Korrespondentreeeder, Makler u. ä.) erstattet, so ist hier der Name des Maklers, Korrespondentreeders oder sonstigen Beauftragten, auf einer Anlage Name und Wohnsitz oder Sitz des (der) Meldepflichtigen anzugeben.  
<sup>2</sup> Als Land ist anzugeben: Bei Einnahmen von Gebiet Fremden – Land, in dem der gebiet Fremde Schuldner seinen Wohnsitz oder Sitz hat; bei Einnahmen von Gebietsansässigen im einkommenden Verkehr – Land, in dem der Verschiffungshafen liegt; bei Einnahmen von Gebietsansässigen im ausgehenden Verkehr – Land, in dem der Bestimmungshafen liegt. <sup>3</sup> Hier bzw. auf dem Fortsetzungsblatt Z 8a sind ggf. weitere Länder einzutragen. <sup>4</sup> ohne Guernsey, Jersey und Insel Man

## Ausgaben – Beträge in Tsd Euro

Länder <sup>5</sup>	Zahlungen an Gebietfremde				Länder <sup>5</sup>	Zahlungen an Gebietfremde			
	allgemeine Schifffahrtskosten <sup>6</sup>	Kosten für das Chartern von Seeschiffen fremder Flagge Frachtschiffe   Fahrgastschiffe		Zeitrabatte		allgemeine Schifffahrtskosten <sup>6</sup>	Kosten für das Chartern von Seeschiffen fremder Flagge Frachtschiffe   Fahrgastschiffe		Zeitrabatte
	BA 2-310	BA 2-298	BA 2-040	BA 2-310		BA 2-310	BA 2-298	BA 2-040	BA 2-310
Ägypten	220				Österreich	038			
Algerien	208				Panama	442			
Antillen, Niederl.	478				Philippinen	708			
Australien	800				Polen	060			
Belgien	017				Portugal	010			
Bermuda	413				Russ. Föderation	075			
Brasilien	508				Saudi-Arabien	632			
Dänemark	008				Schweden	030			
Finnland	032				Schweiz	039			
Frankreich, Monaco	001				Singapur	706			
Griechenland	009				Spanien (einschl. Kanar. I.)	011			
Großbritannien, Nordirland <sup>4</sup>	006				Südafrika	388			
Hongkong	740				Thailand	680			
Indien	664				Türkei	052			
Indonesien	700				Tunesien	212			
Irland	007				Vereinigte Arab. Emirate	647			
Italien	005				Vereinig. Staaten (USA)	400			
Japan	732				Zypern	600			
Kanada	404								
Kap Verde	247								
Korea, Rep.	728				<b>Insgesamt (einschl. Blatt Z 8b)</b>				
Liberia	268								
Malaysia	701								
Namibia	389								
Niederlande	003								
Norwegen	028								

Ort, Datum

Unterschrift

<sup>5</sup> Land, in dem der Gläubiger seinen Wohnsitz oder Sitz hat.

<sup>6</sup> Hierzu zählen insbesondere Konsultsgebühren, Schiffsbedarf (ohne Zahlungen an gebietsansässige Schiffsanruster), Vergütungen an gebietsfremde Agenten, Kosten für Bergungen und Hilfeleistungen, Heuerzahlungen sowie Kosten der Fischerflotte.

<sup>7</sup> Hier bzw. auf dem Fortsetzungsblatt Z 8b sind ggf. weitere Länder einzutragen.



## Beträge in Tsd Euro

Länder <sup>2</sup>	Einnahmen von Gebiet Fremden				Einnahmen von Gebietsansässigen			
	Linienverkehr		Trampverkehr		Linienverkehr		Trampverkehr	
	Seefrachten BA 1-210	Passagen BA 1-040	Seechartergebühren BA 1-220	Passagen BA 1-050	Seefrachten im einkommenden Verkehr BA 1-230	ausgehenden Verkehr BA 1-240	Seechartergebühren im einkommenden Verkehr BA 1-253	ausgehenden Verkehr BA 1-260
Malaysia	701							
Marokko	204							
Namibia	389							
Nigeria	288							
Österreich	038							
Pakistan	662							
Panama	442							
Russ. Föderation	075							
Saudi-Arabien	632							
Senegal	248							
Singapur	706							
Sri Lanka	669							
Südafrika	388							
Thailand	680							
Türkei	052							
Tunesien	212							
Uruguay	524							
Venezuela	484							
Vereinigte Arab. Emirate	647							
Zypern	600							
<sup>3</sup>								
<b>Insgesamt</b>								

<sup>3</sup> Hier sind ggf. weitere Länder einzutragen.

Ort, Datum

Unterschrift

**Ausgaben der Seeschifffahrt**  
Meldung nach § 67 der Außenwirtschaftsverordnung (AWV)

Monat/Jahr \_\_\_\_\_ Firmennummer, falls bekannt \_\_\_\_\_

An **Deutsche Bundesbank** Name oder Firma \_\_\_\_\_ Ansprechpartner \_\_\_\_\_  
Servicezentrum Außenwirtschaftsstatistik des Meldepflichtigen<sup>1</sup> \_\_\_\_\_

55148 Mainz Anschrift \_\_\_\_\_

Telefon(-Durchwahl) \_\_\_\_\_ Fax \_\_\_\_\_

E-Mail-Adresse \_\_\_\_\_

**Beträge in Tsd Euro**

Länder <sup>2</sup>	Zahlungen an Gebietfremde			Länder <sup>2</sup>	Zahlungen an Gebietstremde			
	allgemeine Schifffahrtskosten <sup>3</sup>	Kosten für das Chartern von Seeschiffen fremder Flagge Frachtschiffe	Fahrtgastschiffe		allgemeine Schifffahrtskosten <sup>3</sup>	Kosten für das Chartern von Seeschiffen fremder Flagge Frachtschiffe	Fahrtgastschiffe	Zeitrabatte
	BA 2 - 310	BA 2 - 298	BA 2 - 040		BA 2 - 310	BA 2 - 298	BA 2 - 040	BA 2 - 310
Äthiopien	334			Färöer	041			
Albanien	070			Gabun	314			
Angola	330			Gibraltar	044			
Antigua u. Barbuda	459			Guatemala	416			
Argentinien	528			Haiti	452			
Bahamas	453			Honduras	424			
Bahrain	640			Iran, Islam. Rep.	616			
Bangladesch	666			Island	024			
Barbados	469			Jamaika	464			
Brit. Jungferinseln	468			Jemen	653			
Bulgarien	068			Jordanien	628			
Chile	512			Katar	644			
China, VR	720			Kenia	346			
Costa Rica	436			Kiribati	812			
Côte d'Ivoire	272			Kolumbien	480			
Dominik. Rep.	456			Kongo, Demokr. Rep.	322			
Dschibuti	338			Kongo, Rep.	318			
Ecuador	500			Kuwait	636			
El Salvador	428			Libanon	604			

<sup>1</sup> Wird die Meldung durch einen Beauftragten des Meldepflichtigen (Korrespondentreedler, Makler u. ä.) erstattet, so ist hier der Name des Maklers, Korrespondentreeders oder sonstigen Beauftragten, auf einer Anlage Name und Wohnsitz oder Sitz des (der) Meldepflichtigen anzugeben.

<sup>2</sup> Land, in dem der Gläubiger seinen Wohnsitz oder Sitz hat.

<sup>3</sup> Hierzu zählen insbesondere Konsulatsgebühren, Schiffsbedarf (ohne Zahlungen an gebietsansässige Schiffsausrüster), Vergütungen an gebietsfremde Agenten, Kosten für Bergungen und Hilfeleistungen, Heuerzahlungen sowie Kosten der Fischereiflotte.



## Erläuterungen der Deutschen Bundesbank zur Meldung „Einnahmen und Ausgaben der Seeschifffahrt“

– Vordruck Anlage Z 8 zur AWW –

Der Vordruck ist statistische Meldung nach § 67 AWW.

Die statistischen Angaben, für die eine gesetzliche Meldepflicht besteht, sind zur Erstellung der deutschen Zahlungsbilanz durch die Deutsche Bundesbank erforderlich. Diese Angaben unterliegen der Geheimhaltung und werden nicht an andere Stellen als die im Meldevordruck angegebenen weitergegeben.

**Rechtsgrundlagen:** Außenwirtschaftsgesetz (AWG), Außenwirtschaftsverordnung (AWV), Bundesstatistikgesetz (BStatG).

### A. Meldepflicht und Inhalt der Meldung

Die Meldung auf dem Vordruck „Einnahmen und Ausgaben der Seeschifffahrt“ (Anlage Z 8 zur AWW sowie den für weitere Länder vorgesehenen Fortsetzungsblättern Z 8 a und Z 8 b) ist von Gebietsansässigen zu erstatten, die ein Seeschiffahrtsunternehmen betreiben. Hierzu gehören Reedereien (einschl. Werksreedereien), die über eigene Seeschiffe verfügen, sowie Unternehmen, die Seeschiffe auf Zeit chartern, sofern sie dies nicht nur gelegentlich tun.

In die Meldung sind einzubeziehen:

- a) Einnahmen von Gebietsfremden aus Seefrachten, Seechartergebühren und Passagen (als Land ist das Land anzugeben, in dem der gebietsfremde Schuldner seinen Wohnsitz oder Sitz hat) sowie Einnahmen von Gebietsansässigen aus Seefrachten und Seechartergebühren im einkommenden und ausgehenden Verkehr (als Land ist hierfür anzugeben:

im **einkommenden** Verkehr – Land, in dem der **Verschiffungshafen** liegt;

im **ausgehenden** Verkehr – Land, in dem der **Bestimmungshafen** liegt).

– Ausnahme: Einnahmen aus der Vercharterung von Seeschiffen an andere gebietsansässige Seeschiffahrtsunternehmen. Siehe hierzu Ausführungen C. 1. –

- b) Ausgaben (Zahlungen) an Gebietsfremde für die Charterung von Seeschiffen, allgemeine Schifffahrtskosten und Zeitrabatte (als Land ist das Land anzugeben, in dem der Gläubiger seinen Wohnsitz oder Sitz hat).

Für die vorstehenden mit Vordruck Z 8 zu meldenden Zahlungen entfällt die Abgabe von Einzelmeldungen nach den allgemeinen Bestimmungen der §§ 59 bis 61 AWW. Werden derartige Zahlungen über gebietsansässige Geldinstitute (unter Verwendung des Vordrucks Anlage Z 1 zur AWW als Zahlungsauftrag) geleistet, so ist zur Vermeidung von Doppelerfassungen der beauftragten Bank der Zahlungsauftrag (1. Ausfertigung des Vordrucks Z 1) ohne die als statistischer Meldeschein dienende 2. Ausfertigung dieses Vordrucks einzureichen. Sofern die 2. Ausfertigung des Vordrucks Z 1 dennoch eingereicht wird, muss sie im Feld 111 den Hinweis enthalten, dass die Zahlung auf dem Vordruck Z 8 gemeldet wird.

Auf die unter a) und b) aufgeführten Einnahmen und Ausgaben findet die für Einzelmeldungen nach §§ 59 bis 61 AWW geltende Meldefreigrenze von 12500 Euro oder Gegenwert in anderer Währung keine Anwendung.

Die Beträge sind in Tsd Euro anzugeben. Dabei sollte in kaufmännischer Weise gerundet werden.

### B. Abgabe der Meldung

Die Meldung ist bis zum 7. Tag eines jeden Monats für den vorangegangenen Monat bei der Deutschen Bundesbank, Servicezentrum Außenwirtschaftsstatistik, 55148 Mainz, einzureichen. Wird die Meldung durch einen Beauftragten des Meldepflichtigen (Korrespondentreeeder, Makler u. ä.) erstattet, ist auf der Rückseite des Meldevordrucks oder einer Anlage der Name und Wohnsitz oder Sitz des (der) Meldepflichtigen anzugeben. Meldevordrucke werden vom Servicezentrum Außenwirtschaftsstatistik kostenlos zur Verfügung gestellt oder sind als Download im PDF- oder Excel-Format im Internet unter [www.bundesbank.de](http://www.bundesbank.de) erhältlich.

### C. Einzelfragen

#### 1. Vercharterung von Seeschiffen

Einnahmen für die Vercharterung von Seeschiffen an Gebietsansässige, die ihrerseits als Seeschiffahrtsunternehmen die Meldung „Einnahmen und Ausgaben der Seeschifffahrt“ abzugeben haben, sind zur Vermeidung von Doppelerfassungen vom Vercharterer nicht zu melden.

## **2. Gütertransporte für eigene Rechnung**

Von Seeschiffahrtsunternehmen, die eigene Gütertransporte durchführen und die daher insoweit keine Einnahmen haben (z. B. Industrie- und Außenhandelsfirmen, die Seeschiffe für eigene Gütertransporte chartern), sind die intern verrechneten Kosten als Einnahmen von Gebietsansässigen anzugeben.

## **3. Allgemeine Schifffahrtskosten**

Hierzu zählen insbesondere Konsulatsgebühren, Schiffsbedarf (ohne Zahlungen an gebietsansässige Schiffs-ausrüster), Vergütungen an gebietsfremde Agenten, Kosten für Bergungen und Hilfeleistungen, Heuerzahlungen sowie Kosten der Fischereiflotte.

Allgemeine Schifffahrtskosten sind den Ländern zuzuordnen, in denen der Gläubiger seinen Wohnsitz oder Sitz hat. Dies gilt auch dann, wenn für Rechnung des Gläubigers an einen Dritten gezahlt wird.

Nicht zu melden sind Kosten für die Bunkerung in ausländischen Häfen, wenn unter Kontrakt einer gebietsansässigen Firma – z.B. eines gebietsansässigen Tochterunternehmens einer gebietsfremden Mineralöl-gesellschaft – im Ausland gebunkert wird und die Zahlung an die gebietsansässige Firma zu leisten ist.

## **4. Rabatte und Frachtpools**

Zeitrabatte, die Gebietsfremden gewährt werden, sind als Ausgaben in der hierfür vorgesehenen Spalte auszuweisen und nicht von den Frachteinnahmen abzusetzen. Zeitrabatte an Gebietsansässige sind in der Meldung dagegen nicht zu berücksichtigen, auch nicht durch Saldierung mit den Frachteinnahmen.

Die gebietsansässigen Reedereien aus Frachtpools zugehenden Beträge stellen eine Erhöhung der von den Reedereien selbst erzielten Einnahmen dar; sie sind daher den Einnahmen zuzurechnen. An solche Pools geleistete Zahlungen sind dagegen als Verminderung der Einnahmen anzusehen und demgemäß von diesen abzusetzen.

## **5. Hochseefischereiflotte**

Ausgaben der Hochseefischerei für allgemeine Schifffahrtskosten und Chartergebühren sind mit Vordruck Z 8, Einnahmen aus dem Verkauf der Fänge in ausländischen Häfen (Fangerlöse) dagegen nach den allgemeinen Meldebestimmungen mit Vordruck Z 4 unter der Kennzahl 997 zu melden.

## **D. Sonstige Zahlungen im Außenwirtschaftsverkehr**

Zahlungen im Außenwirtschaftsverkehr, die nicht unter die im Vordruck Z 8 vorgesehenen Einnahmen und Ausgaben der Seeschifffahrt fallen – z. B. Zahlungen für Vermögensanlagen –, sind nach den allgemeinen Meldebestimmungen der §§ 59 bis 61 AWV mit den hierfür vorgesehenen Vordrucken (Anlagen Z 1 bzw. Z 4 zur AWV) zu melden. Bei Vermögensanlagen zur Schaffung dauerhafter Wirtschaftsverbindungen sind außerdem die Bestimmungen der §§ 56 a und 56 b AWV zu beachten.

In Einzelfällen, in denen sich Zweifel ergeben, ob eine Zahlung mit dem Vordruck „Einnahmen und Ausgaben der Seeschifffahrt“ oder nach den allgemeinen Meldebestimmungen für Zahlungen im Außenwirtschaftsverkehr zu melden ist, empfiehlt sich die Einbeziehung im Vordruck Z 8 unter kurzer Angabe der wichtigsten Einzelheiten des betreffenden Vorgangs.

Vor Ausfüllung Erläuterungen auf Rückseiten beachten  
**Wertpapiergeschäfte und Finanzderivate im Außenwirtschaftsverkehr<sup>1</sup>**  
Meldung nach § 59 Abs. 1 und § 69 Abs. 2 Nr. 1 der Außenwirtschaftsverordnung (AWV)

An  
**Deutsche Bundesbank**  
Servicezentrum Außenwirtschaftsstatistik  
**55148 Mainz**

Bankleitzahl  / Monat/Jahr   
 bzw. Firmennummer  
 Meldepflichtiger   
 Wirtschaftszweig  Ansprechpartner   
 Anschrift   
 Telefon (-Durchwahl)  Fax   
 E-Mail-Adresse

Stark umrandete Felder  nicht ausfüllen

1 Kennzahl <sup>2</sup>	2 Nennbetrag in Tsd Einheiten der Emissionswährung oder genaue Stückzahl	3 Bezeichnung der Wertpapiere oder Finanzderivate	4 Wertpapier- kennnummer (SIN oder WKN)	5 Land bei ausländischen Wertpapieren oder Finanzderivaten: Sitz des Emittenten bei inländischen Wertpapieren oder Finanzderivaten: Sitz des gebietsfremden Kontrahenten	6 Eingehende Zahlungen <sup>3</sup> für Veräußerung an Gebietsfremde <sup>4</sup> und empfangene Tilgungen		7 Ausgehende Zahlungen <sup>3</sup> für Erwerb von Gebietsfremden <sup>4</sup> und geleistete Tilgungen	8 Bezeichnung der Emissions- währung
					Beträge in Tsd Euro			

<sup>1</sup> Wertpapiergeschäfte und Geschäfte mit Finanzderivaten mit Gebietstremden für eigene oder fremde Rechnung sowie Einlösung inländischer Wertpapiere für Rechnung von Gebietstremden  
<sup>2</sup> Bezugsrechte sind unter der Kennzahl für das zu beziehende Wertpapier zu melden  
<sup>3</sup> Der Begriff der Zahlung in § 59 AWV ist sinngemäß anzuwenden  
<sup>4</sup> Geschäfte über verschiedene Wertpapiere oder Finanzderivate dürfen nicht zu einem Betrag zusammengefasst werden  
 Ort, Datum  
 Unterschrift



# Erläuterungen der Deutschen Bundesbank zur Meldung „Wertpapiergeschäfte und Finanzderivate im Außenwirtschaftsverkehr“ – Vordruck Anlage Z 10 zur AWW –

Der Vordruck ist statistische Meldung nach § 59 Abs. 1 und § 69 Abs. 2 Nr. 1 AWW.

Die statistischen Angaben, für die eine gesetzliche Meldepflicht besteht, sind zur Erstellung der deutschen Zahlungsbilanz durch die Deutsche Bundesbank erforderlich. Diese Angaben unterliegen der Geheimhaltung und werden nicht an andere Stellen weitergegeben.

**Rechtsgrundlagen:** Außenwirtschaftsgesetz (AWG), Außenwirtschaftsverordnung (AWV), Bundesstatistikgesetz (BStatG).

## A. Meldepflicht und Meldefreigrenze

**Zu melden sind:** Eingehende und ausgehende Zahlungen von mehr als 12 500 Euro oder Gegenwert in anderer Währung für die Veräußerung oder den Erwerb von Wertpapieren oder Finanzderivaten, die der Meldepflichtige für eigene oder fremde Rechnung an Gebietsfremde verkauft oder von Gebietsfremden kauft. Zu melden sind ferner Zahlungen, die der Meldepflichtige im Zusammenhang mit der Einlösung inländischer Wertpapiere an Gebietsfremde leistet oder von Gebietsfremden erhält sowie Tilgungen auf ausländische Wertpapiere im eigenen Bestand.

Gebietsansässige **Geldinstitute** melden insbesondere:

- a) Ausgeführte Aufträge Gebietsansässiger über von Gebietsfremden erworbene oder an diese veräußerte in- oder ausländische Wertpapiere oder Finanzderivate.
- b) Ausgeführte Aufträge Gebietsfremder über von Gebietsansässigen erworbene oder an diese veräußerte in- oder ausländische Wertpapiere oder Finanzderivate.
- c) Zahlungen an Gebietsfremde oder von Gebietsfremden im Zusammenhang mit der Einlösung inländischer Wertpapiere.
- d) Von Gebietsfremden erhaltene Tilgungsleistungen auf ausländische Wertpapiere, wenn sich diese im eigenen Bestand des Meldepflichtigen befinden.
- e) Geschäfte mit Gebietsfremden für eigene Rechnung über in- oder ausländische Wertpapiere sowie Geschäfte in Finanzderivaten, die an ausländischen Börsen oder direkt mit Gebietsfremden abgeschlossen wurden.
- f) Zahlungen im Zusammenhang mit dem Erwerb und der Veräußerung oder Tilgung von Geldmarktpapieren (z. B. Certificates of Deposit, Euro Notes, Commercial Paper).

**Nicht zu melden sind:** Geschäfte über in- oder ausländische Wertpapiere oder Finanzderivate, die zwischen Gebietsansässigen abgeschlossen werden.

## B. Abgabe der Meldung

Die Meldung ist bei der Deutschen Bundesbank zu erstatten. Sie ist bis zum fünften Tag eines jeden Monats für den vorangegangenen Monat in einfacher Ausfertigung beim Servicezentrum Außenwirtschaftsstatistik, 55148 Mainz, einzureichen. Meldevordrucke werden vom Servicezentrum Außenwirtschaftsstatistik kostenlos zur Verfügung gestellt oder sind als Download im PDF- oder Excel-Format im Internet unter [www.bundesbank.de](http://www.bundesbank.de) erhältlich.

## C. Erläuterungen zu Spalte 5 „Land“ des Vordrucks Z 10

Bei ausländischen Wertpapieren ist das Land, in dem der Emittent seinen Sitz hat, auszuweisen. Bei inländischen Wertpapieren ist dagegen das Land des ausländischen Käufers oder Verkäufers anzugeben. Bei Geschäften in Anleihen, die von Internationalen Organisationen einschließlich der internationalen Kreditinstitute aufgelegt worden sind, und bei Geschäften in inländischen Wertpapieren, die mit Internationalen Organisationen abgewickelt worden sind, ist in Spalte 5 die Bezeichnung der jeweiligen Internationalen Organisation einzusetzen und nicht das Land, in dem diese Organisation ihren Sitz hat.

Für Geschäfte mit Zentralem Kontrahenten gilt folgende Länderzuordnung: Wenn der Zentrale Kontrahent (CCP) seinen Sitz im Ausland hat, ist in Spalte 5 das Sitzland des Zentralen Kontrahenten oder der Börse anzugeben. Bei Geschäften, die ein gebietsansässiger General-Clearer mit einem gebietsfremden Non-Clearer abschließt, ist in Spalte 5 das Land des gebietsfremden Non-Clearers anzugeben.

Bei OTC-Geschäften in Finanzderivaten mit ausländischen Stillhaltern ist jeweils das Sitzland des ausländischen Stillhalters einzusetzen; bei OTC-Geschäften mit inländischen Stillhaltern ist das Sitzland des gebietsfremden Kontrahenten einzusetzen.





**Zahlungseingänge/Zahlungsausgänge im Reiseverkehr:  
Karten-Umsätze**

Meldung nach § 69 Abs. 2 Nr. 4 a der Außenwirtschaftsverordnung (AWV)

**An**  
**Deutsche Bundesbank**  
Servicezentrum  
Außenwirtschaftsstatistik  
  
**55148 Mainz**

Bankleitzahl 

--	--	--	--	--	--	--	--	--	--

 Monat/Jahr \_\_\_\_\_  
Geldinstitut \_\_\_\_\_  
Anschrift \_\_\_\_\_  
Ansprechpartner \_\_\_\_\_  
Telefon(-Durchwahl) \_\_\_\_\_ Fax \_\_\_\_\_  
E-Mail-Adresse \_\_\_\_\_

		<b>Beträge in Tsd Euro</b>			
1		2	3	4	5
<b>Land</b>		<b>Einnahmen im Reiseverkehr</b>		<b>Ausgaben im Reiseverkehr</b>	
		unmittelbar mit anderen Ländern abgerechnete ec-Karten-Umsätze gebietsfremder Reisender in Deutschland		unmittelbar mit anderen Ländern abgerechnete ec-Karten-Umsätze gebietsansässiger Reisender im Ausland	
		Kreditkarten-Umsätze gebietsfremder Reisender in Deutschland		Kreditkarten-Umsätze gebietsansässiger Reisender im Ausland	
		BA 1-018	BA 1-007	BA 2-018	BA 2-007
Ägypten	220				
Australien	800				
Belgien	017				
Brasilien	508				
Bulgarien	068				
Dänemark	008				
Finnland	032				
Frankreich, Monaco	001				
Griechenland	009				
Großbritannien, Nordirland <sup>1</sup>	006				
Irland	007				
Israel	624				
Italien	005				
Japan	732				
Kanada	404				
Kenia	346				
Luxemburg	018				
Malta	046				
Marokko	204				
Mexiko	412				
Niederlande	003				
Norwegen	028				
Österreich	038				
Polen	060				
Portugal	010				
Rumänien	066				
Russ. Föderation	075				
Schweden	030				
Schweiz	039				
Slowakei	063				
Spanien (einschl. Kanar. Inseln)	011				
Südafrika	388				
Thailand	680				
Tschechische Republik	061				
Tunesien	212				
Türkei	052				
Ungarn	064				
Vereinigte Staaten (USA)	400				
<sup>2</sup>					
<b>Summe</b>	<b>X</b>				

<sup>1</sup> ohne Guernsey, Jersey und Insel Man

<sup>2</sup> Hier bzw. auf dem Fortsetzungsblatt Z 12 a sind ggf. weitere Länder einzutragen.

Ort, Datum

Unterschrift

# Erläuterungen der Deutschen Bundesbank zur Meldung der Geldinstitute „Zahlungseingänge/Zahlungsausgänge im Reiseverkehr“

– Vordruck Anlage Z 12 zur AWW –

## 1. Allgemeine Hinweise

Die Meldungen der Geldinstitute über die Zahlungen im grenzüberschreitenden Reiseverkehr werden für die Erstellung der Zahlungsbilanz der Bundesrepublik Deutschland benötigt. In ihr werden die Einnahmen der deutschen Volkswirtschaft aus Reisen von nicht in Deutschland wohnenden Personen (Gebietsfremden) in Deutschland sowie die Ausgaben von in Deutschland wohnenden Personen (Gebietsansässigen) bei Reisen im Ausland ausgewiesen.

Der Vordruck ist statistische Meldung nach § 69 Abs. 2 Nr. 4a AWW. Für die statistischen Angaben besteht eine gesetzliche Meldepflicht. Sie unterliegen der Geheimhaltung und werden nicht an andere Stellen weitergegeben.

**Rechtsgrundlagen:** Außenwirtschaftsgesetz (AWG), Außenwirtschaftsverordnung (AWV), Bundesstatistikgesetz (BStatG).

Auf dem Vordruck Z 12 (sowie dem für weitere Länder vorgesehenen Fortsetzungsblatt Z 12 a) sind vom meldenden Geldinstitut die Umsätze anzugeben, die für die Bundesrepublik Deutschland **Einnahmen oder Ausgaben im Reiseverkehr** darstellen.

Einnahmen sind die Gegenwerte der **unmittelbar** mit anderen Ländern abgerechneten **eurocheque-Karten** und **Kreditkarten**-Umsätze aufgrund von Ausgaben gebietsfremder Reisender in Deutschland.

Ausgaben sind die Gegenwerte der **unmittelbar** mit anderen Ländern abgerechneten **eurocheque-Karten** und **Kreditkarten**-Umsätze aufgrund von Ausgaben gebietsansässiger Reisender im Ausland.

Die Umsätze mit **ausländischen Banknoten** und **Fremdwährungsreiseschecks** sind mit Vordruck Z 13 zu melden. Umsätze mit **Euro-Reiseschecks** sind nicht zu melden.

## 2. Inhalt der einzelnen Positionen des Vordrucks

### Spalte 1 – Land

Bei Einnahmen von gebietsfremden Reisenden in Deutschland: Wohnsitzland

Bei Ausgaben von gebietsansässigen Reisenden im Ausland: Reiseland

### Spalte 2 bis 5 – eurocheque-Karten- und Kreditkarten-Umsätze

#### Zu melden sind:

die Gegenwerte der vom berichtenden Geldinstitut **unmittelbar** (d. h. nicht unter Einschaltung eines **anderen** gebietsansässigen Geldinstituts) mit anderen Ländern abgerechneten eurocheque-Karten- und Kreditkarten-Umsätze, die den Einzelbetrag von 5 000 Euro oder Gegenwert in anderer Währung **nicht** übersteigen. Es kann davon ausgegangen werden, dass höhere Einzelbeträge nicht zum Reiseverkehr gehören.

Einzubeziehen sind auch Transaktionen an Geldautomaten.

Einer Versendung steht eine andere Form des Inkassos gleich, z. B. der beleglose Datenträgeraustausch.

#### Nicht zu melden sind:

die Umsätze gebietsfremder Geldinstitute, wenn gebietsansässige Geldinstitute diese **nicht** unmittelbar mit gebietsfremden Instituten abrechnen, sondern das Inkasso über ein anderes gebietsansässiges Geldinstitut oder eine besondere Inkassoeinrichtung in Deutschland vornehmen.

## 3. Meldestelle, Meldefrist, besondere Hinweise zur Meldung

Die Meldung ist der Deutschen Bundesbank zu erstatten. Sie ist bis zum fünften Tage eines jeden Monats für den vorangegangenen Monat in einfacher Ausfertigung bei dem Servicezentrum Außenwirtschaftsstatistik, 55148 Mainz, einzureichen. Bei der Ermittlung der zu meldenden Umsätze findet hier die Meldefreigrenze nach § 59 Abs. 2 Nr. 1 keine Anwendung. Fehlanzeige ist nicht erforderlich.

Die Monatssummen für jedes Land sind in Tsd Euro anzugeben. Dabei sollte in kaufmännischer Weise gerundet werden.

Meldevordrucke werden vom Servicezentrum Außenwirtschaftsstatistik, 55148 Mainz, kostenlos zur Verfügung gestellt oder sind als Download im PDF- oder Excel-Format im Internet unter [www.bundesbank.de](http://www.bundesbank.de) erhältlich.

Nicht als Reisende im Sinne dieser Erhebung gelten Dienststellen und Angehörige ausländischer Streitkräfte im Inland.

Den Reiseverkehr betreffende Überweisungen zwischen Gebietsfremden und Gebietsansässigen sind von den Empfängern bzw. der Kundschaft (Reiseveranstalter, Verkehrs- und Beherbergungsunternehmen, Privatpersonen u. a. m.) nach den allgemeinen Meldebestimmungen über Zahlungen im Außenwirtschaftsverkehr in §§ 59 ff. AWW selbst zu melden.



# Erläuterungen der Deutschen Bundesbank zur Meldung der Geldinstitute „Zahlungseingänge/Zahlungsausgänge im Reiseverkehr“

– Vordruck Anlage Z 13 zur AWW –

## 1. Allgemeine Hinweise

Die Meldungen der Geldinstitute über Zahlungen im grenzüberschreitenden Reiseverkehr werden für die Erstellung der Zahlungsbilanz der Bundesrepublik Deutschland benötigt. In ihr werden die Einnahmen der deutschen Volkswirtschaft aus Reisen von nicht in Deutschland wohnenden Personen (Gebietsfremden) in Deutschland sowie die Ausgaben von in Deutschland wohnenden Personen (Gebietsansässigen) bei Reisen im Ausland ausgewiesen.

Der Vordruck ist statistische Meldung nach § 69 Abs. 2 Nr. 4 b AWW. Für die statistischen Angaben besteht eine gesetzliche Meldepflicht. Sie unterliegen der Geheimhaltung und werden nicht an andere Stellen weitergegeben.

**Rechtsgrundlagen:** Außenwirtschaftsgesetz (AWG), Außenwirtschaftsverordnung (AWV), Bundesstatistikgesetz (BStatG).

Auf dem Vordruck Z 13 sind von dem meldenden Geldinstitut die Umsätze im Geschäft mit **Sorten** und **Fremdwährungsreiseschecks** anzugeben, die für die Bundesrepublik Deutschland **Einnahmen oder Ausgaben im Reiseverkehr** darstellen.

Umsätze mit **Euro-Reiseschecks** sind nicht zu melden.

## 2. Inhalt der einzelnen Positionen des Vordrucks

### Spalte 1 – Währung

### Spalte 2 – Ankauf von ausländischen Banknoten

#### Zu melden sind:

die von **Nichtbanken** angekauften/hereingenommenen Sorten.

#### Nicht zu melden sind:

1. die Sortenumsätze mit anderen gebietsansässigen oder gebietsfremden Geldinstituten, Zweigstellen, Depositenkassen (Interbankumsätze),
2. die Sortenumsätze, wenn anzunehmen ist, dass sie nicht im Zusammenhang mit dem Reiseverkehr stehen, z.B. Umtausch von Sorten für den Ankauf von Wertpapieren und Umtausch von Ausfuhrerlösen in bar. Auch die Sortenankäufe von Angehörigen ausländischer Stationierungstreitkräfte gehören nicht zum Reiseverkehr.

### Spalte 3 – unmittelbar in andere Länder zur Gutschrift, Einlösung oder zum Einzug versandte Fremdwährungsreiseschecks

#### Zu melden sind:

1. die Gegenwerte der von dem berichtenden Geldinstitut **unmittelbar** (d. h. nicht unter Einschaltung eines anderen gebietsansässigen Geldinstituts) in andere Länder zur Gutschrift, Einlösung oder zum Einzug **versandten** Fremdwährungsreiseschecks, die in Deutschland in Zahlung gegeben oder zur Einlösung vorgelegt wurden.
2. die Gegenwerte von Fremdwährungsreiseschecks, die über gebietsansässige Niederlassungen gebietsfremder Kreditinstitute (die **ausschließlich mit der Weiterleitung** der Schecks beauftragt sind) in andere Länder versandt werden.

Einer Versendung steht eine andere Form des Inkassos, z. B. der beleglose Datenträgeraustausch, gleich.

#### Nicht zu melden sind:

1. die Gegenwerte der Fremdwährungsreiseschecks auf gebietsfremde Geldinstitute, wenn gebietsansässige Geldinstitute diese nicht unmittelbar mit gebietsfremden Instituten abrechnen, sondern das Inkasso über ein anderes gebietsansässiges Geldinstitut oder eine besondere Inkassoeinrichtung in Deutschland vornehmen,
2. die Gegenwerte von Fremdwährungsreiseschecks, die z. B. von ausländischen Korrespondenzbanken zur Einlösung oder zum Einzug übersandt werden.

### Spalte 4 – Verkauf von ausländischen Banknoten

#### Zu melden sind:

die an **Nichtbanken** verkauften/abgegebenen Sorten.

#### Nicht zu melden sind:

1. die Sortenumsätze mit anderen gebietsansässigen oder gebietsfremden Geldinstituten, Zweigstellen, Depositenkassen (Interbankumsätze),
2. die Sortenumsätze, wenn anzunehmen ist, dass sie nicht im Zusammenhang mit dem Reiseverkehr stehen, z. B. Verkäufe an Unternehmen für die Bezahlung von Einfuhren.

### Spalte 5 – Verkauf von Fremdwährungsreiseschecks

#### Zu melden sind:

die Gegenwerte der an gebietsansässige Reisende verkauften/abgegebenen Fremdwährungsreiseschecks.

## 3. Meldestelle, Meldefrist, besondere Hinweise zur Meldung

Die Meldung ist der Deutschen Bundesbank zu erstatten. Sie ist bis zum fünften Tage eines jeden Monats für den vorangegangenen Monat in einfacher Ausfertigung bei dem Servicezentrum Außenwirtschaftsstatistik, 55148 Mainz, einzureichen. Fehlanzeige ist nicht erforderlich.

Bei der Ermittlung der zu meldenden Umsätze findet hier die Meldefreigrenze nach § 59 Abs. 2 Nr. 1 keine Anwendung.

Die Monatssummen für jede Währung sind in Tsd Euro anzugeben. Dabei sollte in kaufmännischer Weise gerundet werden.

Meldevordrucke werden vom Servicezentrum Außenwirtschaftsstatistik kostenlos zur Verfügung gestellt oder sind als Download im PDF- oder Excel-Format im Internet unter [www.bundesbank.de](http://www.bundesbank.de) erhältlich.

Nicht als Reisende im Sinne dieser Erhebung gelten Dienststellen und Angehörige ausländischer Streitkräfte im Inland.

Den Reiseverkehr betreffende Überweisungen zwischen Gebietsfremden und Gebietsansässigen sind von den Empfängern bzw. der Kundschaft (Reiseveranstalter, Verkehrs- und Beherbergungsunternehmen, Privatpersonen u. a. m.) nach den allgemeinen Meldebestimmungen über Zahlungen im Außenwirtschaftsverkehr gem. §§ 59 ff. AWW selbst zu melden.

Meldungen der Geldinstitute

Anlage Z 14 zur AWW

An  
**Deutsche Bundesbank**  
 Servicezentrum Außenwirtschaftsstatistik

55148 Mainz

Vor Ausfüllung Erläuterungen auf Merkblatt beachten

**Zinseinnahmen und zinsähnliche Erträge  
 im Außenwirtschaftsverkehr (ohne Wertpapierzinsen)**

Meldung nach § 69 Abs. 2 Nr. 3 der Außenwirtschaftsverordnung (AWV)

Bankleitzahl  Monat/Jahr

Geldinstitut

Anschrift

Ansprechpartner

Telefon(-Durchwahl)  Fax

E-Mail-Adresse

<b>Beträge in Tsd Euro</b>			
1	2	3	4
Schuldnerland	Zinseinnahmen und zinsähnliche Erträge	Schuldnerland	Zinseinnahmen und zinsähnliche Erträge
	<b>BA 3 – 184</b>		<b>BA 3 – 184</b>
Ägypten	220	Griechenland	009
Äthiopien	334	Großbritannien, Nordirland <sup>1</sup>	006
Afghanistan	660	Guatemala	416
Albanien	070	Guernsey	107
Algerien	208	Guinea	260
Andorra	043	Guinea-Bissau	257
Angola	330	Guyana	488
Antigua und Barbuda	459	Haiti	452
Argentinien	528	Honduras	424
Australien	800	Hongkong	740
Bahamas	453	Indien	664
Bahrain	640	Indonesien	700
Bangladesch	666	Irak	612
Belarus	073	Iran, Islam. Rep.	616
Belgien	017	Irland	007
Belize	421	Island	024
Benin	284	Israel	624
Bermuda	413	Italien	005
Bolivien	516	Jamaika	464
Botsuana	391	Japan	732
Brasilien	508	Jemen	653
Brit. Jungfern-Inseln	468	Jersey	108
Brunei Darussalam	703	Jordanien	628
Bulgarien	068	Kaiman-Inseln	463
Burkina Faso	236	Kambodscha	696
Burundi	328	Kamerun	302
Chile	512	Kanada	404
China, VR	720	Katar	644
Costa Rica	436	Kenia	346
Côte d'Ivoire	272	Kolumbien	480
Dänemark	008	Kongo, Demokr. Rep.	322
Dominikanische Republik	456	Kongo, Rep.	318
Ecuador	500	Korea, Demokr. VR	724
El Salvador	428	Korea, Rep.	728
Finnland	032	Kroatien	092
Frankreich	001	Kuba	448
Gabun	314	Kuwait	636
Gambia	252	Laos, Demokr. VR	684
Ghana	276	Lesotho	395
Gibraltar	044	Libanon	604

<sup>1</sup> ohne Guernsey, Jersey und Insel Man

## Beträge in Tsd Euro

1		2		3		4	
Schuldnerland		Zinseinnahmen und zinsähnliche Erträge		Schuldnerland		Zinseinnahmen und zinsähnliche Erträge	
		BA 3 – 184				BA 3 – 184	
Liberia	268			Slowenien	091		
Lib.-Arab. Dschamahirija	216			Somalia	342		
Liechtenstein	037			Spanien (einschl. Kanar. I.)	011		
Luxemburg	018			Sri Lanka	669		
Macau	743			Südafrika	388		
Madagaskar	370			Sudan	224		
Malawi	386			Suriname	492		
Malaysia	701			Swasiland	393		
Malediven	667			Syrien, Arab. Rep.	608		
Mali	232			Taiwan	736		
Malta	046			Tansania, Ver. Rep.	352		
Man, Insel	109			Thailand	680		
Marokko	204			Timor-Leste	626		
Mauretanien	228			Togo	280		
Mauritius	373			Tschad	244		
Mexiko	412			Tschechische Republik	061		
Mosambik	366			Tunesien	212		
Myanmar	676			Türkei	052		
Nepal	672			Uganda	350		
Neuseeland	804			Ukraine	072		
Nicaragua	432			Ungarn	064		
Niederlande	003			Uruguay	524		
Niederl. Antillen	478			Venezuela	484		
Niger	240			Verein. Arab. Emirate	647		
Nigeria	288			Verein. Staaten (USA)	400		
Norwegen	028			Vietnam	690		
Oman	649			Zentralafrik. Republik	306		
Österreich	038			Zypern	600		
Pakistan	662						
Panama	442			BIZ	928		
Papua-Neuguinea	801			EGKSt	911		
Paraguay	520			Europ. Investitionsbank	912		
Peru	504			Weltbank	902		
Philippinen	708			<sup>2</sup>			
Polen	060						
Portugal	010						
Ruanda	324						
Rumänien	066						
Russ. Föderation	075						
Sambia	378						
Samoa	819						
Saudi-Arabien	632						
Schweden	030						
Schweiz	039						
Senegal	248						
Serbien und Montenegro	094						
Sierra Leone	264						
Simbabwe	382						
Singapur	706						
Slowakei	063						

<sup>2</sup> Weitere Internationale Organisationen und Länder bitte in die Leerzeilen einsetzen!

Ort, Datum

Unterschrift

**Erläuterungen der Deutschen Bundesbank zur Meldung der Geldinstitute  
„Zinseinnahmen und zinsähnliche Erträge im Außenwirtschaftsverkehr  
(ohne Wertpapierzinsen)“**

– Vordruck Anlage Z 14 zur AWW –

## **1 Allgemeine Hinweise**

Der Vordruck ist statistische Meldung nach § 69 Abs. 2 Nr. 3 AWW.

Die statistischen Angaben, für die eine gesetzliche Meldepflicht besteht, sind zur Erstellung der deutschen Zahlungsbilanz durch die Deutsche Bundesbank erforderlich. Diese Angaben unterliegen der Geheimhaltung und werden nicht an andere Stellen weitergegeben.

**Rechtsgrundlagen:** Außenwirtschaftsgesetz (AWG), Außenwirtschaftsverordnung (AWV), Bundesstatistikgesetz (BStatG).

## **2 Meldestelle, Meldefrist, besondere Hinweise zur Meldung**

Die Meldung ist der Deutschen Bundesbank zu erstatten. Sie ist bis zum siebenten Tage eines jeden Monats für den vorangegangenen Monat in einfacher Ausfertigung bei dem Servicezentrum Außenwirtschaftsstatistik, 55148 Mainz, einzureichen. Zinsen und zinsähnliche Erträge im Kontokorrent- und Sparverkehr brauchen nur halbjährlich bis zum dreißigsten Tage nach Ablauf eines Kalenderhalbjahres gemeldet zu werden. Die Abgabe von Fehlanzeigen ist nicht erforderlich.

In die Meldung sind nur Zinseinnahmen und zinsähnliche Erträge einzubeziehen, die den Betrag von 12500 Euro oder Gegenwert in anderer Währung überschreiten. Geldinstitute, die sich dazu in der Lage sehen, werden gebeten, auch Beträge unterhalb dieser Meldefreigrenze in der Meldung zu berücksichtigen.

Geldinstitute, die Zinsswapgeschäfte tätigen, sind gebeten, die Zinsen auf einem gesonderten Z 14-Vordruck zu melden, der mit dem Zusatz „Swapzinsen“ zu kennzeichnen ist.

Sämtliche Beträge der Meldung sind in Tsd Euro anzugeben. Dabei sollte in kaufmännischer Weise gerundet werden.

Meldevordrucke werden vom Servicezentrum Außenwirtschaftsstatistik kostenlos zur Verfügung gestellt oder sind als Download im PDF- oder Excel-Format im Internet unter [www.bundesbank.de](http://www.bundesbank.de) erhältlich.

## **3 Inhalt der einzelnen Positionen des Vordrucks**

### **Spalten 1 und 3 – Land**

Die Beträge sind unter dem Land auszuweisen, in dem der gebietsfremde Schuldner der Zinszahlungen seinen Sitz oder Wohnsitz hat. Bei Zinseinnahmen von Internationalen Organisationen sind die Beträge nicht unter dem Sitzland dieser Organisation, sondern unter dem Namen der Internationalen Organisation in der hierfür vorgesehenen Zeile einzutragen.

### **Spalten 2 und 4 – Zinseinnahmen und zinsähnliche Erträge**

#### **Einzubeziehen sind:**

Die Zinsen und zinsähnlichen Erträge sind in diese Meldung entsprechend der Zuordnung in der Gewinn- und Verlustrechnung einzubeziehen.

Dagegen sind die Provisionen und provisionsähnlichen Entgelte als Finanzdienstleistungen unter der Kennzahl 533 auf dem Vordruck Anlage Z 4 zur AWW zu melden.

Meldungen der Geldinstitute

Anlage Z 15 zur AWW

An

Deutsche Bundesbank

Servicezentrum Außenwirtschaftsstatistik

55148 Mainz

Vor Ausfüllung Erläuterungen auf Merkblatt beachten

**Zinsausgaben und zinsähnliche Aufwendungen  
im Außenwirtschaftsverkehr (ohne Wertpapierzinsen)**

Meldung nach § 69 Abs. 2 Nr. 3 der Außenwirtschaftsverordnung (AWV)

Bankleitzahl  Monat/Jahr

Geldinstitut

Anschrift

Ansprechpartner

Telefon(-Durchwahl)  Fax

E-Mail-Adresse

<b>Beträge in Tsd Euro</b>			
1	2	3	4
Gläubigerland	Zinsausgaben und zinsähnliche Aufwendungen	Gläubigerland	Zinsausgaben und zinsähnliche Aufwendungen
	<b>BA 4 – 184</b>		<b>BA 4 – 184</b>
Ägypten	220	Griechenland	009
Äthiopien	334	Großbritannien, Nordirland <sup>1</sup>	006
Afghanistan	660	Guatemala	416
Albanien	070	Guernsey	107
Algerien	208	Guinea	260
Andorra	043	Guinea-Bissau	257
Angola	330	Guyana	488
Antigua und Barbuda	459	Haiti	452
Argentinien	528	Honduras	424
Australien	800	Hongkong	740
Bahamas	453	Indien	664
Bahrain	640	Indonesien	700
Bangladesch	666	Irak	612
Belarus	073	Iran, Islam. Republik	616
Belgien	017	Irland	007
Belize	421	Island	024
Benin	284	Israel	624
Bermuda	413	Italien	005
Bolivien	516	Jamaika	464
Botsuana	391	Japan	732
Brasilien	508	Jemen	653
Brit. Jungfern-Inseln	468	Jersey	108
Brunei Darussalam	703	Jordanien	628
Bulgarien	068	Kaiman-Inseln	463
Burkina Faso	236	Kambodscha	696
Burundi	328	Kamerun	302
Chile	512	Kanada	404
China, VR	720	Katar	644
Costa Rica	436	Kenia	346
Côte d'Ivoire	272	Kolumbien	480
Dänemark	008	Kongo, Demokr. Rep.	322
Dominikanische Republik	456	Kongo, Rep.	318
Ecuador	500	Korea, Demokr. VR	724
El Salvador	428	Korea, Rep.	728
Finnland	032	Kroatien	092
Frankreich	001	Kuba	448
Gabun	314	Kuwait	636
Gambia	252	Laos, Demokr. VR	684
Ghana	276	Lesotho	395
Gibraltar	044	Libanon	604

<sup>1</sup> ohne Guernsey, Jersey und Insel Man

## Beträge in Tsd Euro

1		2		3		4	
Gläubigerland		Zinsausgaben und zinsähnliche Aufwendungen		Gläubigerland		Zinsausgaben und zinsähnliche Aufwendungen	
		<b>BA 4 – 184</b>				<b>BA 4 – 184</b>	
Liberia	268			Slowenien	091		
Lib.-Arab. Dschamahirija	216			Somalia	342		
Liechtenstein	037			Spanien (einschl. Kanar. I.)	011		
Luxemburg	018			Sri Lanka	669		
Macau	743			Südafrika	388		
Madagaskar	370			Sudan	224		
Malawi	386			Suriname	492		
Malaysia	701			Swasiland	393		
Malediven	667			Syrien, Arab. Rep.	608		
Mali	232			Taiwan	736		
Malta	046			Tansania, Ver. Rep.	352		
Man, Insel	109			Thailand	680		
Marokko	204			Timor-Leste	626		
Mauretanien	228			Togo	280		
Mauritius	373			Tschad	244		
Mexiko	412			Tschechische Republik	061		
Mosambik	366			Tunesien	212		
Myanmar	676			Türkei	052		
Nepal	672			Uganda	350		
Neuseeland	804			Ukraine	072		
Nicaragua	432			Ungarn	064		
Niederlande	003			Uruguay	524		
Niederl. Antillen	478			Venezuela	484		
Niger	240			Verein. Arab. Emirate	647		
Nigeria	288			Vereinigte Staaten (USA)	400		
Norwegen	028			Vietnam	690		
Oman	649			Zentralafrik. Republik	306		
Österreich	038			Zypern	600		
Pakistan	662						
Panama	442			BIZ	928		
Papua-Neuguinea	801			EGKSt	911		
Paraguay	520			Europ. Investitionsbank	912		
Peru	504			Weltbank	902		
Philippinen	708			<sup>2</sup>			
Polen	060						
Portugal	010						
Ruanda	324						
Rumänien	066						
Russ. Föderation	075						
Sambia	378						
Samoa	819						
Saudi-Arabien	632						
Schweden	030						
Schweiz	039						
Senegal	248						
Serbien und Montenegro	094						
Sierra Leone	264						
Simbabwe	382						
Singapur	706						
Slowakei	063						

<sup>2</sup> Weitere Internationale Organisationen und Länder bitte in die Leerzeilen einsetzen!

Ort, Datum

Unterschrift

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

**Erläuterungen der Deutschen Bundesbank zur Meldung der Geldinstitute  
„Zinsausgaben und zinsähnliche Aufwendungen im Außenwirtschaftsverkehr  
(ohne Wertpapierzinsen)“**

– Vordruck Anlage Z 15 zur AWW –

## **1 Allgemeine Hinweise**

Der Vordruck ist statistische Meldung nach § 69 Abs. 2 Nr. 3 AWW.

Die statistischen Angaben, für die eine gesetzliche Meldepflicht besteht, sind zur Erstellung der deutschen Zahlungsbilanz durch die Deutsche Bundesbank erforderlich. Diese Angaben unterliegen der Geheimhaltung und werden nicht an andere Stellen weitergegeben.

**Rechtsgrundlagen:** Außenwirtschaftsgesetz (AWG), Außenwirtschaftsverordnung (AWV), Bundesstatistikgesetz (BStatG).

## **2 Meldestelle, Meldefrist, besondere Hinweise zur Meldung**

Die Meldung ist der Deutschen Bundesbank zu erstatten. Sie ist bis zum siebenten Tage eines jeden Monats für den vorangegangenen Monat in einfacher Ausfertigung bei dem Servicezentrum Außenwirtschaftsstatistik, 55148 Mainz, einzureichen. Zinsen und zinsähnliche Aufwendungen im Kontokorrent- und Sparverkehr einschließlich Zinsen auf Sparbriefe und Namens-Sparschuldverschreibungen brauchen nur halbjährlich bis zum dreißigsten Tage nach Ablauf eines Kalenderhalbjahres gemeldet zu werden. Die Abgabe von Fehlanzeigen ist nicht erforderlich.

In die Meldung sind nur Zinsausgaben und zinsähnliche Aufwendungen einzubeziehen, die den Betrag von 12500 Euro oder Gegenwert in anderer Währung überschreiten. Geldinstitute, die sich dazu in der Lage sehen, werden gebeten, auch Beträge unterhalb dieser Meldefreigrenze in der Meldung zu berücksichtigen.

Geldinstitute, die Zinsswapgeschäfte tätigen, sind gebeten, die Zinsen auf einem gesonderten Z 15-Vordruck zu melden, der mit dem Zusatz „Swapzinsen“ zu kennzeichnen ist.

Sämtliche Beträge der Meldung sind in Tsd Euro anzugeben. Dabei sollte in kaufmännischer Weise gerundet werden.

Meldevordrucke werden vom Servicezentrum Außenwirtschaftsstatistik kostenlos zur Verfügung gestellt oder sind als Download im PDF- oder Excel-Format im Internet unter [www.bundesbank.de](http://www.bundesbank.de) erhältlich.

## **3 Inhalt der einzelnen Positionen des Vordrucks**

### **Spalten 1 und 3 – Land**

Die Beträge sind unter dem Land auszuweisen, in dem der gebietsfremde Gläubiger der Zinszahlungen seinen Sitz oder Wohnsitz hat. Bei Zinszahlungen an Internationale Organisationen sind die Beträge nicht unter dem Sitzland dieser Organisation, sondern unter dem Namen der Internationalen Organisation in der hierfür vorgesehenen Zeile einzutragen.

### **Spalten 2 und 4 – Zinsausgaben und zinsähnliche Aufwendungen**

#### **Einzubeziehen sind:**

Die Zinsen und zinsähnlichen Aufwendungen sind in diese Meldung entsprechend der Zuordnung in der Gewinn- und Verlustrechnung einzubeziehen.

Dagegen sind die Provisionen und provisionsähnlichen Aufwendungen als Finanzdienstleistungen unter der Kennzahl 533 auf dem Vordruck Anlage Z 4 zur AWW zu melden.



# Erläuterungen der Deutschen Bundesbank zur Meldung „Vermögen Gebietsansässiger in fremden Wirtschaftsgebieten“

– Vordruck Anlage K 3 Blatt 1 und Blatt 2 zur AWW –

Die Meldung dient der Ermittlung von statistischen Informationen über die Höhe und die Struktur der deutschen Direktinvestitionen im Ausland, deren Kenntnis im Hinblick auf den hohen Grad der weltwirtschaftlichen Verflechtung der Bundesrepublik Deutschland dringend erforderlich ist. Nach § 56 b der Außenwirtschaftsverordnung in Verbindung mit § 26 Abs. 3 des Außenwirtschaftsgesetzes besteht eine gesetzliche Auskunftspflicht. Bitte beantworten Sie die gestellten Fragen exakt und erschöpfend. Ihre Angaben unterliegen nach § 26 Abs. 4 des Außenwirtschaftsgesetzes in Verbindung mit dem Gesetz über die Statistik für Bundeszwecke der statistischen Geheimhaltungspflicht.

## A. Meldepflicht und Meldefreigrenzen

### Meldepflichtig sind:

- Gebietsansässige (darunter auch Privatpersonen), soweit ihnen am Meldestichtag 10 % oder mehr der Anteile oder Stimmrechte an einem gebietsfremden Unternehmen unmittelbar oder mittelbar zuzurechnen sind und das gebietsfremde Unternehmen eine Bilanzsumme von (umgerechnet) mehr als 3 Mio Euro ausweist.
- Gebietsansässige, die Zweigniederlassungen oder auf Dauer angelegte Betriebsstätten mit einem Betriebsvermögen von jeweils mehr als 3 Mio Euro in fremden Wirtschaftsgebieten unterhalten. Mehrere Zweigniederlassungen und Betriebsstätten desselben Gebietsansässigen in einem Land können hierbei zu einer Einheit zusammengefasst werden. Als nicht auf Dauer angelegte Betriebsstätten gelten insbesondere zur Durchführung eines speziellen Auftrags für eine begrenzte Zeit eingerichtete Montagestätten, Baustellen u. ä.

## B. Abgabe der Meldung

Die Meldung ist einmal jährlich der Deutschen Bundesbank zu erstatten. Sie ist beim Servicezentrum Außenwirtschaftsstatistik, 55148 Mainz, einzureichen.

Die Meldung ist spätestens bis zum letzten Werktag des sechsten Monats abzugeben, der auf den Bilanzstichtag des Meldepflichtigen (= Meldestichtag) folgt. Bilanziert der Meldepflichtige selbst nicht (Privatperson), so gilt als Meldestichtag der 31. Dezember eines jeden Jahres; die Meldung ist dann spätestens bis zum letzten Werktag des Monats Juni im folgenden Jahr abzugeben.

## C. Inhalt der Meldung

Die Meldung K 3 setzt sich aus zwei Teilen zusammen: aus einem Blatt 1 und einem (oder mehreren Blättern) Blatt 2.

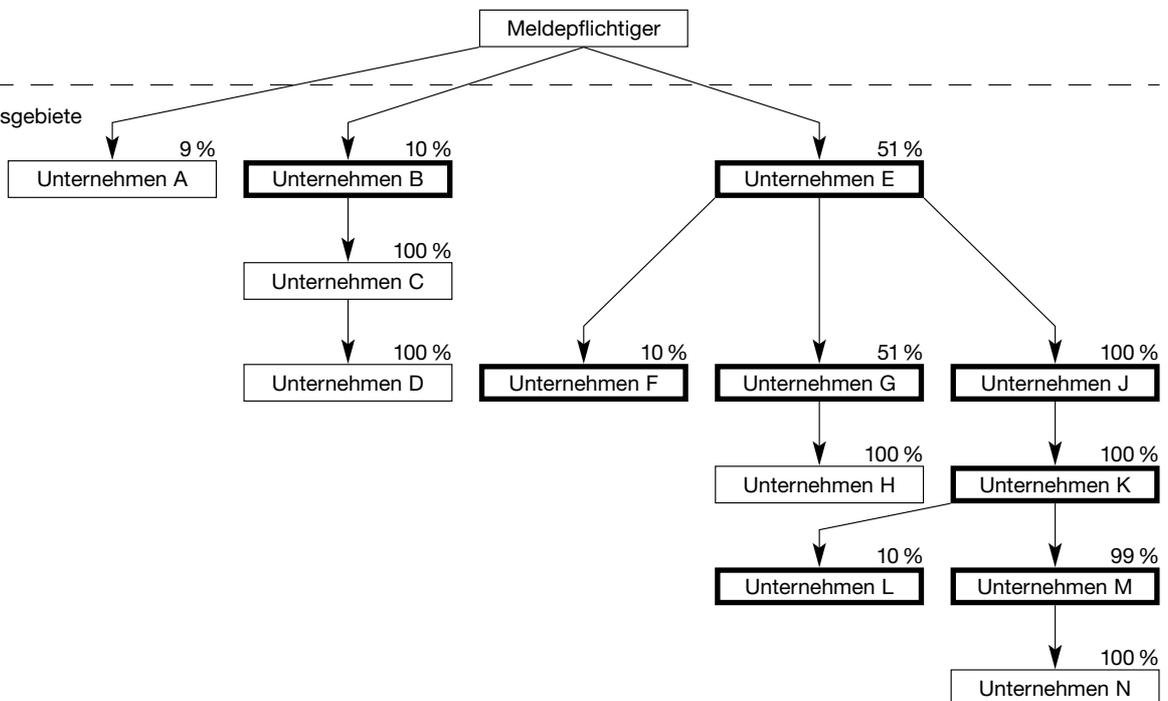
### Auf Blatt 1 sind zu melden:

- allgemeine Angaben über die Person oder das Unternehmen des Meldepflichtigen einschließlich Kenngrößen des deutschen Investors, sofern dieser ein Unternehmen ist.
- eine Liste mit Angabe von Firma und Sitz der gebietsfremden Unternehmen, an denen der Meldepflichtige unmittelbar oder mittelbar beteiligt ist, sowie über seine Zweigniederlassungen und Betriebsstätten in fremden Wirtschaftsgebieten. Mittelbare Beteiligungen liegen vor, wenn ein gebietsfremdes Unternehmen, an dem der Meldepflichtige mit mehr als 50 % beteiligt ist – dieses gilt dann als „abhängiges Unternehmen“ –, selbst an weiteren gebietsfremden Unternehmen mit 10 % oder mehr beteiligt ist. Ist das abhängige Unternehmen an einem anderen gebietsfremden Unternehmen mit vollen 100 % beteiligt, so gilt auch das andere Unternehmen und unter der Voraussetzung der 100%igen Beteiligung jedes weitere Unternehmen als „abhängig“. Die Beteiligungen dieser weiteren abhängigen Unternehmen an gebietsfremden Unternehmen, soweit sie 10 % oder mehr der Anteile oder Stimmrechte umfassen, gelten ebenfalls als mittelbare Beteiligungen des Meldepflichtigen.

### Beispiel:

Wirtschaftsgebiet

fremde Wirtschaftsgebiete



Zu melden sind Angaben über die Beteiligungen an den Unternehmen in den dick umrandeten Feldern; davon gelten die Beteiligungen an den Unternehmen B und E als unmittelbar, die Beteiligungen an den Unternehmen F, G, J, K, L und M als mittelbar.

Fortsetzung der Erläuterungen siehe Vordruck AWW-K3 Blatt 2

### Vermögen Gebietsansässiger in fremden Wirtschaftsgebieten

#### Stand und Zusammensetzung des Vermögens

unmittelbare Beteiligung an einem börsennotierten Unternehmen:  
Börsenwert der gehaltenen Anteile am Bilanzstichtag in 1000  
Währungseinheiten

unmittelbare Beteiligung an einem sonstigen Unternehmen  mittelbare Beteiligung Anteil der Stimmrechte (in %)

01	<input type="text"/>	<input type="text"/>
02	<input type="text"/>	<input type="text"/>
03	<input type="text"/>	<input type="text"/>

#### Allgemeine Angaben über das gebietsfremde Unternehmen

Lfd. Nr. auf Blatt 1  Firma und Sitz

Bei mittelbarer Beteiligung:

Bezeichnung des unmittelbar beteiligten gebietsfremden Unternehmens

Rechtlich selbständiges Unternehmen  Zweigniederlassung oder Betriebsstätte

Wirtschaftszweig  Land

Jahresumsatz in Mio Euro  Zahl der Beschäftigten

#### Angaben zur Bilanz des gebietsfremden Unternehmens sowie über die dem Meldepflichtigen unmittelbar und mittelbar zuzurechnenden Anteile an den Aktiva und Passiva

Bilanzstichtag  Währung

Tag Monat Jahr

- Angaben in 1000 Währungseinheiten; in leere Felder Striche einsetzen -

POSITION	Insgesamt	Vom Gesamtbetrag auf den Meldepflichtigen entfallende Kapitalanteile bzw. Forderungen und Verbindlichkeiten gegenüber dem Meldepflichtigen	Nur bei mittelbarer Beteiligung auszufüllen	
			Auf das oben genannte unmittelbar beteiligte gebietsfremde Unternehmen entfallende Anteile	
<b>AKTIVA</b>				
Ausstehende Einlagen auf das gezeichnete Kapital	08	09	10	
Sachanlagen und immaterielle Vermögensgegenstände	11			
Finanzanlagen	12			
darunter: Anteile an verbundenen Unternehmen/Beteiligungen	13 ( )			
Ausleihungen an Anteilseigner/ verbundene Unternehmen/ Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht	14 ( )	15	16	
Umlaufvermögen	17			
darunter Forderungen an Anteilseigner/ verbundene Unternehmen sowie an Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht	18 ( )	19	20	
Übrige Aktiva	21			
Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag	22			
<b>PASSIVA</b>				
Gezeichnetes oder eingefordertes Kapital, Dotationskapital, Einlagen von Gesellschaftern	23	24	25	
Kapitalrücklage	29			
Gewinnrücklagen	30			
Gewinnvortrag/Verlustvortrag	31			
Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag	32			
darunter außerordentliches Ergebnis	48 ( )			
Verbindlichkeiten	33			
darunter Verbindlichkeiten gegenüber Anteilseignern/ verbundenen Unternehmen/ Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht	34 ( )			
gegenüber solchen Unternehmen in fremden Wirtschaftsgebieten	35 ( )		36	
gegenüber solchen Anteilseignern und Unternehmen im Wirtschaftsgebiet (Deutschland)	37 ( )	38		
Übrige Passiva	39			
Bilanzsumme	40			

Unterschrift

41	<input type="text"/>	42	<input type="text"/>	43	<input type="text"/>	44	<input type="text"/>	45	<input type="text"/>
----	----------------------	----	----------------------	----	----------------------	----	----------------------	----	----------------------

nicht ausfüllen

Stark umrandete Felder

oder ausfüllen

Zutreffendes ankreuzen

AWW 6701-1 - AWW-K 3 Bl.2 01.06

## Fortsetzung der Erläuterungen von Vordruck AWW - K 3 Blatt 1

### Auf Blatt 2 sind zu melden:

allgemeine Angaben über das gebietsfremde Unternehmen, an welchem der Meldepflichtige unmittelbar oder mittelbar beteiligt ist; die Bilanz dieses gebietsfremden Unternehmens einschließlich der Anteile an den Aktiv- und Passivpositionen, die dem Meldepflichtigen unmittelbar oder mittelbar zuzurechnen sind. Bei unmittelbaren Beteiligungen an börsennotierten, gebietsfremden Unternehmen ist zusätzlich der Börsenwert der Beteiligung am Bilanzstichtag in Tausend Währungseinheiten entsprechend der Bilanzangaben zu melden.

Ist der Meldepflichtige an mehreren gebietsfremden Unternehmen unmittelbar oder mittelbar beteiligt, so ist für jedes einzelne dieser gebietsfremden Unternehmen ein gesondertes Blatt 2 der Meldung auszufüllen.

Stimmt der Bilanzstichtag eines gebietsfremden Unternehmens, an dem der Meldepflichtige unmittelbar oder mittelbar beteiligt ist, nicht mit dem Bilanzstichtag des Meldepflichtigen überein und liegt auch keine Zwischenbilanz vor, so sind die Angaben nach dem letzten Bilanzstichtag des gebietsfremden Unternehmens vor dem Bilanzstichtag des Meldepflichtigen zu machen.

In der ersten Spalte des Bilanzschemas von Blatt 2 sind die Bilanzzahlen des gebietsfremden Unternehmens in der vorgeschriebenen Gliederung einzusetzen. In der zweiten Spalte des Bilanzschemas sind - soweit als Meldeposition vorgesehen - die Betragsanteile der Aktiv- und Passivpositionen des gebietsfremden Unternehmens anzugeben, die auf den Meldepflichtigen entfallen.

Die dritte Spalte der Aktiv- und Passivseite des Bilanzschemas ist nur im Falle von mittelbaren Beteiligungen auszufüllen, und zwar sind hier die Beziehungen zu dem gebietsfremden Unternehmen anzugeben, das unmittelbar beteiligt ist. Nach dem oben genannten Beispiel sind also in der Meldung über das Unternehmen L in der dritten Spalte des Bilanzschemas die Betragsanteile der Aktiv- und Passivpositionen des Unternehmens L einzusetzen, die auf das Unternehmen K entfallen.

### D. Erläuterungen zu einzelnen Begriffen und Positionen

#### Anteil der Stimmrechte (in %)

Bitte geben Sie den/die Anteil(e) der Stimmrechte an, der/die auf den/die unmittelbaren Kapitalgeber entfällt/entfallen, d. h. bei unmittelbaren Beteiligungen den Anteil der Stimmrechte des gebietsansässigen Investors und bei mittelbaren Beteiligungen den/die Anteil(e) der Stimmrechte des/der unmittelbar beteiligten Investors/en.

#### Wirtschaftszweig

Bitte geben Sie die Art der wirtschaftlichen Tätigkeit des Unternehmens genau an, möglichst unter Nennung des Produktes, welches das Unternehmen vertreibt oder herstellt (z. B. "Mineralölhandel" oder "Herstellung von Glaswaren"). Ist ein Unternehmen in mehreren Wirtschaftszweigen tätig, so ist der Schwerpunkt seiner wirtschaftlichen Tätigkeit maßgebend.

#### Jahresumsatz

Melden Sie hier bitte den Betrag, der in der Gewinn- und Verlustrechnung des gebietsfremden Unternehmens als Jahresumsatzerlös - ohne Umsatz- und Verbrauchsteuern - ausgewiesen wird. Der Betrag ist nicht in ausländischer Währung, sondern umgerechnet in Millionen Euro anzugeben. Bei Banken ist der Jahresproduktionswert anzugeben.

#### Bilanzzahlen

Der Meldung sind die nach den Vorschriften des Sitzlandes aufgestellten Bilanzen der Unternehmen, über die berichtet wird, vor Gewinnverwendung zugrunde zu legen; die zu meldenden Beträge sind in der Währung anzugeben, in welcher die Bilanz des gebietsfremden Unternehmens aufgestellt wurde, und zwar in Tausend Währungseinheiten.

Liegt zum Einreichungstermin der Meldung eine Bilanz für den Meldestichtag noch nicht vor, so sind die zu meldenden Zahlen ersatzweise auf Grund einer vorläufigen Vermögensaufstellung für das betreffende Unternehmen zu ermitteln und in die Meldung einzusetzen. Der vorläufige Charakter der angegebenen Werte ist auf der Meldung kenntlich zu machen. Bei Vorliegen der endgültigen Bilanzzahlen sind diese unverzüglich nachzureichen.

Für die Zweigniederlassungen oder Betriebsstätten sind die zu meldenden Beträge deren Vermögensaufstellungen zu entnehmen.

Bei Beteiligungen, die keine Mehrheitsbeteiligungen sind, können die Bilanzangaben in Klammern (Positionen 13, 14, 18, 34, 35 und 37) auf die Beträge beschränkt werden, die in der 2. und 3. Spalte einzusetzen sind, soweit darüber hinausgehende Informationen trotz intensiver Bemühungen nicht beschafft werden können.

#### Bilanzgliederung

Für die Zuordnung einzelner Bilanzposten zu den Positionen im Ausweisschema des Meldeformulars sind, soweit möglich, die Abgrenzungs- und Gliederungsvorschriften für die Bilanz einer deutschen Kapitalgesellschaft sinngemäß anzuwenden.

In die Position "Forderungen an verbundene Unternehmen sowie an Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht" sollen - soweit erkennbar - auch geleistete Anzahlungen einbezogen werden, wenn sie zum Umlaufvermögen rechnen.

Geht aus der Bilanz die Aufgliederung der Rücklagen nicht in der Weise hervor, wie sie in der Meldung vorgesehen ist, so sind die Beträge den Positionen zuzuordnen, denen sie vermutlich am ehesten entsprechen (z. B. "Agio" der "Kapitalrücklage"). Rückstellungen sind nur dann als Rücklage auszuweisen, wenn sie Eigenkapitalcharakter besitzen. Sonst gehören sie in die Position "Übrige Passiva".

**Vermögen Gebietsfremder im Wirtschaftsgebiet**  
Meldung nach § 58 a der Außenwirtschaftsverordnung

Anlage K4 zur AWW  
Blatt 1

Firmennummer (falls bekannt)


nicht ausfüllen

An  
**Deutsche Bundesbank**  
Servicezentrum Außenwirtschaftsstatistik

55148 Mainz Meldestichtag/Bilanzstichtag  
des Meldepflichtigen \_\_\_\_\_

Stark umrandete Felder

**I. Angaben zur Person des Meldepflichtigen**

- 1. Firma \_\_\_\_\_
- 2. Anschrift \_\_\_\_\_
- 3. Wirtschaftszweig \_\_\_\_\_
- 4. Rechtsform  rechtlich selbständiges Unternehmen in der Rechtsform \_\_\_\_\_  
 Zweigniederlassung oder Betriebsstätte \_\_\_\_\_

Bei erstmaliger Meldung Zutreffendes ankreuzen:  Neugründung  Kauf, Fusion oder Übernahme  Überschreiten der Meldefreigrenze

**II. Bezeichnung des oder der Gebietsfremden, der (die) an dem meldepflichtigen Unternehmen beteiligt ist (sind)**

Für jeden gebietsfremden Beteiligten ist außerdem gesondert eine Meldung nach Blatt 2 einzureichen

Zutreffendes ankreuzen

Lfd. Nr.	Firma oder Name und Sitz

**III. Nur von Meldepflichtigen auszufüllen, die von Gebietsfremden abhängige Unternehmen sind:**

**Liste der gebietsansässigen Unternehmen, an denen der Gebietsfremde über den Meldepflichtigen mittelbar beteiligt ist<sup>1</sup>**

Für jedes gebietsansässige Unternehmen, an dem der Gebietsfremde über den Meldepflichtigen mittelbar beteiligt ist, ist außerdem gesondert eine Meldung nach Blatt 2 einzureichen

Lfd. Nr.	Firma und Sitz	A	B	C

<sup>1</sup> Bei erstmaliger Meldung einer gebietsansässigen Beteiligung Zutreffendes ankreuzen:

- A Neugründung
- B Kauf, Fusion oder Übernahme
- C Überschreiten der Meldefreigrenze

Ort, Datum \_\_\_\_\_ E-Mail Adresse \_\_\_\_\_

Ansprechpartner \_\_\_\_\_ Telefon (mit Vorwahl und Hausapparat) \_\_\_\_\_ Telefax \_\_\_\_\_ Unterschrift \_\_\_\_\_

# Erläuterungen der Deutschen Bundesbank zur Meldung „Vermögen Gebietsfremder im Wirtschaftsgebiet“

– Vordruck Anlage K 4 Blatt 1 und Blatt 2 zur AWW –

Die Meldung dient der Ermittlung von statistischen Informationen über die Höhe und die Struktur der ausländischen Direktinvestitionen im Wirtschaftsgebiet, deren Kenntnis im Hinblick auf den hohen Grad der weltwirtschaftlichen Verflechtung der Bundesrepublik Deutschland dringend erforderlich ist. Nach § 58 b der Außenwirtschaftsverordnung in Verbindung mit § 26 Abs. 3 des Außenwirtschaftsgesetzes besteht eine gesetzliche Auskunftspflicht. Bitte beantworten Sie die gestellten Fragen exakt und erschöpfend. Ihre Angaben unterliegen nach § 26 Abs. 4 des Außenwirtschaftsgesetzes in Verbindung mit dem Gesetz über die Statistik für Bundeszwecke der statistischen Geheimhaltungspflicht.

## A. Meldepflicht und Meldefreigrenzen

### Meldepflichtig sind:

1. gebietsansässige Unternehmen mit einer Bilanzsumme von mehr als 3 Mio Euro, wenn am Bilanzstichtag einem Gebietsfremden oder mehreren wirtschaftlich verbundenen Gebietsfremden zusammen 10 % oder mehr der Anteile oder Stimmrechte an dem Unternehmen zuzurechnen sind. Als wirtschaftlich verbunden sind Gebietsfremde anzusehen, wenn sie gemeinsam wirtschaftliche Interessen verfolgen; dies gilt auch, wenn sie gemeinsam wirtschaftliche Interessen zusammen mit Gebietsansässigen verfolgen. Als wirtschaftlich verbundene Gebietsfremde gelten insbesondere solche, die sich im Hinblick auf das gebietsansässige Unternehmen (z. B. zu dessen Gründung) zusammengeschlossen haben, die gemeinsam wirtschaftliche Interessen verfolgen, indem sie an einem oder mehreren Unternehmen Beteiligungen halten, die in engeren familienrechtlichen Beziehungen zueinander stehen (insbesondere miteinander verheiratet, in gerader Linie verwandt bzw. verschwägert sind) oder die im Sinne des § 15 AktG miteinander verbunden sind.
2. gebietsansässige Zweigniederlassungen und auf Dauer angelegte Betriebsstätten von Gebietsfremden mit einem Betriebsvermögen von mehr als 3 Mio Euro. Mehrere gebietsansässige Zweigniederlassungen und Betriebsstätten desselben Gebietsfremden gelten hierbei als eine Einheit. Als nicht auf Dauer angelegte Betriebsstätten gelten insbesondere zur Durchführung eines speziellen Auftrags für eine begrenzte Zeit eingerichtete Montagestätten, Baustellen u. ä.

## B. Abgabe der Meldung

Die Meldung ist einmal jährlich der Deutschen Bundesbank zu erstatten. Sie ist beim Servicezentrum Außenwirtschaftsstatistik, 55148 Mainz, einzureichen.

Die Meldung ist spätestens bis zum letzten Werktag des sechsten auf den Bilanzstichtag folgenden Monats abzugeben. Als Bilanzstichtag gilt für Meldungen

1. von rechtlich selbständigen meldepflichtigen Unternehmen der eigene Bilanzstichtag,
2. von meldepflichtigen Zweigniederlassungen oder Betriebsstätten eines Gebietsfremden der Bilanzstichtag des Gebietsfremden.

## C. Inhalt der Meldung

Die Meldung K 4 setzt sich aus zwei Teilen zusammen: aus einem Blatt 1 und einem (oder mehreren Blättern) Blatt 2.

### Auf Blatt 1 sind zu melden:

von allen Meldepflichtigen

- I. allgemeine Angaben über das Unternehmen des Meldepflichtigen
- II. eine Liste mit Angabe von Firma und Sitz der Gebietsfremden, die an dem meldepflichtigen Unternehmen beteiligt sind. Mehrere Gebietsfremde, die als wirtschaftlich verbunden gelten, sind einzeln aufzuführen; ihre Zusammengehörigkeit ist durch eine Klammer hinter der Firmen- oder Namensbezeichnung kenntlich zu machen.

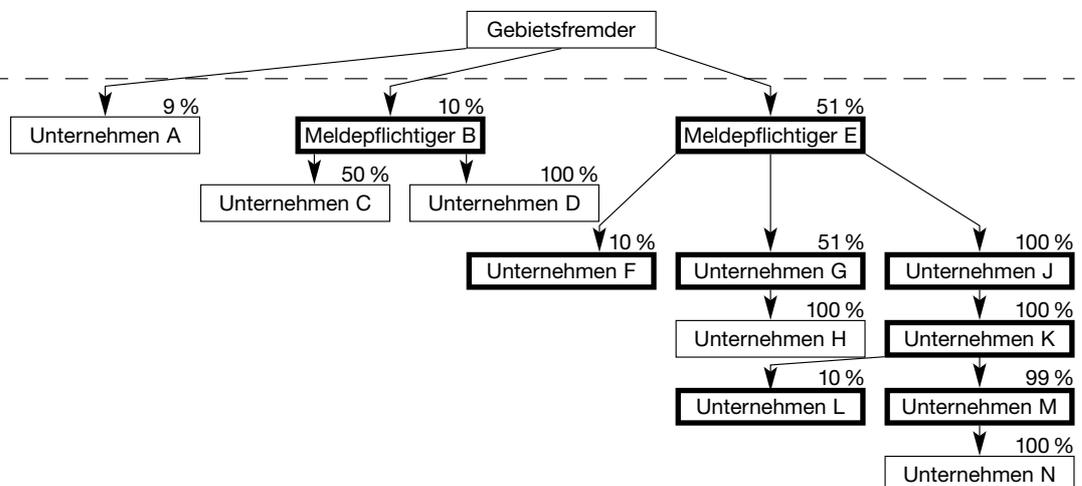
von meldepflichtigen Unternehmen, die zu mehr als 50 % im Besitz eines Gebietsfremden bzw. mehrerer wirtschaftlich verbundener Gebietsfremder sind – diese gelten dann als „abhängige Unternehmen“ – und selbst an gebietsansässigen Unternehmen mit 10 % oder mehr der Anteile oder Stimmrechte beteiligt sind (mittelbare Beteiligungen des Gebietsfremden), außerdem

- III. eine Liste mit Angabe von Firma und Sitz gebietsansässiger Unternehmen, an denen der Meldepflichtige mit 10 % oder mehr beteiligt ist und deren Bilanzsumme 3 Mio Euro übersteigt. Ist der Meldepflichtige zu 100 % an einem anderen gebietsansässigen Unternehmen beteiligt, so gilt auch das andere Unternehmen und unter der Voraussetzung der 100%igen Beteiligung jedes weitere Unternehmen als „abhängig“. Die Beteiligungen dieser weiteren abhängigen Unternehmen an gebietsansässigen Unternehmen, soweit sie 10 % oder mehr der Anteile oder Stimmrechte umfassen, gelten ebenfalls als mittelbare Beteiligungen des Gebietsfremden.

### Beispiel:

fremde Wirtschaftsgebiete

Wirtschaftsgebiet



Zu melden sind Angaben über die Beteiligungen an den Unternehmen in den dick umrandeten Feldern; davon gelten die Beteiligungen an den Unternehmen B und E als unmittelbar, die Beteiligungen an den Unternehmen F, G, J, K, L und M als mittelbar.

Fortsetzung der Erläuterungen siehe Vordruck AWW-K 4 Blatt 2

### Vermögen Gebietsfremder im Wirtschaftsgebiet

#### Stand und Zusammensetzung des Vermögens

unmittelbare Beteiligung an einem börsennotierten Unternehmen:  
Börsenwert der gehaltenen Anteile am Bilanzstichtag in 1000 Euro

unmittelbare Beteiligung an einem sonstigen Unternehmen  mittelbare Beteiligung Anteil der Stimmrechte (in %) \_\_\_\_\_

01		
02		
03		
46		

#### Nur bei Angaben über die unmittelbare Beteiligung des Gebietsfremden auszufüllen:

Allgemeine Angaben über den gebietsfremden Beteiligten:

Lfd. Nr. auf Blatt 1/II. \_\_\_\_\_ Firma oder Name, Sitz \_\_\_\_\_

Sitzland \_\_\_\_\_  Sofern der gebietsfremde Beteiligte selbst ein abhängiges Unternehmen ist: Sitzland der Obergesellschaft \_\_\_\_\_

#### Nur bei Angaben über die mittelbare Beteiligung des Gebietsfremden auszufüllen:

Allgemeine Angaben über das gebietsansässige Unternehmen, an dem der Meldepflichtige unmittelbar oder mittelbar beteiligt ist:

Lfd. Nr. auf Blatt 1/III. \_\_\_\_\_ Firma, Sitz \_\_\_\_\_

Rechtsform \_\_\_\_\_ Wirtschaftszweig \_\_\_\_\_

#### Bei mittelbarer Beteiligung des Meldepflichtigen:

Bezeichnung des unmittelbar beteiligten gebietsansässigen Unternehmens \_\_\_\_\_

#### Kenngrößen des gebietsansässigen Unternehmens, über das nachstehend berichtet wird:

Jahresumsatz in Mio Euro  Zahl der Beschäftigten

#### Angaben zur Bilanz des Meldepflichtigen bzw. des gebietsansässigen Unternehmens, an dem der Gebietsfremde über den Meldepflichtigen mittelbar beteiligt ist, sowie die dem gebietsfremden Beteiligten unmittelbar und mittelbar zuzurechnenden Anteile an den Aktiva und Passiva

Bilanzstichtag  \_\_\_\_\_  
Tag Monat Jahr

- Angaben in 1000 Euro; in leere Felder Striche einsetzen -

POSITION	Insgesamt	Vom Gesamtbetrag auf den gebietsfremden Beteiligten entfallende Kapitalanteile bzw. Forderungen und Verbindlichkeiten gegenüber dem gebietsfremden Beteiligten	Nur bei mittelbarer Beteiligung auszufüllen Auf das oben genannte unmittelbar beteiligte gebietsansässige Unternehmen entfallende Anteile
<b>AKTIVA</b>			
Ausstehende Einlagen auf das gezeichnete Kapital	08	09	10
Sachanlagen und immaterielle Vermögensgegenstände	11		
Finanzanlagen	12		
darunter: Anteile an verbundenen Unternehmen / Beteiligungen	13 ( )		
Ausleihungen an Anteilseigner/ verbundene Unternehmen/ Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht	14 ( )	15	16
Umlaufvermögen	17		
darunter Forderungen an Anteilseigner/ verbundene Unternehmen sowie an Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht	18 ( )	19	20
Übrige Aktiva	21		
Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag	22		
<b>PASSIVA</b>			
Gezeichnetes oder eingefordertes Kapital, Dotationskapital, Einlagen von Gesellschaftern	23	24	25
Kapitalrücklage	29		
Gewinnrücklagen	30		
Gewinnvortrag/Verlustvortrag	31		
Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag	32		
darunter außerordentliches Ergebnis	48 ( )		
Verbindlichkeiten	33		
darunter Verbindlichkeiten gegenüber Anteilseignern/ verbundenen Unternehmen/ Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht	34 ( )		
gegenüber solchen Unternehmen im Wirtschaftsgebiet (Deutschland)	35 ( )		36
gegenüber solchen Anteilseignern und Unternehmen in fremden Wirtschaftsgebieten	37 ( )	38	
Übrige Passiva	39		
Bilanzsumme	40		

Unterschrift \_\_\_\_\_

41		42		43		44		45	
----	--	----	--	----	--	----	--	----	--

nicht ausfüllen

Stark umrandete Felder

Zutreffendes ankreuzen  oder ausfüllen

## Fortsetzung der Erläuterungen von Vordruck AWW - K 4 Blatt 1

### Auf Blatt 2 sind zu melden:

von allen Meldepflichtigen

allgemeine Angaben über die gebietsfremden Beteiligten; die Bilanz des Meldepflichtigen einschließlich der Anteile an den Aktiv- und Passivpositionen, die auf gebietsfremde Beteiligte entfallen. Ist der Meldepflichtige ein börsennotiertes Unternehmen, so ist zusätzlich der Börsenwert der gehaltenen Anteile gebietsfremder Kapitalgeber am Bilanzstichtag in Tausend Euro zu melden.

Sind an dem meldepflichtigen Unternehmen mehrere Gebietsfremde beteiligt, so ist für jeden einzelnen gebietsfremden Beteiligten ein gesondertes Blatt 2 der Meldung auszufüllen.

In der ersten Spalte des Bilanzschemas von Blatt 2 sind die Bilanzzahlen des meldenden Unternehmens in der vorgeschriebenen Gliederung einzusetzen. Sind mehrere gebietsfremde Beteiligte vorhanden, für die jeweils ein gesondertes Blatt 2 einzureichen ist, so genügt es, wenn die Gesamtbilanz des Meldepflichtigen nur einmal angegeben wird.

In der zweiten Spalte des Bilanzschemas sind - soweit als Meldeposition vorgesehen - die Betragsanteile der Aktiv- und Passivpositionen des Meldepflichtigen anzugeben, die auf den gebietsfremden Beteiligten entfallen.

von meldepflichtigen Unternehmen, die zu mehr als 50 % im Besitz eines Gebietsfremden bzw. mehrerer wirtschaftlich verbundener Gebietsfremder sind und die selbst an gebietsansässigen Unternehmen mit 10 % oder mehr der Anteile oder Stimmrechte beteiligt sind, außerdem die mittelbaren Beteiligungen des bzw. der Gebietsfremden, und zwar

allgemeine Angaben über das gebietsansässige Unternehmen, das die Beteiligung unmittelbar hält, sowie über das gebietsansässige Unternehmen, an dem der Gebietsfremde mittelbar beteiligt ist; die Bilanz dieses mittelbar gehaltenen gebietsansässigen Unternehmens einschließlich der Anteile an den Aktiv- und Passivpositionen, die auf den unmittelbar Beteiligten entfallen. Nach dem oben genannten Beispiel sind von dem Meldepflichtigen E Angaben über die Unternehmen F, G, J, K, L und M zu machen.

Ist der Gebietsfremde über das meldepflichtige Unternehmen an mehreren gebietsansässigen Unternehmen mittelbar beteiligt, so ist für jedes einzelne dieser gebietsansässigen Unternehmen ein gesondertes Blatt 2 der Meldung auszufüllen.

Stimmt der Bilanzstichtag eines gebietsansässigen Unternehmens, an dem der Gebietsfremde mittelbar beteiligt ist, nicht mit dem Bilanzstichtag des Meldepflichtigen überein und liegt auch keine Zwischenbilanz (z. B. für einen konsolidierten Konzernabschluss) vor, so sind die Angaben nach dem letzten Bilanzstichtag dieses Unternehmens vor dem Bilanzstichtag des Meldepflichtigen zu machen.

In der ersten Spalte des Bilanzschemas von Blatt 2 sind die Bilanzzahlen des Unternehmens, über das berichtet wird, einzusetzen. In der dritten Spalte des Bilanzschemas sind - soweit vorgesehen - die Betragsanteile der Aktiv- und Passivpositionen dieses gebietsansässigen Unternehmens anzugeben, die auf den unmittelbar Beteiligten entfallen. Nach dem Beispiel sind in der Meldung über das Unternehmen L in der dritten Spalte des Bilanzschemas die Betragsanteile der Aktiv- und Passivpositionen des Unternehmens L einzusetzen, die auf das Unternehmen K entfallen. Soweit unmittelbare finanzielle Beziehungen zwischen dem Unternehmen, über das berichtet wird, und dem oder den Gebietsfremden, die an dem Meldepflichtigen beteiligt sind, bestehen, sind die entsprechenden Betragsanteile der Aktiv- und Passivpositionen des Unternehmens, die auf den oder die Gebietsfremden entfallen, in die zweite Spalte von Blatt 2 einzutragen.

### D. Erläuterungen zu einzelnen Begriffen und Positionen

#### Anteil der Stimmrechte (in %)

Bitte geben Sie den Anteil der Stimmrechte an, der auf den unmittelbaren Kapitalgeber entfällt, d. h. bei unmittelbaren Beteiligungen den Anteil der Stimmrechte des gebietsfremden Investors und bei mittelbaren Beteiligungen den Anteil der Stimmrechte des unmittelbar beteiligten, gebietsansässigen Investors.

#### Wirtschaftszweig

Bitte geben Sie die Art der wirtschaftlichen Tätigkeit des Unternehmens genau an, möglichst unter Nennung des Produktes, welches das Unternehmen vertreibt oder herstellt (z. B. "Mineralölhandel" oder "Herstellung von Glaswaren"). Ist ein Unternehmen in mehreren Wirtschaftszweigen tätig, so ist der Schwerpunkt seiner wirtschaftlichen Tätigkeit maßgebend.

#### Jahresumsatz

Melden Sie hier bitte den Betrag, der in der Gewinn- und Verlustrechnung des Unternehmens als Jahresumsatzerlös - ohne Mehrwertsteuer - ausgewiesen wird. Der Betrag ist in Millionen Euro, anzugeben. Bei Banken ist der Jahresproduktionswert anzugeben.

#### Bilanzzahlen

Alle zu meldenden Beträge aus Bilanzen sind der Handelsbilanz des Meldepflichtigen bzw. der Unternehmen, über die berichtet wird, vor Gewinnverwendung zu entnehmen; die Beträge sind in Tausend Euro anzugeben.

Liegt zum Einreichungstermin der Meldung eine Handelsbilanz für den Meldestichtag noch nicht vor, so sind die zu meldenden Zahlen ersatzweise auf Grund einer vorläufigen Vermögensaufstellung für das betreffende Unternehmen zu ermitteln und in die Meldung einzusetzen. Der vorläufige Charakter der angegebenen Werte ist auf der Meldung kenntlich zu machen. Bei Vorliegen der endgültigen Bilanzzahlen sind diese unverzüglich nachzureichen.

Zweigniederlassungen und Betriebsstätten haben die zu meldenden Beträge ihren Vermögensaufstellungen zu entnehmen.

#### Bilanzgliederung

Für die Zuordnung einzelner Bilanzposten zu den Positionen im Ausweisschema des Meldeformulars gelten, soweit aus den nachfolgenden Erläuterungen nichts anderes hervorgeht, die Abgrenzungs- und Gliederungsvorschriften für die Bilanz einer deutschen Kapitalgesellschaft sinngemäß.

Sonderposten mit Rücklageanteil sind nicht unter den Rücklagen auszuweisen, sondern der Position "Übrige Passiva" zuzuordnen. In die Position "Forderungen an verbundene Unternehmen sowie an Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht" sollen - soweit erkennbar - auch geleistete Anzahlungen einbezogen werden, wenn sie zum Umlaufvermögen rechnen.



**Leistungsverzeichnis  
der Deutschen Bundesbank für die Zahlungsbilanz**

**Anlage LV zur Außenwirtschaftsverordnung**

Internet: [www.bundesbank.de](http://www.bundesbank.de)  
Auskunft: 0800 1234111 (entgeltfrei)

## Leistungsverzeichnis der Deutschen Bundesbank für die Zahlungsbilanz

### A. Dienstleistungen und unentgeltliche Leistungen

<b>Reiseverkehr</b>	<b>017</b>
<b>Personenbeförderung</b>	
Einnahmen und Ausgaben gebietsansässiger Luftverkehrsunternehmen	<b>014</b>
Ausgaben für die Beförderung durch gebietsfremde Luftverkehrsunternehmen	<b>015</b>
Einnahmen sonstiger gebietsansässiger Verkehrsunternehmen	<b>015</b>
Ausgaben für die Beförderung durch sonstige gebietsfremde Verkehrsunternehmen	<b>016</b>
Ausgaben für die Beförderung durch gebietsfremde Luftverkehrsunternehmen innerhalb des Bundesgebietes	<b>020</b>
<b>Transportleistungen im Güterverkehr</b>	
im deutschen Außenhandel	
Zahlungen für Seefrachten/Einfuhr	<b>210</b>
Zahlungen für Seefrachten/Ausfuhr	<b>220</b>
Einnahmen und Ausgaben gebietsansässiger Luftverkehrsunternehmen für Luftfrachtleistungen	<b>225</b>
Zahlungen an gebietsfremde Verkehrsbetriebe für Luftfrachten (Ein- und Ausfuhr)	<b>244</b>
Einnahmen und Ausgaben für Binnenschiffsfrachten	<b>216</b>
Einnahmen und Ausgaben für Transporte durch Rohrleitungen	<b>226</b>
Zahlungen für Landfrachten (Bahn/LKW) – Ein- und Ausfuhr	<b>240</b>
Einnahmen von Spedition aus nicht aufteilbaren Transportarten sowie Einnahmen von Außenhandelsfirmen aus Frachterstattungen	<b>370</b>
im Verkehr zwischen dritten Ländern	
Frachten und Nebenleistungen im Transithandel	<b>250</b>
Ausgaben für sonstige Transporte (z. B. Frachten für Umzugsgut)	<b>260</b>
im Verkehr innerhalb des Wirtschaftsgebietes	
Zahlungen an gebietsfremde Luftverkehrsunternehmen für Frachtleistungen	<b>270</b>
Zahlungen an sonstige gebietsfremde Verkehrsunternehmen für Frachtleistungen	<b>271</b>
<b>Transportnebenleistungen</b>	
<u>Einnahmen:</u>	
der Seehäfen und Seehafenbetriebe	<b>300</b>
der Binnen- und Lufthafenbetriebe sowie der sonstigen Verkehrshilfsbetriebe	<b>310</b>
der deutschen Luftverkehrsunternehmen	<b>360</b>
aus Warenlieferungen für den Bedarf von ausländischen Binnenschiffen und Landfahrzeugen (z. B. Treibstoffe)	<b>362</b>
<u>Ausgaben:</u>	
der Seeschifffahrt	<b>310</b>
der Binnenschifffahrt und des Straßengüterverkehrs (ohne Warenlieferungen)	<b>320</b>
der Binnenschifffahrt und des Straßengüterverkehrs für Treibstoffe und den sonstigen Fahrzeugbedarf deutscher Luftverkehrsunternehmen	<b>362</b>
für Hafendienste (Start-, Lande-, Überfluggebühren u. ä.)	<b>360</b>
für den Erwerb von Waren (Treibstoffe, Bordverpflegung u. ä.)	<b>361</b>
deutscher Außenhandelsfirmen und Speditionen (z. B. Laden, Löschen, Lagern)	<b>330</b>
<b>Versicherungsverkehr</b>	
<b>Gebietsansässige Versicherungsnehmer</b>	
Ausgaben für Prämien/Einnahmen aus Schäden	
Lebensversicherung	<b>400</b>
Transportversicherungen (Ein- und Ausfuhr)	<b>410</b>
Sonstiger Versicherungsverkehr	<b>420</b>
<b>Gebietsansässige Versicherungsunternehmen</b>	
<u>Direktversicherung mit Gebietsfremden</u>	
Prämieneinnahmen/Ausgaben für Schäden	
Lebensversicherung	<b>440</b>
Transportversicherung (Ein- und Ausfuhr)	<b>441</b>
Sonstiger Versicherungsverkehr	<b>442</b>

<b>Direktversicherung mit Gebietsansässigen</b>	
Lebensversicherung	443
Transportversicherung (Ein- und Ausfuhr)	444
Sonstige Versicherungen	445
<b>Rückversicherungen</b>	
abfließendes Geschäft	450
einfließendes Geschäft	451
Einnahmen aus Regressen u. ä.	460
<b>Verschiedene Dienstleistungen</b>	
Verwertung, Erwerb und Auswertung von Urheberrechten, Erfindungen, Verfahren usw.	
künstlerische Urheberrechte	501
Patente, Lizenzen, Erfindungen, Verfahren	502
Sonstige Rechte (z. B. Warenzeichen, Franchise-Gebühren, Vertriebs- und Namensrechte)	503
Film und Fernsehen	510
Forschungs- und Entwicklungsleistungen	511
Ingenieur- und sonstige technische Dienstleistungen	512
EDV-Dienstleistungen	513
Freiberufliche Tätigkeiten	514
Kaufmännische, organisatorische und administrative Dienstleistungen	516
Personalleasing	517
Kommunikationsleistungen	518
Übrige Entgelte für sonstige unternehmerische Tätigkeiten; die Tätigkeiten sind ausführlich zu erläutern	519
Entgelte für nicht selbständige Arbeit	521
Provisionen	523
Zuschüsse an Tochterunternehmen	530
Regiekosten	531
Finanzdienstleistungen	533
Entsorgungsleistungen	534
Werbe- und Messekosten	540
Post- und Kurierdienste	591
Mieten/Operational-Leasing	594
Sonstige Dienstleistungen; die Dienstleistungen sind ausführlich zu erläutern	595
<b>Reparaturen</b>	
an Transport- und Verkehrsmitteln	560
an Gebäuden	561
an Gütern, die aus- und eingeführt werden	562
<b>Bauleistungen</b>	
<b>Baustellen im Inland</b> – <u>Ausgaben</u> an gebietsfremde Firmen für Bauleistungen im Wirtschaftsgebiet (ohne Entgelte für Importe)	570
<b>Baustellen im Inland</b> – <u>Einnahmen</u> aus Zulieferungen von Gütern an gebietsfremde Firmen, die Bauleistungen im Wirtschaftsgebiet auftrags Gebietsansässiger ausführen	580
<b>Baustellen im Ausland</b> – <u>Ausgaben</u> gebietsansässiger Firmen für Bauleistungen im Ausland auftrags Gebietsfremder	580
<b>Baustellen im Ausland</b> – <u>Einnahmen</u> aus Bauleistungen im Ausland auftrags Gebietsfremder (ohne Exporterlöse)	570
<b>Nebenleistungen im Waren- und Dienstleistungsverkehr</b>	
Skonti, Gewährleistungen, Haftungszahlungen, Teuerungszuschläge u. ä.	
im Warenverkehr (Ein- und Ausfuhr)	600
im Dienstleistungsverkehr	610
im Transithandel	250
Einfuhrumsatzsteuer, Zollerstattungen	601
<b>Einnahmen und Ausgaben des Bundes, der Länder und der Gemeinden</b>	
<b>Ausgaben für Renten</b>	
Renten – Ansprüche aus Sozialversicherungen	526
Pensionen – Ansprüche aus früheren Dienstverhältnissen	527
Kriegsopferversorgung	528
Sonstige Renten (z. B. Unfallrenten, Rückerstattung gezahlter Beiträge)	529

<b>Deutsche Steuereinnahmen und Erstattungen</b>	
Einkommenssteuer und Solidaritätszuschlag	762
Kapitalertrags- und Körperschaftssteuer	763
Mehrwertsteuer	764
Gewerbsteuer	765
Erstattung von Bundessteuern	790
Erstattung von Länder- und Gemeindesteuern	791
<b>Zahlungen des Bundes an deutsche diplomatische Vertretungen</b>	
Zahlungen der deutschen diplomatischen Vertretungen zur Bestreitung der laufenden Kosten	710
Gehaltszahlungen an deutsche Beschäftigte bei deutschen Botschaften und Konsulaten	712
Gehaltszahlungen an ausländische Beschäftigte bei deutschen Botschaften und Konsulaten	525
<b>Ausgaben für Wiedergutmachungsleistungen</b>	
Wiedergutmachungsleistungen öffentlicher Stellen	720
Wiedergutmachungsleistungen öffentlicher Stellen aufgrund von Abkommen mit anderen Ländern und Internationalen Organisationen	723
<b>Beiträge an Internationale Organisationen sowie deren Erstattungen</b>	740
<b>Ausgaben im Rahmen der Entwicklungshilfe</b>	
Entwicklungshilfe des Bundes	750
Entwicklungshilfe der Länder, Gemeinden und anderer öffentlicher Stellen	753
<b>Sonstige Einnahmen und Ausgaben des Bundes, der Länder und der Gemeinden</b>	
Einnahmen und Ausgaben der Bundeswehr für Dienstleistungen	700
Zahlungen des Bundes für unentgeltliche Leistungen	760
Zahlungen der Länder, Gemeinden und anderer öffentlicher Stellen für unentgeltliche Leistungen	761
Schuldenerlass des Bundes	725
<b>Lieferungen und Leistungen an die im Wirtschaftsgebiet stationierten ausländischen Streitkräfte</b>	
Einnahmen aus Warenlieferungen; Fakturierung in inländischer Währung (Euro)	770
Einnahmen aus Warenlieferungen; Fakturierung in Fremdwährung	780
Einnahmen aus Dienstleistungen; Fakturierung in inländischer Währung (Euro)	775
Einnahmen aus Dienstleistungen; Fakturierung in Fremdwährung	785
<b>Private Übertragungen</b>	
<b>Einnahmen und Ausgaben im Verkehr mit gebietsfremden Behörden</b>	
Übertragungen an/von gebietsfremde(n) Behörden und Internationale(n) Organisationen für z. B. Steuern	810
Subventionen von der Europäischen Union	812
<b>Zahlungen infolge von Erbschaft, Vermächtnis, Ein- und Auswanderung</b>	850
<b>Unterstützungs- und Unterhaltszahlungen, sonstige unentgeltliche Zuwendungen</b>	
Renten, Pensionen und ähnliche Leistungen (z. B. Betriebsrenten)	522
Wiedergutmachungsleistungen privater Stellen	724
Privater Schuldenerlass	727
Unterstützungs- und Unterhaltszahlungen	851
Zahlungen im Rahmen der Entwicklungshilfe durch kirchliche Stellen oder private Hilfsorganisationen sowie Einnahmen (z. B. von der EU) zur Weiterleitung in Entwicklungsländer	852
Straf- und Haftungszahlungen, Gehaltsabfindungen, Gewinne aus Glücksspielen, Spieleinsätze, Spielertransfer u. ä.	854
Einzahlungen ausländischer Arbeitnehmer auf Konten bei inländischen Geldinstituten, die zum Transfer in die jeweiligen Heimatländer bestimmt sind sowie Überweisungen ausländischer Arbeitnehmer über inländische Geldinstitute	861
Zahlungen ausländischer Arbeitnehmer in ihre Heimatländer, die für den Erwerb von Gebäuden oder zur sonstigen Kapitalanlage bestimmt sind	862
<b>Sonstige Zahlungen, die nicht den Kapital- oder Warenverkehr betreffen</b>	
Sonstige Zahlungen, die keiner Position zuzuordnen sind, z. B. Stornierungen, Irrläufer, Rückzahlungen von Vorauszahlungen und Doppelzahlungen; die Angaben zum Zahlungszweck sind ausführlich zu erläutern.	900

## B. Kapitalverkehr und Kapitalerträge

### I. Vermögenanlagen Gebietsansässiger in fremden Wirtschaftsgebieten

Vermögensanlage	<i>Sektor des inländischen Käufers bzw. Verkäufers / Investors / Kreditgebers</i>		
<b>1. Ausländische Wertpapiere</b>	<b>MFIs, Unternehmen und Privatpersonen sowie Öffentliche Haushalte</b>		
DM-Auslandsanleihen gebietsfremder <b>öffentlicher</b> Emittenten	<b>100</b>		
Euro-Anleihen gebietsfremder <b>öffentlicher</b> Emittenten	<b>701</b>		
Fremdwährungs-Anleihen gebietsfremder <b>öffentlicher</b> Emittenten	<b>101</b>		
DM-Auslandsanleihen gebietsfremder <b>privater</b> Emittenten	<b>103</b>		
Euro-Anleihen gebietsfremder <b>privater</b> Emittenten	<b>702</b>		
Fremdwährungs-Anleihen gebietsfremder <b>privater</b> Emittenten	<b>102</b>		
Geldmarktpapiere gebietsfremder Emittenten (Ursprungslaufzeit bis einschließlich 12 Monate)	<b>105</b>		
Aktien und sonstige Dividendenpapiere gebietsfremder Emittenten	<b>104</b>		
Geldmarktfondszertifikate gebietsfremder Emittenten mit Ertragsausschüttung	<b>606</b>		
Geldmarktfondszertifikate gebietsfremder Emittenten mit Ertragsthesaurierung	<b>607</b>		
Sonstige Investmentfondszertifikate gebietsfremder Emitt. mit Ertragsausschüttung	<b>106</b>		
Sonstige Investmentfondszertifikate gebietsfremder Emitt. mit Ertragsthesaurierung	<b>129</b>		
<b>2. Direktinvestitionen in fremden Wirtschaftsgebieten</b>			
<b>2.1 Anteile am Kapital und an den Rücklagen</b>			
	<b>MFIs</b>	<b>Unternehmen und Privatpersonen</b>	
Anteile an ausländischen Aktiengesellschaften	<b>107</b>	<b>207</b>	
Kapitalrücklagen ausländischer Aktiengesellschaften	<b>108</b>	<b>208</b>	
Anteile an ausländischen Nicht-Aktiengesellschaften	<b>111</b>	<b>211</b>	
Kapitalrücklagen ausländischer Nicht-Aktiengesellschaften	<b>112</b>	<b>212</b>	
Explorationsaufwendungen im Ausland		<b>237</b>	
<b>2.2 Direktinvestitionskredite</b>			
Gewährung (und Rückzahlung) von Krediten mit einer Laufzeit von mehr als 12 Monaten an gebietsfremde Unternehmen, an denen eine unmittelbare oder mittelbare Beteiligung besteht		<b>222</b>	
Aufnahme (und Rückzahlung) von Krediten mit einer Laufzeit von mehr als 12 Monaten von gebietsfremden Unternehmen, an denen eine unmittelbare oder mittelbare Beteiligung besteht		<b>267</b>	
<b>3. Kredite an Gebietsfremde sowie Guthaben bei gebietsfremden Banken (jeweils mit einer Laufzeit von mehr als 12 Monaten)</b>			
	<b>MFIs</b>	<b>Unternehmen und Privatpersonen</b>	<b>Öffentliche Haushalte</b>
Gewährung und Rückzahlung von Krediten und Guthaben mit einer Laufzeit von mehr als 12 Monaten	<b>121</b>	<b>221</b>	<b>321</b>
Erwerb und Veräußerung von Schuldscheinen u. a. nicht börsenfähigen Wertpapieren mit einer Laufzeit von mehr als 12 Monaten	<b>123</b>	<b>223</b>	<b>323</b>
<b>4. Grundstücke und Rechte an Grundstücken in fremden Wirtschaftsgebieten</b>			
Kauf und Verkauf von Immobilien und Grundstücken im Ausland	<b>132</b>	<b>232</b>	<b>332</b>
<b>5. Sonstige Kapitalanlagen im Ausland</b>			
Erwerb und Veräußerung von Anteilen an ausländischen Unternehmen, soweit nicht unter 1. oder 2. zu melden	<b>136</b>	<b>236</b>	<b>236</b>
Übrige Kapitalanlagen	<b>139</b>	<b>239</b>	<b>239</b>

## II. Vermögensanlagen Gebietsfremder in Deutschland

<b>Vermögensanlage</b>			
<b>1. Inländische Wertpapiere</b>			
<b>Anleihen inländischer öffentlicher Emittenten</b>			
Bundesschatzanweisungen	140		
Festverzinsliche Anleihen	141		
Variabel verzinsliche Anleihen	641		
Kapital-Strips der stripbaren Bundesanleihen	133		
Zins-Strips der stripbaren Bundesanleihen	134		
Fremdwährungsanleihen und Fundierungsschuldverschreibungen	143		
<b>Anleihen inländischer privater Emittenten</b>			
Festverzinsliche Euro-Anleihen	142		
Variabel verzinsliche Euro-Anleihen	642		
Festverzinsliche Fremdwährungs-Anleihen	149		
Variabel verzinsliche Fremdwährungs-Anleihen	649		
Geldmarktpapiere inländischer MFIs (Ursprungslaufzeit bis einschließlich 12 Monate)	145		
Geldmarktpapiere inländischer Unternehmen (Ursprungslaufzeit bis einschließlich 12 Monate)	245		
Geldmarktpapiere inländischer Öffentlicher Haushalte (Ursprungslaufzeit bis einschließlich 12 Monate)	345		
Unverzinsliche Schatzanweisungen des Bundes (Bubills)	344		
Bankaktien	144		
Nichtbankaktien	258		
Genussscheine	155		
Geldmarktfondszertifikate inländischer Emittenten mit Ertragsausschüttung	646		
Geldmarktfondszertifikate inländischer Emittenten mit Ertragsthesaurierung	647		
Sonstige inländische Investmentfondszertifikate mit Ertragsausschüttung	146		
Sonstige inländische Investmentfondszertifikate mit Ertragsthesaurierung	157		
<b>2. Direktinvestitionen in Deutschland</b>		<b>Sektor des inländischen Direktinvestitionsunternehmens</b>	
<b>2.1 Anteile am Kapital und an den Rücklagen</b>		<b>MFIs</b>	<b>Unternehmen</b>
Anteile an inländischen Aktiengesellschaften	147	247	
Kapitalrücklagen inländischer Aktiengesellschaften	148	248	
Anteile an inländischen Nicht-Aktiengesellschaften	151	251	
Kapitalrücklagen inländischer Nicht-Aktiengesellschaften	152	252	
<b>2.2 Direktinvestitionskredite</b>			
Aufnahme (und Rückzahlung) von Krediten mit einer Laufzeit von mehr als 12 Monaten bei gebietsfremden unmittelbar oder mittelbar beteiligten Unternehmen		262	
Gewährung (und Rückzahlung) von Krediten mit einer Laufzeit von mehr als 12 Monaten an gebietsfremde unmittelbar oder mittelbar beteiligte Unternehmen		227	
<b>3. Kredite Gebietsansässiger von Gebietsfremden sowie Guthaben Gebietsfremder bei gebietsansässigen Banken (jeweils mit einer Laufzeit von mehr als 12 Monaten)</b>		<b>Sektor des inländischen Schuldners</b>	
	<b>MFIs</b>	<b>Unternehmen und Privatpersonen</b>	<b>Öffentliche Haushalte</b>
Gewährung und Rückzahlung von Krediten und Guthaben mit einer Laufzeit von mehr als 12 Monaten	161	261	351
Erstabsatz, Tilgung oder Rückerwerb von Schuldscheinen u. a. nicht börsenfähigen Wertpapieren	163	263	366
stille Abtretung von langfristigen Inlandsforderungen	176	276	352
stille Abtretung von kurzfristigen Inlandsforderungen (Laufzeit bis einschließlich 12 Monate)	175	275	373
<b>4. Grundstücke und Rechte an Grundstücken in Deutschland</b>			
Verkauf oder Rückkauf von Immobilien und Grundstücken an Gebietsfremde nach dem Sektor des inländischen Verkäufers bzw. Käufers	172	272	372
<b>5. Sonstige Kapitalanlagen im Inland</b>			
Erwerb oder Veräußerung von Anteilen an inländischen Unternehmen, soweit nicht unter 1. oder 2. zu melden	178	278	
Übrige Kapitalanlagen im Inland	179	279	379

### III. Finanzderivate

Financial Futures, die an ausländischen Terminbörsen notiert werden	882
Financial Futures, die an inländischen Terminbörsen notiert werden	842
Optionen, die an ausländischen Terminbörsen notiert werden	821
Optionen, die an inländischen Terminbörsen notiert werden	831
Optionsscheine ausländischer Emittenten	110
Optionsscheine inländischer Emittenten	150
OTC-Financial Futures	883
Forward Rate Agreements	898
Swapzinsen und Ausgleichszahlungen aufgrund von Zins- und Währungsswaps	584
Equity Swaps	984
OTC-Optionen mit ausländischen Stillhaltern	820
OTC-Optionen mit inländischen Stillhaltern	830

### IV. Kapitalerträge (Einnahmen und Ausgaben)

<b>1. Erträge aus Wertpapieren</b>	<b>MFIs</b>	<b>Unternehmen und Privatpersonen</b>	<b>Öffentliche Haushalte</b>
Zinsen auf Wertpapiere gebietsfremder öffentlicher Emittenten	182	282	782
Zinsen auf Wertpapiere inländischer öffentlicher Emittenten		382	
Zinsen auf Wertpapiere gebietsfremder privater Emittenten	583	283	783
Zinsen auf Wertpapiere inländischer privater Emittenten		183	
Dividenden und andere Erträge aus ausländischen Dividendenpapieren	185	985	985
Dividenden und andere Erträge aus inländischen Dividendenpapieren		285	
Erträge aus ausländischen Investmentzertifikaten	585	885	885
Erträge aus inländischen Investmentzertifikaten		685	
<b>2. Erträge aus Direktinvestitionen</b>	<b>Sektor des inländischen Investors oder des inländischen Direktinvestitionsunternehmens</b>		
	<b>MFIs</b>	<b>Unternehmen und Privatpersonen</b>	
Erträge aus Beteiligungen an Aktiengesellschaften	188	288	
Erträge aus Beteiligungen an sonstigen Kapitalgesellschaften	186	286	
Erträge aus sonstigen Geschäfts- und Kapitalanteilen	187	287	
Zinsen auf Direktinvestitionskredite		289	
Zuschüsse zum Verlustausgleich	190	290	
<b>3. Zinsen auf Kredite und Bankguthaben</b>	<b>Sektor des inl. Investors oder Schuldners</b>		
	<b>MFIs</b>	<b>Unternehmen und Privatpersonen</b>	<b>Öffentliche Haushalte</b>
Zinseinnahmen und -ausgaben aus Bankguthaben, Krediten usw.	184	284	384
<b>4. Pacht und Miete aus Grundbesitz</b>			
Pacht- und Mieterträge bzw. -aufwendungen (nach dem Sektor des Vermieters bzw. Mieters)	180	280	380
<b>5. Erträge aus sonstigen Kapitalanlagen</b>	197	297	297

### C. Warenverkehr

Warenausfuhr (einschl. Lohnveredelung) - nicht meldepflichtig	-
Wareneinfuhr (einschl. Lohnveredelung) - nicht meldepflichtig	-
Transithandel	-
Sonstiger Warenverkehr	997
Entnahmen aus Lohnveredelungen	598

**Merkblatt**  
**Zahlungen im Außenwirtschaftsverkehr**  
**Stand der Forderungen und Verbindlichkeiten im Außenwirtschaftsverkehr**  
**Allgemeine Übersicht**

## I. Allgemeine Hinweise

In der Bundesrepublik Deutschland kann **jedermann** (Private, Unternehmen und öffentliche Stellen) **ohne Beschränkungen** oder behördliche Genehmigungen Zahlungen in das Ausland leisten oder aus dem Ausland empfangen. Für diese Freizügigkeit sind jedoch die statistischen Meldevorschriften im Außenwirtschaftsverkehr der Bundesrepublik zu beachten. Sie betreffen die **ein- und ausgehenden Zahlungen im Außenwirtschaftsverkehr** sowie bestimmte **Auslandsforderungen** und **–verbindlichkeiten**. Einzureichende statistische Meldungen dienen ausschließlich der Erstellung der Zahlungsbilanz der Bundesrepublik Deutschland und der Europäischen Währungsunion.

Die Zahlungsbilanzstatistik liefert den für die Wirtschafts- und Währungspolitik zuständigen Stellen, aber auch Verbänden und Unternehmen umfassende und zuverlässige Informationen über den deutschen Außenwirtschaftsverkehr.

Die statistischen Meldungen sind der Deutschen Bundesbank zu erstatten, die zur strikten **Geheimhaltung** aller **Einzelangaben** verpflichtet ist. **Einzelangaben** dürfen **weder veröffentlicht noch an andere Stellen, z. B. Finanzämter, weitergegeben** werden.

Dieses Merkblatt soll die wichtigsten Meldevorschriften bekannt machen. Es soll sich in erster Linie an Privatpersonen und Wirtschaftsunternehmen richten, die nicht regelmäßig, sondern nur gelegentlich am Außenwirtschaftsverkehr teilnehmen und daher mit den Meldevorschriften wenig vertraut sind.

Von den Meldevorschriften sind **nicht betroffen**: Privatpersonen, die bei Reisen ins Ausland die üblichen Reisekosten an Ort und Stelle bezahlen, bzw. ihre Reisezahlungsmittel über Banken beziehen.

Die Vorschriften der Außenhandelsstatistik für Exporteure und Importeure und die ergänzenden Meldevorschriften für grenzüberschreitende Direktinvestitionen sowie einige Spezialvorschriften im Zahlungsverkehr, beispielsweise für Transithändler, Seeschiffahrtsunternehmen und Kreditinstitute, werden hier nicht erläutert.

## II. Meldungen über ein- und ausgehende Zahlungen nach §§ 59 ff. AWV

### 1. Meldepflicht

**Gebietsansässige** - natürliche und juristische Personen mit gewöhnlichem Aufenthalt, Wohnsitz oder Sitz in der Bundesrepublik Deutschland - haben **Zahlungen** von mehr als

**12 500 Euro oder Gegenwert**

zu melden, die sie

- **von Gebietsfremden** oder für deren Rechnung von Gebietsansässigen **entgegennehmen** (eingehende Zahlungen) oder
- **an Gebietsfremde** oder für deren Rechnung an Gebietsansässige **leisten** (ausgehende Zahlungen).

**Als Zahlungen gelten** u. a.: Barzahlungen, Zahlungen mittels Lastschrift, Scheck und Wechsel, Überweisungen über Geldinstitute in Euro und in anderer Währung, ferner Aufrechnungen und Verrechnungen.

**Ausgenommen** von der Meldepflicht sind:

Ausfuhrerlöse,

Zahlungen für Wareneinfuhren sowie die

Auszahlung und Rückzahlung von Krediten und Einlagen mit einer vereinbarten Laufzeit bis zu 12 Monaten.

### 2. Vordrucke/Meldungen

- a) **Z 1-Vordruck** "Zahlungsauftrag im Außenwirtschaftsverkehr" betrifft alle **ausgehenden Zahlungen**, die über **gebietsansässige Geldinstitute**, insbesondere in der Form der Überweisung, geleistet werden. (Ausnahme: Transithandel und EU-Standardüberweisungen<sup>1</sup> zwischen 12 500 € und 50 000 €)

**Z 1-Vordrucke** sind in der Regel bei den Geldinstituten erhältlich.

b) **Z 4-Vordruck** "Zahlungen im Außenwirtschaftsverkehr" betrifft alle **ein- und ausgehenden Zahlungen**, die nicht mit Vordruck Z 1 oder Z 10 zu melden sind, einschließlich aller Zahlungen, die über **Konten im Ausland** abgewickelt werden sowie alle **Auf- und Verrechnungen**. Mittels Z 4 sind ebenfalls alle Zahlungen zwischen 12 500 € und 50 000 € zu melden, die mit der EU-Standardüberweisung<sup>1</sup> abgewickelt werden.

**Z 10-Vordruck** "Wertpapiergeschäfte und Finanzderivate" betrifft alle **ein- und ausgehenden Zahlungen** für die Veräußerung oder den Erwerb von **Wertpapieren** oder **Finanzderivaten** sowie Zahlungen im Zusammenhang mit der Einlösung von Wertpapieren.

c) **Ausgehende** Zahlungen an Gebietsfremde auf Konten bei gebietsansässigen Geldinstituten sowie an Gebietsansässige für Rechnung Gebietsfremder können auch mit Vordruck Z 4 gemeldet werden.

### 3. Einreichungsweg und Termin

**Z 1:** Blatt 1 "Überweisungsauftrag" ist mit Blatt 2 (statistische Meldung) dem Geldinstitut einzureichen.

**Z 4:** Die Meldung ist bei der Deutschen Bundesbank, Servicezentrum Außenwirtschaftsstatistik, 55148 Mainz, spätestens bis zum 7. Tag des auf die Zahlungen oder Leistungen folgenden Monats einzureichen.

**Z 10:** Die Meldung ist bei der Deutschen Bundesbank, Servicezentrum Außenwirtschaftsstatistik, 55148 Mainz, spätestens bis zum 5. Tag eines jeden Monats für den vorangegangenen Monat einzureichen.

## III. Monatliche Meldungen über den Stand der Forderungen und Verbindlichkeiten nach § 62 AWW

Gebietsansässige, ausgenommen Monetäre Finanzinstitute (MFIs), haben ihre Forderungen **und** Verbindlichkeiten gegenüber Gebietsfremden zu melden, wenn die Summe der **Forderungen** oder die Summe der **Verbindlichkeiten** bei Ablauf eines Monats **mehr als 5 Mio Euro** oder Gegenwert beträgt.

Für die Erstattung dieser Bestandsmeldungen sind die Vordrucke Z 5 und Z 5a zu verwenden, die nach der Art der Geschäftsbeziehungen mit dem Ausland zu unterscheiden sind:

**Z 5** "Forderungen und Verbindlichkeiten aus Finanzbeziehungen mit gebietsfremden Banken";

**Z 5a Blatt 1** "Forderungen und Verbindlichkeiten aus Finanzbeziehungen mit gebietsfremden Nichtbanken";

**Z 5a Blatt 2** "Forderungen und Verbindlichkeiten gegenüber Gebietsfremden aus dem Waren- und Dienstleistungsverkehr" (Exportforderungen und Importverbindlichkeiten einschließlich geleisteter und entgegengenommener Vorauszahlungen).

### Einreichungsweg, Meldefrist der Bestandsmeldungen

**Z 5-Vordruck** bis zum 10. Tag nach Ablauf eines Monats;

**Z 5a-Vordruck, Blatt 1 und Blatt 2** bis zum 20. Tag nach Ablauf eines Monats.

## IV. Rechtliche Grundlagen

Die Rechtsgrundlagen für die Meldepflichten im Außenwirtschaftsverkehr bilden der § 26 Abs. 2 des Außenwirtschaftsgesetzes (AWG) und - darauf aufbauend - die Außenwirtschaftsverordnung (AWV), insbesondere die §§ 59 bis 64 AWW.

Das Gesetz über die Statistik für Bundeszwecke (BStatG) findet sinngemäß Anwendung. Danach sind die Befragten zur wahrheitsgemäßen, vollständigen und fristgerechten Beantwortung der Fragen verpflichtet (§ 15 BStatG). Verstöße gegen die Meldepflichten stellen Ordnungswidrigkeiten dar, die mit Geldbußen geahndet werden können. Die erhobenen Angaben dienen ausschließlich statistischen Zwecken. Die Deutsche Bundesbank ist zur Geheimhaltung aller Einzelangaben nach § 16 BStatG und § 5 Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) verpflichtet. Es erfolgt keine Weitergabe der Daten an andere Behörden, wie z. B. an das Finanzamt.

## V. Vordrucke und Ansprechpartner

Die Vordrucke **Z 4**, **Z 10**, **Z 5** und **Z 5a** erhalten Sie kostenlos vom Servicezentrum Außenwirtschaftsstatistik, 55148 Mainz, sowie als Download im Internet.

Für weitere Auskünfte stehen Ihnen das Servicezentrum Außenwirtschaftsstatistik, 55148 Mainz, sowie die Deutsche Bundesbank, Abteilung Zahlungsbilanzstatistik, Postfach 30 09, 55020 Mainz, gerne zur Verfügung.

**Auskunft:** ☎ 0800 - 1234 111 (entgeltfrei)

**Internet:** [www.bundesbank.de](http://www.bundesbank.de)

<sup>1</sup> Zahlungen, die unter die Verordnung (EG) 2560/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. Dezember 2001 fallen.

## Merkblatt

### Zahlungen im Außenwirtschaftsverkehr

## ***Aufrechnungen und Verrechnungen sowie das Einbringen von Sachen und Rechten***

### **I. Zahlungsmeldungen nach §§ 59 ff. AWV**

In der Zahlungsbilanzstatistik werden Transaktionen grundsätzlich in voller Höhe erfasst (Bruttoprinzip). Daher definiert § 59 Abs. 3 AWV auch die Aufrechnung und die Verrechnung sowie das Einbringen von Sachen und Rechten in Unternehmen, Zweigniederlassungen und Betriebsstätten als Zahlung. Sofern diesbezüglich kein Freistellungsmerkmal gemäß § 59 Abs. 2 AWV vorliegt, haben Gebietsansässige ihre gegenüber Gebietsfremden durch Aufrechnung oder Verrechnung

- erloschenen Forderungen und begründeten Verbindlichkeiten als eingehende Zahlungen,
- erloschenen Verbindlichkeiten und begründeten Forderungen als ausgehende Zahlungen,

sowie bei Einbringen von Sachen und Rechten

- die Gegenwerte der in ausländische Unternehmen, Zweigniederlassungen und Betriebsstätten eingebrachten Sachen (z. B. von im Ausland erworbenen Maschinen) oder Rechte (z. B. von Patenten) als eingehende Zahlungen,
- die bei einem ausländischen Unternehmen insoweit erfolgten Kapitalerhöhungen als ausgehende Zahlungen,
- die Gegenwerte der in inländische Unternehmen, Zweigniederlassungen und Betriebsstätten eingebrachten Sachen (z. B. von im Ausland erworbenen Maschinen) oder Rechte (z. B. von Patenten) als ausgehende Zahlungen und
- die bei einem inländischen Unternehmen insoweit erfolgten Kapitalerhöhungen als eingehende Zahlungen

monatlich in voller Höhe zu melden.

Werden die aus der Geschäftsverbindung mit einem Gebietsfremden entstehenden beiderseitigen Ansprüche und Leistungen laufend verrechnet (Kontokorrent nach § 355 HGB), sind von Gebietsansässigen

- deren „Soll-Buchungen“ als eingehende Zahlungen sowie
- deren „Haben-Buchungen“ als ausgehende Zahlungen

auf Vordruck Anlage Z 4 zur AWV in einer Sammelmeldung für den Monat der Einbuchung anzuzeigen; effektive Zahlungen zum Zwecke des Saldenausgleichs (Anschaffungen) sind gemäß § 59 Abs. 2 Nr. 3 AWV nicht zu melden. Soweit der Saldenausgleich durch Überweisung zu Lasten eines inländischen Bankkontos erfolgt, ist auf Vordruck Anlage Z 1 zur AWV die Kennzahl „900“ mit dem Zahlungszweck „Saldenausgleich, Verrechnungen werden mit Z 4 gemeldet“ zu vermerken. Musterbeispiele und eine Mustermeldung sind unter Ziffer III dieses Merkblatts abgedruckt.

### **II. Bestandsmeldungen nach § 62 AWV**

Gebietsansässige haben die am Monatsende auf Verrechnungskonten bestehenden Salden in ihre monatlichen Bestandsmeldungen über Forderungen und Verbindlichkeiten gegenüber Gebietsfremden einzubeziehen.

### III. Musterbeispiele und Mustermeldung

1. Fällige Zinsen in Höhe von 87 000 EUR auf ein bei einer Schweizer Bank aufgenommenes Darlehen mit einer vereinbarten Laufzeit von mehr als 12 Monaten werden dem Darlehenskonto belastet; dies führt vereinbarungsgemäß zu einer Erhöhung der Darlehensverbindlichkeiten eines Gebietsansässigen gegenüber einem Gebietsfremden.
2. Verbindlichkeiten eines deutschen Unternehmens aus Wareneinfuhren in Höhe von 100 000 EUR werden mit Provisionsforderungen an den französischen Exporteur in Höhe von 65 300 EUR verrechnet. Der Restbetrag in Höhe von 34 700 EUR wird mit Vordruck Anlage Z 1 zur AWV überwiesen. Er ist nach § 59 Abs. 2 Nr. 2 AWV nicht zu melden.
3. „Soll- und Haben-Buchungen“ auf dem von einem deutschen Unternehmen für die US-amerikanische Muttergesellschaft geführten Verrechnungskonto:

Soll		Haben	
Warenausfuhr	150 000 EUR	Wareneinfuhr	2 500 000 EUR
Fracht	2 750 EUR	Messekosten	60 000 EUR
Saldenausgleich	248 000 EUR	Provision	20 000 EUR
Preisnachlässe	20 650 EUR	Gebäudemiete	130 700 EUR
Saldo	2 289 300 EUR		
	-----		-----
	<u>2 710 700 EUR</u>		<u>2 710 700 EUR</u>

4. Kapitalerhöhung bei einem neu gegründeten Unternehmen in Russland durch Einbringung von Patenten in Höhe von 1 000 000 EUR.

#### Hinweise:

- Die auf Vordruck Anlage Z 4 zur AWV zu meldenden **Zahlungen** sind auf der nächsten Seite abgedruckt; neben der genauen Bezeichnung des Grundgeschäfts ist die zutreffende Kennzahl laut den „Erläuterungen zum Leistungsverzeichnis für die Zahlungsbilanz“ (als Broschüre oder als Download im PDF-Format im Internet erhältlich) oder laut dem „Leistungsverzeichnis der Deutschen Bundesbank für die Zahlungsbilanz“ (Anlage LV zur AWV) anzugeben. Bitte beachten Sie bei der Lösung der Beispiele die Freistellungsmerkmale nach § 59 Abs. 2 AWV.
- Der Saldo des Verrechnungskontos in Beispiel 3 ist in die ggf. nach § 62 AWV auf Vordruck Anlage Z 5 a zur AWV, Blatt 1, abzugebende **Bestandsmeldung** einzubeziehen.

#### **IV. Form der Meldung, Meldefrist, Meldestelle**

Meldeformular und Meldefrist sind für Zahlungsmeldungen in den §§ 60 bzw. 61 AWV, für monatliche Bestandsmeldungen über Forderungen und Verbindlichkeiten in § 62 AWV geregelt. Die Meldung kann statt auf konventionellen Vordrucken auf EDV-gefertigten Formularen oder über die Internet-Plattform ExtraNet eingereicht werden. Hierbei sind die Formvorschriften zu beachten; diese sowie die Meldevordrucke erhalten Sie auf Anforderung kostenlos vom Servicezentrum Außenwirtschaftsstatistik oder als Download im PDF- oder Excel-Format im Internet. Die Meldungen sind bei der Deutschen Bundesbank, Servicezentrum Außenwirtschaftsstatistik, 55148 Mainz, einzureichen.

#### **Ansprechpartner**

Für weitere Auskünfte stehen Ihnen das Servicezentrum Außenwirtschaftsstatistik, 55148 Mainz, sowie die Deutsche Bundesbank, Abteilung Zahlungsbilanzstatistik, Postfach 30 09, 55020 Mainz, gerne zur Verfügung.

**Auskunft: 0800-1234 111 (entgeltfrei)**

**Internet: [www.bundesbank.de](http://www.bundesbank.de)**

**Merkblatt**  
Zahlungen im Außenwirtschaftsverkehr  
**Bau- und Montageleistungen, Anlagenbau**

Geschäftsvorfälle	Zahlungszweck- angabe	Kenn- zahl	BA* E	BA* A
<b><u>I. BAULEISTUNGEN IM AUSLAND</u></b>				
<b>1) AUSGABEN</b>				
<b>a. Ausgaben gebietsansässiger Firmen in fremden Wirtschaftsgebieten im Zusammenhang mit Bau-, Montage- und u. ä. Leistungen für ausländische Rechnung.</b>				
Darunter fallen alle Kosten, die Ihnen im Zusammenhang mit Bau-, Montage- und u. ä. Leistungen sowie im Anlagenbau entstehen (z. B. Gehälter, Frachten, Steuern u. ä. Ausgaben) wie auch sonstige Nebenleistungen, ferner Zahlungen für <b>Zulieferungen</b> von Dienstleistungen und Waren von Gebietsfremden aus Drittländern sowie dem Land der Bau- oder Montagestelle.				
Als <b>Gläubigerland</b> ist immer das Land der <b>Baustelle</b> anzugeben.				
<i>Bsp.: Zulieferung von Zement aus Spanien und Dienstleistungen aus Portugal für eine Baustelle in Frankreich (Gläubigerland: Frankreich).</i>				
	<b>Ausgaben - Bauleistungen im Ausland</b>	<b>580</b>	<b>--</b>	<b>2</b>

Beachten Sie bitte, dass nur Ihre eigenen Einnahmen und Ausgaben und die der anderen **gebietsansässigen Konsorten** als zahlungsbilanzrelevante Zahlungen zu melden sind.

Des Weiteren ist zu berücksichtigen, dass Erlöse aus **im Ausland** zugekauften Dienstleistungen und Waren meldepflichtige Einnahmen aus Bau- und Montageleistungen darstellen.

Ferner weisen wir darauf hin, dass auch **alle Verrechnungen brutto** als zahlungsbilanzrelevante Transaktionen **einzu beziehen sind**.

\* BA = Belegart (Kennungen für ein- und ausgehende Zahlungen)

1 = Einnahmen (E)

2 = Ausgaben (A)

Geschäftsvorfälle	Zahlungszweck- angabe	Kenn- zahl	BA E	BA A
<p><b>b. Ausgaben</b> für den <b>Kauf von Waren</b> im Zusammenhang mit Bauleistungen im Ausland (z. B. Maschinen), sofern sie dem Anlagevermögen zugerechnet werden bzw. wurden.</p> <p>Als Gläubigerland ist das Land, in dem der Gläubiger der Zahlung ansässig ist, anzugeben.</p> <p><i>Bsp.: Zahlungen für den Kauf eines Krans in Schweden für Auslandsbaustellen (Gläubigerland: Schweden).</i></p>	<p><b>Kauf von Baumaschinen für Auslandsbaustelle</b></p>	<p>997</p>	<p>--</p>	<p>2</p>
<p><b>c. Ausgaben</b> in fremden Wirtschaftsgebieten für <b>eigene Rechnung</b> oder für <b>Rechnung anderer Gebietsansässiger</b>.</p> <p>Als <b>Gläubigerland</b> ist das Land, in dem sich das <b>Investitionsobjekt</b> befindet, anzugeben.</p> <p><i>Bsp.: Ausgaben im Zusammenhang mit dem Bau einer Fabrikhalle für ein deutsches Unternehmen in Russland.</i></p>	<p><b>Investition/Errichtung einer Niederlassung &lt;möglichst unter Angabe des Namens des Auftraggebers&gt;</b></p>	<p>211</p>	<p>--</p>	<p>4</p>
<p><b>2) EINNAHMEN</b></p> <p><b>a. Einnahmen</b> gebietsansässiger Firmen aus Bauleistungen, Montagen und Ausbesserungen in fremden Wirtschaftsgebieten (einschl. der Erlöse für Zulieferungen aus fremden Ländern, jedoch <b>abzügl. aller Exporterlöse</b> sowie <b>der Anteile ausländischer Konsorten</b>).</p> <p>Meldepflichtig sind auch die Einnahmen, die Ihnen auftrags Gebietsfremder über inl. Institutionen (z. B. KfW, GTZ) zugehen.</p> <p>Als <b>Schuldnerland</b> ist das Land der <b>Baustelle</b> anzugeben.</p> <p>Wird die Meldepflicht der inländischen Konsorten von Ihnen wahrgenommen, sind diese über die Abgabe der Meldungen zu unterrichten, um Doppelmeldungen zu vermeiden.</p>	<p><b>Einnahmen - Bauleistungen im Ausland</b></p>	<p>570</p>	<p>1</p>	<p>--</p>

Geschäftsvorfälle	Zahlungszweck- angabe	Kenn- zahl	BA E	BA A
<p><b>b.</b> Wird eine Anlage in das Ausland exportiert und der Rechnungsbetrag lautet über den Warenwert incl. Montage, ist in der Außenhandelsstatistik (sowohl im Extra- als auch im Intra-handel) <b>nur der Wert der Anlage ohne Dienstleistungen</b> im Ausland anzugeben. Der Anteil der Dienstleistungen ist als Einnahme aus Bauleistungen im Ausland zu melden.</p> <p><i>Bsp.: Eine Anlage incl. Montage wird exportiert. Der Gesamtpreis beläuft sich auf 5 Mio€. Der Warenwert der Anlage beträgt 4 Mio€, der Anteil der Montagekosten 1 Mio€. Der Warenwert der Anlage ist mit 4 Mio€ in der Außenhandelsstatistik anzugeben. Der Dienstleistungsanteil in Höhe von 1 Mio€ ist als eingehende Zahlungen unter der Kennzahl 570 – Bauleistungen im Ausland zu melden. Werden für die Montage der Anlage gebietsfremde Firmen beauftragt, sind diese ausgehenden Zahlungen unter Kennzahl 580 – Ausgaben Bauleistung im Ausland – anzuzeigen.</i></p>	<p><b>Einnahmen – Bauleistungen im Ausland</b></p>	<p><b>570</b></p>	<p><b>1</b></p>	<p><b>--</b></p>
<p><b>c.</b> <b>Einnahmen aus dem Verkauf von Waren</b> im Zusammenhang mit Bauleistungen im Ausland (z. B. Maschinen), sofern sie dem Anlagevermögen zugerechnet waren.</p> <p>Als Schuldnerland ist das Land, in dem der Schuldner der Zahlung ansässig ist, anzugeben.</p> <p><i>Bsp.: Verkauf eines Krans im Ausland, der für Auslandsbaustellen angeschafft wurde.</i></p>	<p><b>Verkauf von Baumaschinen im Ausland</b></p>	<p><b>997</b></p>	<p><b>1</b></p>	<p><b>--</b></p>
<p><b><u>II. BAULEISTUNGEN IM INLAND</u></b></p>				
<p><b>1) AUSGABEN</b></p>				
<p><b>a.</b> <b>Ausgaben</b> für Bauleistungen, Montagen und Ausbesserungen, die <b>gebietsfremde</b> Firmen im <b>Wirtschaftsgebiet</b> vorübergehend erbringen.</p> <p><b>Zulieferungen</b> aus fremden Wirtschaftsgebieten unterliegen als <b>Wareneinfuhren nicht der Meldepflicht</b> und sind von den Ausgaben abzusetzen (ggf. sind die Beträge im Wege der Schätzung zu ermitteln).</p>	<p><b>Ausgaben - Bauleistungen im Inland</b></p>	<p><b>570</b></p>	<p><b>--</b></p>	<p><b>2</b></p>

Geschäftsvorfälle	Zahlungszweck- angabe	Kenn- zahl	BA E	BA A
<b>2) EINNAHMEN</b>  <b>a. Einnahmen</b> aus Warenzulieferungen und Dienstleistungen <b>an/für gebietsfremde Firmen</b> , die <b>im Wirtschaftsgebiet</b> vorübergehend Bauleistungen und Montagen für <b>gebietsansässige Auftraggeber</b> ausführen.  <i>Bsp.: Eine deutsche Zementfabrik beliefert eine ausländische Baufirma im Inland.</i>	<b>Einnahmen - Bauleistungen im Inland</b>	<b>580</b>	<b>1</b>	<b>--</b>
<b>b. Einnahmen</b> gebietsansässiger Baufirmen <b>auftrags Gebietsfremder</b> aus Warenlieferungen und Dienstleistungen <b>im Wirtschaftsgebiet</b> .  <i>Bsp.: Einnahmen aus dem Bau einer Lagerhalle im Wirtschaftsgebiet für ein ausländisches Unternehmen.</i>	<b>Investitionen/Bauleistungen im Inland auftrags Gebietsfremder</b>	<b>251</b>	<b>3</b>	<b>--</b>
<b><u>III. SONSTIGE ZAHLUNGEN</u></b>				
<b>1) Kosten für Ausschreibungsunterlagen</b>	<b>Ausschreibungsunterlagen</b>	<b>512</b>	<b>--</b>	<b>2</b>
<b>2) Ausgaben/Einnahmen für/aus buchhalterische(r) Abwicklung usw. (Federführungsgebühren)</b>	<b>Federführungsgebühren</b>	<b>516</b>	<b>1</b>	<b>2</b>
<b>3) Nicht meldepflichtig</b> sind ein- und ausgehende Zahlungen, die für Rechnung oder auftrags <b>gebietsfremder Konsorten</b> entgegengenommen oder erbracht werden.  Fällt hierbei eine Auslandsüberweisung an, ist eine Z 1-Meldung mit nebenstehendem Text als Zahlungszweck einzureichen.  Wurde der Eingang gemeldet, ist die Zahlung als Stornierung anzuzeigen.	<b>Zahlungen zwischen Gebietsfremden - Eingang nicht gemeldet.</b>	<b>900</b>	<b>--</b>	<b>2</b>

**Ansprechpartner:**

Für weitere Auskünfte stehen Ihnen das Servicezentrum Außenwirtschaftsstatistik, 55148 Mainz, sowie die Deutsche Bundesbank, Abteilung Zahlungsbilanzstatistik, Postfach 30 09, 55020 Mainz, gerne zur Verfügung.

Auskunft: ☎ 0800-1234 111 (entgeltfrei)

Internet: [www.bundesbank.de](http://www.bundesbank.de)

## Merkblatt

### Zahlungen im Außenwirtschaftsverkehr

### *Direktinvestitionen*

Gemäß §§ 59 ff. AWV sind für Leistungen (Zahlungen, Verrechnungen, Aufrechnungen sowie das Einbringen von Sachen und Rechten) im Zusammenhang mit Direktinvestitionen Zahlungsmeldungen auf den Vordrucken Z 1 bzw. Z 4 abzugeben, die für die Erstellung der Zahlungsbilanz der Bundesrepublik Deutschland benötigt werden. Diesen Informationen kommt ein hohes Gewicht für die Erhebung von Daten über deutsche und ausländische Direktinvestitionen zu. Die Angaben in den Zahlungsmeldungen sollten daher vollständig und eindeutig sein.

Vor allem die Unterscheidung, ob eine Zahlung als Direktinvestition oder als sonstige Kapitalanlage zu melden ist, ist mit besonderer Sorgfalt zu treffen. Als Direktinvestitionen sind Anteile am Kapital und an den Rücklagen von Unternehmen, Zweigniederlassungen und Betriebsstätten anzusehen, sofern dem Kapitalgeber 10 % oder mehr des Nennkapitals des betreffenden Unternehmens zustehen. Als Direktinvestitionen gelten außerdem Kredite (außer von Geldinstituten oder an Geldinstitute) mit einer Laufzeit von mehr als 12 Monaten an Unternehmen, Zweigniederlassungen und Betriebsstätten, sofern dem Kreditgeber oder einem von ihm abhängigen Unternehmen 10 % oder mehr des Nennkapitals des betreffenden Unternehmens zustehen.

Es muss aus der Z 1- bzw. Z 4-Meldung eindeutig hervorgehen, ob es sich um eine Anlage bzw. Liquidation bei einem Investitionsobjekt im Ausland oder um eine Anlage bzw. Liquidation bei einem Investitionsobjekt im Inland handelt. Zudem ist eine Unterscheidung nach der Art der Kapitalanlage (Kapital und Rücklagen sowie Darlehen) zu treffen.

Des Weiteren werden die meldepflichtigen Unternehmen gebeten, bei größeren Beträgen (über 1 Mio. Euro oder den Gegenwert in anderer Währung) einige ergänzende Informationen im Zahlungszweck anzugeben. Als wesentliche Angaben sollten bei Direktinvestitionsobjekten im Ausland der Name des Beteiligungsobjektes und sein Sitz erwähnt werden. Bei Direktinvestitionsobjekten im Inland wären Name und Sitz des inländischen Beteiligungsobjektes sowie des ausländischen Investors anzugeben. Außerdem sollte in den Meldungen jeweils auch der sich nach der Zahlung ergebende Beteiligungsgrad am Kapital des Beteiligungsobjektes angegeben werden. Bei in Aktien verbrieften Kapitalbeteiligungen ist auch die internationale Wertpapier-Kennnummer (ISIN) anzugeben. Ferner wird gebeten, für die Beschreibung des Zahlungszwecks die in dem folgenden Verzeichnis aufgeführten Kennzahlen und Leistungsarten zu verwenden.

Alle Einzelangaben dienen ausschließlich statistischen Zwecken; sie werden weder veröffentlicht noch an andere Stellen weitergegeben.

Neben den Meldungen zur Erfassung der Direktinvestitionstransaktionen sind ferner die Bestandsmeldungen über das Vermögen Gebietsansässiger in fremden Wirtschaftsgebieten und Gebietsfremder im Wirtschaftsgebiet auf den Vordrucken K 3 bzw. K 4 gemäß §§ 56 a und b, 58 a und b AWV zu erstatten.

#### Ansprechpartner

Für weitere Auskünfte stehen Ihnen das Servicezentrum Außenwirtschaftsstatistik, 55148 Mainz, sowie die Deutsche Bundesbank, Abteilung Zahlungsbilanzstatistik, Postfach 30 09, 55020 Mainz, gerne zur Verfügung.

**Auskunft:** ☎ 0800 - 1234 111 (entgeltfrei)

**Internet:** [www.bundesbank.de](http://www.bundesbank.de)

#### Kennzahlen und Leistungspositionen der Zahlungsbilanz im Bereich der Direktinvestitionen

Kenn- zahl	Art der Leistung
<b>I. DIREKTINVESTITIONEN IN FREMDEN WIRTSCHAFTSGEBIETEN</b>	
	<b>Erwerb/Veräußerung von Kapitalbeteiligungen, -einzahlungen, -erhöhungen und -herabsetzungen bei ausländischen Aktiengesellschaften</b>
107	durch MFIs
207	durch Unternehmen und Privatpersonen
	<b>Einzahlungen in die Kapitalrücklagen und Rückzahlungen bei ausländischen Aktiengesellschaften einschließlich der Zuschüsse zum Ausgleich der bilanzierten Verlustvorträge</b>
108	von MFIs
208	von Unternehmen und Privatpersonen
	<b>Erwerb/Veräußerung von Kapitalbeteiligungen, -einzahlungen, -erhöhungen und -herabsetzungen bei ausländischen Nicht-Aktiengesellschaften sowie Zahlungen bei Errichtung/Aufhebung/Erwerb/Veräußerung von ausländischen Zweigniederlassungen und Betriebsstätten</b>
111	durch MFIs
211	durch Unternehmen und Privatpersonen

Kennzahl	Art der Leistung
	<b>noch I. DIREKTINVESTITIONEN IN FREMDEN WIRTSCHAFTSGEBIETEN</b>
112	<b>Einzahlungen in die Kapitalrücklagen und Rückzahlungen bei ausländischen Nicht-Aktiengesellschaften einschließlich der Zuschüsse zum Ausgleich der bilanzierten Verlustvorträge</b>
212	von MFIs
	von Unternehmen und Privatpersonen
237	<b>Explorationsaufwendungen im Ausland von Unternehmen und Privatpersonen</b>
222	<b>Gewährung/Rückzahlung von Krediten an Gebietsfremde (außer MFIs) mit einer Laufzeit von mehr als 12 Monaten durch Unternehmen und Privatpersonen<sup>1</sup></b>
267	<b>Aufnahme/Rückzahlung von Krediten mit einer Laufzeit von mehr als 12 Monaten durch inländische Unternehmen und Privatpersonen (als Kreditnehmer) von Gebietsfremden (außer MFIs)<sup>1</sup></b>
	<b>II. DIREKTINVESTITIONEN IM WIRTSCHAFTSGEBIET</b>
	<b>Erwerb/Veräußerung von Kapitalbeteiligungen, -einzahlungen, -erhöhungen und -herabsetzungen in Form von inländischen Aktien</b>
147	ausgegeben durch MFIs
247	ausgegeben durch Unternehmen
	<b>Einzahlungen in die Kapitalrücklagen und Rückzahlungen einschließlich der Zuschüsse zum Ausgleich der bilanzierten Verlustvorträge</b>
148	bei inländischen MFIs in der Rechtsform der Aktiengesellschaft
248	bei inländischen Unternehmen in der Rechtsform der Aktiengesellschaft
151	<b>Erwerb/Veräußerung von Kapitalbeteiligungen, -einzahlungen, -erhöhungen und -herabsetzungen</b> bei inländischen MFIs in der Rechtsform von Nicht-Aktiengesellschaften sowie Zahlungen bei Errichtung/Aufhebung/Erwerb/Veräußerung von inländischen Bank-Zweigniederlassungen ausländischer MFIs
251	<b>Erwerb/Veräußerung von Kapitalbeteiligungen, -einzahlungen, -erhöhungen und -herabsetzungen</b> bei inländischen Unternehmen in der Rechtsform von Nicht-Aktiengesellschaften sowie Zahlungen bei Errichtung/Aufhebung/Erwerb/Veräußerung von inländischen Zweigniederlassungen und Betriebsstätten ausländischer Unternehmen und Privatpersonen
	<b>Einzahlungen in die Kapitalrücklagen und Rückzahlungen einschließlich der Zuschüsse zum Ausgleich der bilanzierten Verlustvorträge</b>
152	bei inländischen MFIs in der Rechtsform der Nicht-Aktiengesellschaft
252	bei inländischen Unternehmen in der Rechtsform der Nicht-Aktiengesellschaft
262	<b>Gewährung/Rückzahlung von Krediten an Gebietsansässige (außer MFIs) mit einer Laufzeit von mehr als 12 Monaten<sup>1</sup></b>
227	<b>Gewährung/Rückzahlung von Krediten mit einer Laufzeit von mehr als 12 Monaten durch gebietsansässige Unternehmen (als Kreditgeber) an gebietsfremde Unternehmen<sup>1</sup></b>
	<b>III. ERTRÄGE AUS DIREKTINVESTITIONEN - Einnahmen und Ausgaben -</b>
	<b>Erträge aus Anteilen an Aktiengesellschaften,</b>
188	die von MFIs vereinnahmt oder gezahlt werden,
288	die von Unternehmen (und ggf. von Privatpersonen) vereinnahmt oder gezahlt werden.
	<b>Erträge aus Anteilen an anderen Kapitalgesellschaften als Aktiengesellschaften,</b>
186	die von MFIs vereinnahmt oder gezahlt werden,
286	die von Unternehmen (und ggf. von Privatpersonen) vereinnahmt oder gezahlt werden.
	<b>Erträge aus sonstigen Geschäfts- und Kapitalanteilen sowie Zweigniederlassungen,</b>
187	die von MFIs vereinnahmt oder gezahlt werden,
287	die von Unternehmen (und ggf. von Privatpersonen) vereinnahmt oder gezahlt werden.
289	<b>Zinsen auf Kredite an Unternehmen (außer MFIs), mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht (Beteiligungsgrad 10 % und mehr)<sup>1</sup>.</b>
	<b>Vereinnahmte oder geleistete Zuschüsse zur Vermeidung eines Verlustausweises, soweit sie in das „Ergebnis aus der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit“ eingehen<sup>2</sup></b>
190	der MFIs
290	der Unternehmen (und ggf. der Privatpersonen)

Erläuterungen zu den einzelnen Kennzahlen finden Sie auch in der Broschüre „Erläuterungen zum Leistungsverzeichnis für die Zahlungsbilanz“, die Ihnen auf Anfrage zugeschickt wird oder als Download im PDF-Format im Internet erhältlich ist.

<sup>1</sup> Kredite an Unternehmen, sofern dem Kreditgeber oder einem von ihm abhängigen Unternehmen 10 % oder mehr des Nennkapitals des betreffenden Unternehmens zustehen.

<sup>2</sup> Zuschüsse zum laufenden Geschäftsbetrieb sind dagegen als Dienstleistungen unter der Kennzahl 530 zu melden.

## Merkblatt

Zahlungen im Außenwirtschaftsverkehr<sup>1</sup>

### Edelmetallgeschäfte<sup>2</sup>

Art der Transaktionen	eingehende Zahlung	ausgehende Zahlung	Kennzahl	Angaben zum Zahlungszweck
<b>1 Kauf und Verkauf von Edelmetallen<sup>3</sup></b>				
<i>1.1 Kauf von Gebietsfremden</i>				
1.1.1 Ware wird aus dem Ausland in das Inland verbracht	-	nein	-	keine Meldepflicht
1.1.2 Ware befand sich und verbleibt im Ausland	-	ja	"TR"	Kauf von Edelmetallen loco Ausland <sup>4</sup>
1.1.3 Ware befand sich und verbleibt im Inland	-	ja	997	Kauf von Edelmetallen loco Inland
<i>1.2 Verkauf an Gebietsfremde</i>				
1.2.1 Ware wird aus dem Inland in das Ausland verbracht	nein	-	-	keine Meldepflicht
1.2.2 Ware befand sich und verbleibt im Ausland	ja	-	"TR"	Verkauf von Edelmetallen loco Ausland
1.2.3 Ware befand sich und verbleibt im Inland	ja	-	997	Verkauf von Edelmetallen loco Inland
<b>2 Edelmetallkonten</b>				
<i>2.1 Vermögensanlagen in fremden Wirtschaftsgebieten</i>				
	ja	ja	121	Gewährung und Rückzahlung von langfristigen Edelmetallkrediten an Gebietsfremde, Dotierung und Rückzahlung von langfristigen Edelmetallguthaben bei gebietsfremden Banken durch MFI's
	ja	ja	221	Gewährung und Rückzahlung von langfristigen Edelmetallkrediten an Gebietsfremde, Dotierung und Rückzahlung von langfristigen Edelmetallguthaben bei gebietsfremden Banken durch Unternehmen und Privatpersonen
<i>2.2 Vermögensanlagen im Wirtschaftsgebiet</i>				
	ja	ja	161	Gewährung und Rückzahlung von langfristigen Edelmetallkrediten durch Gebietsfremde, Dotierung und Rückzahlung von langfristigen Edelmetallguthaben von Gebietsfremden an MFI's

Art der Transaktionen	eingehende Zahlung	ausgehende Zahlung	Kennzahl	Angaben zum Zahlungszweck
	ja	ja	261	Gewährung und Rückzahlung von langfristigen Edelmetallkrediten durch Gebietsfremde, Dotierung und Rückzahlung von langfristigen Edelmetallguthaben von Gebietsfremden an Unternehmen und Privatpersonen
2.3 Zinsen und Gebühren	ja	ja	184	Zinseinnahmen und -ausgaben der MFI's aus Edelmetallkonten
	ja	ja	284	Zinseinnahmen und -ausgaben der Unternehmen und Privatpersonen aus Edelmetallkonten
	ja	ja	533	Kontogebühren, Provisionen u.ä.
<b>3 Handel mit Edelmetallzertifikaten</b>				
	ja	ja	139	Erwerb bzw. Veräußerung von Eigentumsanteilen an Edelmetalldepots
<b>4 Termingeschäfte mit Edelmetallen</b>				
4.1 Kauf und Verkauf von Futures				
4.1.1 Sicherheitsleistungen	nein	nein	-	keine Meldepflicht
4.1.2 Wertveränderungen (Variation Margin)	ja	ja	882	Variation Margins für Edelmetall-Futures an ausländischen Terminbörsen <sup>5</sup>
	ja	ja	882	alternativ: Kursgewinne oder -verluste aus Edelmetall-Futures an ausländischen Terminbörsen <sup>5</sup>
	ja	ja	883	Kursgewinne oder -verluste aus Edelmetall-Futures OTC
	ja	ja	533	Gebühren für Börsengeschäfte, Kontogebühren u.ä.
4.2 Edelmetall-Swaps				
4.2.1 Standard Swap	nein	nein	-	keine Meldepflicht für Kassa- und Termingeschäftsteil
	ja	ja	584	vereinnahmte / verausgabte Swapzinsen und Ausgleichszahlungen
4.2.2 Location Swap	ja	ja	533	Gebühren Edelmetall-Swap
4.2.3 Quality Swap	ja	ja	533	Gebühren Edelmetall-Swap

Art der Transaktionen	eingehende Zahlung	ausgehende Zahlung	Kennzahl	Angaben zum Zahlungszweck
4.3 Kauf und Verkauf von Optionen	ja	ja	821	Prämien- und Differenzzahlungen für Edelmetalloptionen an ausländischen Terminbörsen physisches Settlement: Kauf bzw. Verkauf von Edelmetallen (siehe 1)
	ja	ja	820	Prämien- und Differenzzahlungen für OTC-Optionen ausl. Stillhalter physisches Settlement: Kauf bzw. Verkauf von Edelmetallen (siehe 1)
	ja	ja	830	Prämien- und Differenzzahlungen für OTC-Optionen incl. Stillhalter physisches Settlement: Kauf bzw. Verkauf von Edelmetallen (siehe 1)
<b>5 Anleihen (Zertifikate) und Optionsscheine auf Edelmetalle oder Edelmetallindices</b>				
<i>5.1 Anleihen</i>				
5.1.1 Anleihen gebietsfremder Emittenten	ja	ja	702	Bezeichnung der Euro-Anleihe und Angabe der ISIN oder WKN
	ja	ja	102	Bezeichnung der Fremdwährungs-Anleihe und Angabe der ISIN oder WKN
5.1.2 Anleihen gebietsansässiger Emittenten	ja	ja	142	Bezeichnung der Euro-Anleihe und Angabe der ISIN oder WKN
	ja	ja	149	Bezeichnung der Fremdwährungs-Anleihe und Angabe der ISIN oder WKN
<i>5.2 Optionsscheine auf Edelmetalle</i>				
5.2.1 Optionsscheine gebietsfremder Emittenten	ja	ja	110	Bezeichnung des Optionsscheins und Angabe der ISIN oder WKN bei Ausübung: Kauf bzw. Verkauf von Edelmetallen (siehe 1)
	ja	ja	110	alternativ: Differenzzahlung aus Optionsscheinen
5.2.2 Optionsscheine gebietsansässiger Emittenten	ja	ja	150	Bezeichnung des Optionsscheins und Angabe der ISIN oder WKN bei Ausübung: Kauf bzw. Verkauf von Edelmetallen (siehe 1)
	ja	ja	150	alternativ: Differenzzahlung aus Optionsscheinen

Art der Transaktionen	eingehende Zahlung	ausgehende Zahlung	Kennzahl	Angaben zum Zahlungszweck
6 Leihe von Edelmetallen	nein	nein	-	keine Meldepflicht des Edelmetallgegenwerts
	ja	ja	184	Leihzinsen, Leihprovisionen <sup>6</sup>

## Anmerkungen

<sup>1</sup> Nach § 59 Abs. 2 Nr. 1 AWV besteht eine Meldepflicht für Zahlungen grundsätzlich nur dann, wenn sie 12 500 Euro oder den Gegenwert in anderer Währung übersteigen. Zahlung im Sinne der Meldevorschriften ist auch die Aufrechnung und Verrechnung.

<sup>2</sup> Die folgenden Ausführungen beziehen sich sowohl auf unverarbeitete Edelmetalle als auch auf verarbeitete Edelmetalle (Münzen, Medaillen), nicht jedoch auf Zahlungen für Münzen, die gesetzliche Zahlungsmittel (d. h. Sorten) sind. Zahlungen für Sorten betreffen in der Regel den Reiseverkehr und sind gesondert nach § 69 AWV zu melden (siehe hierzu die Erläuterungen zu den Meldevordrucken Z 12 und Z 13).

<sup>3</sup> Im Hinblick auf die Meldepflichten nach § 59 AWV besteht kein Unterschied zwischen Edelmetallgeschäften, bei denen die Ware in physischer Form übergeben wird, und solchen Geschäften, bei denen nur Ansprüche auf die Auslieferung von Edelmetallen gegenüber Lagerstellen übertragen werden. Die hieraus resultierenden Zahlungen im Verkehr mit Gebietsfremden stellen deshalb grundsätzlich Zahlungen für Warengeschäfte dar.

<sup>4</sup> Sofern die Ware später an einen Gebietsansässigen verkauft wird und von diesem bekannt ist, dass er die Ware in das Inland verbringt, ist gemäß § 66 AWV eine (formlose) "Umstellungsmeldung von Edelmetallen loco Ausland auf Edelmetalle loco Inland" mit entsprechender Betragsangabe erforderlich.

<sup>5</sup> Gutschriften und Belastungen auf den Variation-Margin-Konten sind grundsätzlich brutto zu melden. Es wird allerdings hingenommen, wenn nur die endgültig realisierten Gewinne oder Verluste (nach Fälligkeit der Kontrakte oder Abschluss entsprechender Gegengeschäfte) angezeigt werden.

<sup>6</sup> Entsprechend der Zuordnung in der GuV können Edelmetall-Leihprovisionen auch mit der Kennzahl 533 gemeldet werden.

## Ansprechpartner

Für weitere Auskünfte stehen Ihnen das Servicezentrum Außenwirtschaftsstatistik, 55148 Mainz, sowie die Deutsche Bundesbank, Abteilung Zahlungsbilanzstatistik, Postfach 30 09, 55020 Mainz, gerne zur Verfügung.

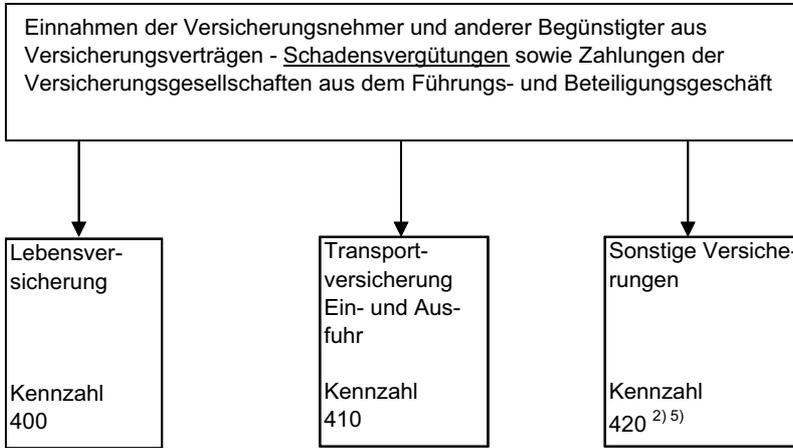
**Auskunft: ☎ 0800 - 1234 111 (entgeltfrei)**

**Internet: [www.bundesbank.de](http://www.bundesbank.de)**

**Merkblatt**  
Zahlungen im Außenwirtschaftsverkehr<sup>1)</sup>

**Gliederung der Einnahmen im Versicherungsverkehr**

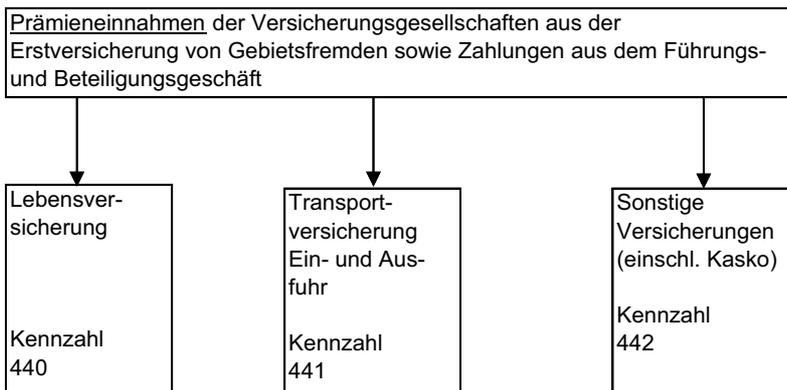
Geschäftsvorfall / Kennzahl laut Leistungsverzeichnis



Notwendige Angaben zum Zahlungszweck:

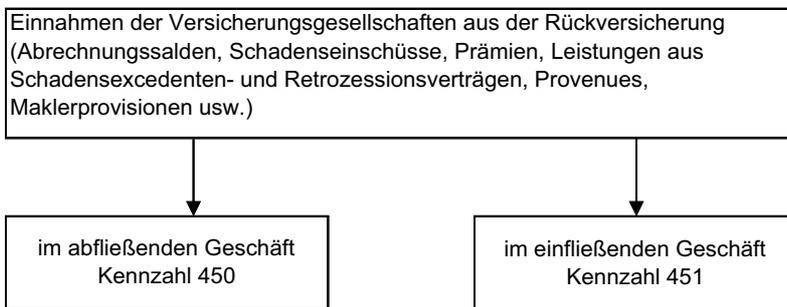
a) Schadensvergütung

b) Versicherungsweig



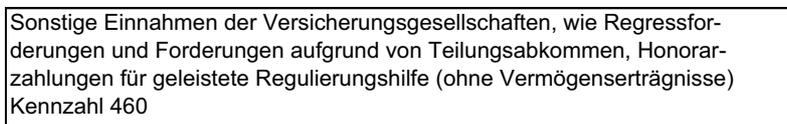
a) Prämie

b) Versicherungsweig



a) Rückversicherungszahlung

b) abfließendes/ einfließendes Geschäft



Art der Einnahme

# Merkblatt

## Zahlungen im Außenwirtschaftsverkehr<sup>1)</sup>

### **Gliederung der Ausgaben im Versicherungsverkehr**

Geschäftsvorfall / Kennzahl laut Leistungsverzeichnis

Ausgaben der Versicherungsnehmer - Prämienleistungen sowie Weiterleitung von Inkassoprämien aus Verträgen zwischen gebietsansässigen Versicherungsnehmern und gebietsfremden Versicherungsgesellschaften sowie Zahlungen aus dem Führungs- und Beteiligungsgeschäft

Lebensversicherung  
Kennzahl  
400

Transportversicherung  
Ein- und Ausfuhr  
Kennzahl  
410

Sonstige Versicherungen  
Kennzahl  
420<sup>3)</sup>

Notwendige Angaben zum Zahlungszweck:

a) Prämie  
b) Versicherungszweig

Ausgaben der Versicherungsgesellschaften aus der Erstversicherung - Schadensleistungen einschl. Schadensabwendungskosten, Havarie-Grosse-Beiträge, Besichtigungs- und Expertisekosten usw. sowie Zahlungen aus dem Führungs- und Beteiligungsgeschäft

aus Versicherungsverträgen mit Gebietsfremden (internationales Geschäft)

aus Versicherungsverträgen mit Gebietsansässigen (nationales Geschäft)

Lebensversicherung  
Kennzahl  
440

Transportversicherung  
Ein- und Ausfuhr  
Kennzahl  
441

Sonstige Versicherungen  
(einschl. Kasko)  
Kennzahl  
442

Lebensversicherung  
Kennzahl  
443

Transportversicherung  
Ein- und Ausfuhr  
Kennzahl  
444

Sonstige Versicherungen  
Kennzahl  
445<sup>4)</sup>

a) Schadensleistung  
b) Versicherungsnehmer ist:  
Gebietsfremder/  
Gebietsansässiger  
c) Versicherungszweig

Ausgaben der Versicherungsgesellschaften aus der Rückversicherung, Abrechnungssalden, Schadenseinschüsse, Prämien, Leistungen aus Schadensexcedenten- und Retrozessionsverträgen, Provenues, Maklerprovisionen usw.

im abfließenden Geschäft  
Kennzahl 450

im einfließenden Geschäft  
Kennzahl 451

a) Rückversicherungszahlung  
b) abfließendes/  
einfließendes  
Geschäft

- 1) Verordnung zur Durchführung des Außenwirtschaftsgesetzes (Außenwirtschaftsverordnung) in der zur Zeit gültigen Fassung.
- 2) Außerdem Rückzahlungen aufgrund von Schadensregulierungsabkommen.
- 3) Ausgaben im Zusammenhang mit dem Transithandel fallen unter Kennzahl 250.
- 4) Ausgaben im Zusammenhang mit Behandlungskosten von Gebietsansässigen im Ausland fallen unter die Kennzahl 017.
- 5) Einnahmen im Zusammenhang mit Behandlungskosten von Gebietsfremden im Inland fallen unter die Kennzahl 017.

#### **Ansprechpartner**

Für weitere Auskünfte stehen Ihnen das Servicezentrum Außenwirtschaftsstatistik, 55148 Mainz, sowie die Deutsche Bundesbank, Abteilung Zahlungsbilanzstatistik, Postfach 30 09, 55020 Mainz, gerne zur Verfügung.

**Merkblatt****Zahlungen im Außenwirtschaftsverkehr*****Entwicklungshilfe***

Im Rahmen der Entwicklungshilfe leisten der Bund und andere Geldgeber beträchtliche Zahlungen an das In- und Ausland. Dabei werden sowohl die Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW) als auch die Deutsche Gesellschaft für Technische Zusammenarbeit (GTZ) in erheblichem Umfang in die Auftragsvergabe und die Finanzierung von Dienstleistungen (z. B. Bau- und Ingenieurleistungen) deutscher Unternehmen in Entwicklungsländern eingeschaltet.

Es ist Aufgabe der Bundesbank, alle außenwirtschaftlichen Transaktionen vollständig und sachgerecht in der Zahlungsbilanz zu erfassen. Ferner soll die von Deutschland erbrachte Entwicklungshilfe auf internationaler Ebene und im Vergleich zu anderen Geldgebern angemessen dargestellt werden. Die Bundesbank benötigt deshalb genaue Informationen über die erbrachten Leistungen und durchgeführten Transaktionen.

Im Rahmen der Entwicklungshilfe tätige Firmen sind wie alle anderen inländischen Stellen verpflichtet, ihre grenzüberschreitenden Leistungen bzw. Transaktionen zur Zahlungsbilanzstatistik zu melden (§§ 59 ff. der Außenwirtschaftsverordnung). Demnach haben die Firmen bei ihnen eingehende Zahlungen für Ingenieur- und andere Dienstleistungen, die sie gegenüber dem Ausland erbringen, zu melden, unabhängig davon, ob die Zahlungen direkt aus dem Ausland oder vom Bund, der KfW, der GTZ oder anderen inländischen Stellen eingehen.

Zu melden sind im Allgemeinen der Betrag, die Art der Leistung und das Land, für das die Leistung erbracht wird. Zu verwenden ist der Vordruck Z 4. Die Einzelangaben werden geheimgehalten; in der Zahlungsbilanz werden nur aggregierte Daten veröffentlicht.

**Ansprechpartner**

Für weitere Auskünfte stehen Ihnen das Servicezentrum Außenwirtschaftsstatistik, 55148 Mainz, sowie die Deutsche Bundesbank, Abteilung Zahlungsbilanzstatistik, Postfach 30 09, 55020 Mainz, gerne zur Verfügung.

**Auskunft:** ☎ **0800 – 1234 111 (entgeltfrei)**

**Internet:** [www.bundesbank.de](http://www.bundesbank.de)



**Merkblatt**  
**Zahlungen im Außenwirtschaftsverkehr**

***Erwerb und Veräußerung von Forderungen***

**I. Vorbemerkung**

Das Merkblatt behandelt Meldepflichten für Zahlungsmeldungen nach § 59 AWV im Zusammenhang mit dem Erwerb und der Veräußerung von Forderungen im Verkehr mit Gebietsfremden, die nicht in börsenfähigen Wertpapieren verbrieft sind (also z. B. von Schuldscheindarlehen, sonstigen Buchforderungen und Wechselforderungen).

Für die folgende Darstellung wird unterschieden zwischen

- **Auslandsforderungen:** Forderungen, deren Schuldner Gebietsfremder ist, und
- **Inlandsforderungen:** Forderungen, deren Schuldner Gebietsansässiger ist.

**II. Inhalt der Meldungen**

Im Interesse einer sinnvollen Erfassung für die Zahlungsbilanzstatistik sollten alle Zahlungsmeldungen, die im Zusammenhang mit der Abtretung von Forderungen stehen, folgende Angaben enthalten:

- Ursprüngliche Laufzeit der Forderung (bis zu 12 Monaten/mehr als 12 Monate)
- Offene oder stille Abtretung
- Bei Auslandsforderungen: Land des ursprünglichen Schuldners
- Bei Inlandsforderungen: Land des gebietsfremden Erwerbers oder Veräußerers
- Bei Inlandsforderungen: Wirtschaftssektor des gebietsansässigen Schuldners (MFIs (Banken), Unternehmen, Öffentliche Haushalte)

**III. Meldepflichten im Einzelnen**

**1. Auslandsforderungen**

**1.1 Erwerb oder Veräußerung**

Der Erwerb oder die Veräußerung von Auslandsforderungen ist zu melden, wenn die ursprüngliche Laufzeit der jeweiligen Forderung mehr als 12 Monate beträgt

(Kennzahl 221 durch Unternehmen, Kennzahl 321 durch Öffentliche Haushalte; MFIs sind von der Meldepflicht ausgenommen).

Sondertatbestände:

Werden Auslandsforderungen aus Warenausfuhren erstmals an Gebietsfremde veräußert, ist dies unabhängig von ihrer Laufzeit nicht zu melden, da die betreffenden eingehenden Zahlungen als nicht zu meldende Ausfuhrerlöse im Sinne des § 59 Abs. 2 Ziffer 2 AWW anzusehen sind.

Werden Auslandsforderungen aus Dienstleistungen erstmals an Gebietsfremde veräußert, entspricht dies einer Einnahme aus Dienstleistungsgeschäften; daher ist unabhängig von der Laufzeit eine eingehende Zahlung unter der Angabe des Grundgeschäftes und der entsprechenden Kennzahl (Anlage LV zur AWW) auf Vordruck Anlage Z 4 zur AWW anzuzeigen.

Im Gesamtbetrag der Ausfuhrforderungen enthaltene Käuferzinsen sind nach Möglichkeit, wie unter 1.2 angegeben, als Zinseinnahmen auf Vordruck Z 4 unter der Kennzahl 184 durch MFIs, 284 durch Unternehmen bzw. 384 durch Öffentliche Haushalte zu melden.

Beim Erwerb oder bei der Veräußerung von Forderungen ist jeweils der gezahlte (ausmachende) Betrag zu melden. Wird für den Kaufpreis der Forderung ein Diskontabschlag vom Nominalbetrag als Gegenwert für den Zinsertrag vorgenommen, so ist unter der Kennzahl 221 oder 321 grundsätzlich der volle Betrag der Forderung vor Abzug des Diskontabschlags anzuzeigen. Der Diskonterlös bzw. -aufwand ist wie unter 1.2 angegeben zu melden.

## **1.2 Zinsen**

Wird beim Kauf oder Verkauf einer Forderung als Gegenwert für den Zinsertrag ein Diskontabschlag vom Nominalbetrag vorgenommen, so ist dieser - unabhängig von der Laufzeit der Forderungen - gesondert als Zinseinnahme bzw. Zinsausgabe unter Angabe der Kennzahl 184 von MFIs, 284 von Unternehmen bzw. 384 von Öffentlichen Haushalten zu melden. Das Gleiche gilt für Käuferzinsen, die im Gesamtbetrag von Ausfuhrforderungen enthalten und gesondert erkennbar sind.

Laufende Zinseinnahmen von gebietsfremden Schuldner sind vom gebietsansässigen Forderungsinhaber – unabhängig von der Laufzeit der Forderungen – zu melden (Kennzahl 184, 284 bzw. 384).

Zinseinnahmen auf still an Gebietsfremde abgetretene Forderungen und deren Weiterleitung an Gebietsfremde stellen aus der Sicht der Zahlungsbilanz durchlaufende Posten dar. Sie müssen nicht gemeldet werden (§ 64 AWW), falls sichergestellt ist, dass jeweils beide Zahlungen nicht angezeigt werden.

### 1.3 Tilgung

Zahlungseingänge bei der Tilgung von Auslandsforderungen sind wie Zahlungseingänge bei der Veräußerung zu melden (vgl. 1.1)

Zahlungseingänge auf still an Gebietsfremde abgetretene Auslandsforderungen und ihre Weiterleitung an Gebietsfremde stellen aus der Sicht der Zahlungsbilanz durchlaufende Posten dar. Sie brauchen nicht gemeldet zu werden, falls sichergestellt ist, dass jeweils beide Zahlungen nicht angezeigt werden.

## 2. Inlandsforderungen

### 2.1 Erwerb oder Veräußerung

Im Falle offener Abtretungen von Inlandsforderungen sind die Geschäfte unter den Kennzahlen 261 für Kreditforderungen gegen Unternehmen bzw. 351 für Kreditforderungen gegen Öffentliche Haushalte nur dann anzuzeigen, wenn die ursprüngliche Laufzeit der Forderung mehr als 12 Monate beträgt. Forderungen gegen Banken (MFIs) sind von der Meldepflicht ausgenommen.

Der Erwerb oder die Veräußerung von Inlandsforderungen ist unabhängig von der Laufzeit der Forderung zu melden, wenn die Forderungen still abgetreten wurden. Um die Geschäfte mit still abgetretenen Forderungen weiter statistisch aufgliedern zu können, werden die Meldepflichtigen gebeten, folgende Kennzahlen zu verwenden:

#### Schuldner des Darlehens

- bei langfristigen Inlandsforderungen
  - Banken (MFIs) 176
  - Unternehmen 276
  - Öffentliche Haushalte 352
- bei kurzfristigen Inlandsforderungen
  - Banken (MFIs) 175
  - Unternehmen 275
  - Öffentliche Haushalte 373

Werden Inlandsforderungen aus Wareneinfuhren von Gebietsfremden durch Gebietsansässige erworben, ist dies unabhängig von ihrer Laufzeit nicht zu melden, da die betreffenden ausgehenden Zahlungen als nicht zu meldende Wareneinfuhren im Sinne des § 59 Abs. 2 Ziffer 2 AWW anzusehen sind.

Werden Inlandsforderungen aus Dienstleistungen von Gebietsfremden erworben, ist eine ausgehende Zahlung unter der Angabe des Grundgeschäftes und der entsprechenden Kennzahl (Anlage LV zur AWW) auf Vordruck Anlage Z 1 oder Z 4 zur AWW anzuzeigen.

Im Gesamtbetrag der Einfuhrforderungen enthaltene Käuferzinsen sind dagegen nach Möglichkeit, wie unter 1.2 angegeben, als Zinsausgaben auf Vordruck Z 4 unter der Kennzahl 184 durch MFIs, 284 durch Unternehmen bzw. 384 durch Öffentliche Haushalte zu melden.

Beim Erwerb oder bei der Veräußerung von Forderungen ist jeweils der gezahlte (ausmachende) Betrag zu melden. Wird für den Kaufpreis der Forderung ein Diskontabschlag vom Nominalbetrag als Gegenwert für Zinsertrag oder Zinsaufwand vorgenommen, so ist unter der Kennzahl 221 oder 321 grundsätzlich der volle Betrag der Forderung vor Abzug des Diskontabschlags anzuzeigen. Der Diskonterlös bzw. -aufwand ist wie unter 1.2 angegeben zu melden.

## **2.2 Zinsen**

Für die Behandlung von Diskontabschlägen gilt das für Auslandsforderungen Gesagte entsprechend (III. 1.2).

Laufende Zinszahlungen an gebietsfremde Forderungsinhaber oder für deren Rechnung an Gebietsansässige sind vom Schuldner – unabhängig von der Laufzeit der Forderungen – zu melden. Bei stillen Abtretungen ist die Weiterleitung der Zinszahlungen an Gebietsfremde vom gebietsansässigen Zedenten anzuzeigen (Kennzahl 184 bei Forderungen gegen MFIs bzw. 284 gegen Unternehmen oder 384 gegen Öffentliche Haushalte).

## **2.3 Tilgung**

Tilgungsleistungen für offen an Gebietsfremde abgetretene Inlandsforderungen sind vom Schuldner zu melden, wenn die ursprüngliche Laufzeit der Forderungen mehr als 12 Monate beträgt (vgl. vorstehende Kennzahlen).

Die Weiterleitung von Tilgungsleistungen an Gebietsfremde für still abgetretene Inlandsforderungen ist vom gebietsansässigen Zedenten unabhängig von der Laufzeit der Forderung zu melden (vgl. vorstehende Kennzahlen).

Eingehende Tilgungszahlungen auf Inlandsforderungen, die ein Gebietsansässiger im Wege der stillen Abtretung von einem Gebietsfremden erworben hat, sind unabhängig von der Laufzeit vom gebietsansässigen Zessionar zu melden (vgl. vorstehende Kennzahlen).

## **IV. Schuldscheine inländischer Emittenten**

Zahlungen aus dem Handel mit inländischen Schuldscheindarlehen (Schuldner ist Gebietsansässiger) zwischen gebietsansässigen Geldinstituten oder Unternehmen und Gebietsfremden sind unabhängig von der Laufzeit der Forderung zu melden, wenn die Forderungen still abgetreten wurden (vgl. hierzu 2.). Im Falle offener Ab-

tretungen sind die Geschäfte nur anzuzeigen, wenn die ursprüngliche Laufzeit der Forderungen mehr als 12 Monate beträgt. Um die Geschäfte mit langfristigen Schuldscheinen statistisch weiter aufgliedern zu können, werden die Meldepflichtigen gebeten, folgende Kennzahlen zu verwenden:

### **Schuldner des Darlehens**

MFIs	163
Unternehmen	263
Öffentliche Haushalte	366

### **V. Weitere Meldepflichten**

Neben den Meldepflichten für Zahlungsvorgänge ist auch darauf zu achten, dass bei der offenen Abtretung von Inlandsforderungen der Wechsel der Gläubigerposition in den Meldungen der MFIs über ihren Auslandsstatus und in den Meldungen der Unternehmen nach § 62 AWV zutreffend und rechtzeitig erfasst wird. Die MFIs werden deshalb gebeten, bei der offenen Abtretung entsprechender Inlandsforderungen an Gebietsfremde ihre Firmen-Kundschaft hierauf hinzuweisen.

Stille Abtretungen von Inlandsforderungen, bei denen von vornherein eine Offenlegung beabsichtigt ist, sind wie offene Abtretungen zu melden.

Bei Abtretungen von Inlandsforderungen, die zunächst vom Zedenten als stille Abtretungen gemeldet, dann aber offen gelegt werden, ist die Meldung über die stille Abtretung vom Zedenten zu stornieren und eine Meldung über die offene Abtretung abzugeben.

### **Ansprechpartner**

Für weitere Auskünfte stehen Ihnen das Servicezentrum Außenwirtschaftsstatistik, 55148 Mainz, sowie die Deutsche Bundesbank, Abteilung Zahlungsbilanzstatistik, Postfach 30 09, 55020 Mainz, gerne zur Verfügung.

**Auskunft:** ☎ 0800 - 1234 111 (entgeltfrei)

**Internet:** [www.bundesbank.de](http://www.bundesbank.de)

**Merkblatt**  
**Zahlungen im Außenwirtschaftsverkehr**  
***Immobilien*gesellschaften**

Bei Zahlungen im Zusammenhang mit dem Kauf oder Verkauf sowie der Verwaltung von Immobilien im In- und Ausland sind Zahlungen im Außenwirtschaftsverkehr nach §§ 59 ff AWW wie nachfolgend beschrieben auf den Vordrucken Anlage Z 1 bzw. Anlage Z 4 zur AWW zu melden:

**Immobilien in fremden Wirtschaftsgebieten**

<b>Geschäftsvorfälle</b>	<b>Zahlungszweckangaben</b>	<b>Kennzahl</b>
<b>Erwerb</b> oder <b>Veräußerung</b> von Grundstücken und Gebäuden in fremden Wirtschaftsgebieten	<b>Kauf/Verkauf Immobilie im Ausland</b>	<b>232</b>
<b>Erwerb</b> oder <b>Veräußerung</b> von im Ausland aufgelegten Anteilen an <b>geschlossenen Immobilienfonds</b> in der Form von Limited Partnerships, bei denen der Anleger eine Beteiligung von weniger als 10 % erwirbt	<b>Kauf/Verkauf Anteile an geschlossenen Immobilienfonds – Ausland ( &lt; 10 % )</b>	<b>232</b>
Zahlung von <b>Grunderwerbsteuer</b> für Immobilienkäufe und –verkäufe im Ausland	<b>Grunderwerbsteuer</b>	<b>232</b>
<b>Erstattung</b> von <b>Grunderwerbsteuer</b> auf Immobilienkäufe und –verkäufe im Ausland	<b>Erstattung Grunderwerbsteuer</b>	<b>232</b>
<b>Mieteinnahmen</b> aus im Ausland gelegenen Grundstücken und Gebäuden	<b>Mieteinnahme aus Immobilie im Ausland</b>	<b>280</b>
Zahlung von <b>Steuern</b> auf Mieteinnahmen	<b>Steuern auf Mieten</b>	<b>810</b>
Zahlungen für <b>Nebenkosten</b> wie z. B. für Müllabfuhr, Heizungs- oder Hausmeisterkosten, die von den Mietern zurückerstattet werden, sind als durchlaufender Posten zu sehen und nicht zu melden. Erfolgt eine Zahlung mit Z 1-Vordruck, wäre als Zahlungszweck " <b>durchlaufender Posten</b> " sowie die Kennzahl " <b>900</b> " anzugeben.	—	—
<b>Erstattung</b> von <b>Steuern</b> auf Mieteinnahmen	<b>Erstattung von Steuern auf Mieten</b>	<b>810</b>
Reparaturen an Immobilien im Ausland ( <b>Instandhaltungskosten</b> )	<b>Reparaturen an Gebäuden im Ausland</b>	<b>561</b>
Bauleistungen an Immobilien im Ausland ( <b>Instandsetzungskosten</b> )	<b>Bauleistungen an Gebäuden im Ausland</b>	<b>232</b>
Zahlungen an <b>Verwalter im Ausland</b> für die technische, amtliche und kaufmännische Abwicklung der Immobilienobjekte, für Betriebskosten u. Ä.	<b>Verwaltungskosten eigener Immobilien im Ausland</b>	<b>530</b>
<b>Mietausgaben</b> für Grundstücke und Gebäude im Ausland	<b>Miete für Immobilie im Ausland</b>	<b>594</b>

## Immobilien *im Wirtschaftsgebiet*

Geschäftsvorfälle	Zahlungszweckangaben	Kennzahl
<b>Erwerb</b> oder <b>Veräußerung</b> von im Inland gelegenen Grundstücken und Gebäuden	<b>Kauf/Verkauf Immobilie im Inland</b>	<b>272</b>
<b>Erwerb</b> oder <b>Veräußerung</b> von im Inland aufgelegten Anteilen an <b>geschlossenen Immobilienfonds</b> in der Form von Kommanditgesellschaften, bei denen der Anleger eine Beteiligung von weniger als 10 % erwirbt.	<b>Kauf/Verkauf Anteile an geschlossenen Immobilienfonds - Inland (&lt; 10 %)</b>	<b>272</b>
<b>Bauleistungen</b> an Immobilien im Wirtschaftsgebiet durch Gebietsfremde ( <b>ohne</b> Wareneinfuhren)	<b>Bauleistungen im Inland</b>	<b>570</b>
<b>Mietausgaben</b> für im Wirtschaftsgebiet liegende Immobilien	<b>Miete für Immobilie im Inland</b>	<b>280</b>
<b>Mieteinnahmen</b> von Gebietsfremden (z. B. EZB) für im Wirtschaftsgebiet liegende Immobilien	<b>Mieteinnahme aus Immobilie im Inland</b>	<b>594</b>

## Sonstige Meldesachverhalte

Geschäftsvorfälle	Zahlungszweckangaben	Kennzahl
Architektenhonorare, technische Beratung und Planung	<b>techn. Dienstleistung</b>	<b>512</b>
EDV-Dienstleistungen	<b>EDV-Dienstleistung</b>	<b>513</b>
Entgelte für z. B. Rechtsanwälte, Notare, Steuerberater und Unternehmensberater	<b>freiberufl. Tätigkeit</b>	<b>514</b>
Entgelte für z. B. Geschäftsführung, Management und Organisation	<b>kaufm. Dienstleistung</b>	<b>516</b>
Entgelte für Finanzdienstleister, beispielsweise Bankprovisionen, Courtagen, Depot-, Makler- und Kontogebühren, Kosten für Finanzberatung, Vermögensverwaltung und Kreditvermittlung	<b>Finanzdienstleistungen</b>	<b>533</b>
Zuschüsse an Tochtergesellschaften zur Finanzierung des lfd. Geschäftsbetriebs sowie Verwaltungskosten eigener Immobilien im Ausland (Zahlungen für Bauleistungen an ausl. Immobilien s. Kennzahl 232, Zahlungen für Reparaturen s. Kennzahl 561)	<b>Zuschusszahlung</b>	<b>530</b>
Zahlungen an die Muttergesellschaft/Konzernobergesellschaft für anteilige Aufwendungen wie Verwaltungskosten u. Ä.	<b>Regiekosten</b>	<b>531</b>

### Ansprechpartner

Für weitere Auskünfte stehen Ihnen das Servicezentrum Außenwirtschaftsstatistik, 55148 Mainz, sowie die Deutsche Bundesbank, Abteilung Zahlungsbilanzstatistik, Postfach 30 09, 55020 Mainz, gerne zur Verfügung.

**Auskunft:** ☎ 0800 - 1234 111 (entgeltfrei)

**Internet:** [www.bundesbank.de](http://www.bundesbank.de)

**Merkblatt**

**Zahlungen im Außenwirtschaftsverkehr**

***Konsortialgeschäfte mit ausländischen Wertpapieren***

**I. Begebung und Platzierung von Emissionen**

**1. AWW-Meldepflichten bei Eigenemissionen**

Direkte Kontraktbeziehungen zwischen Emittent und Investoren treten im Rahmen des Emissionsprozesses nur dann auf, wenn der gebietsfremde Emittent das institutionelle Arrangement der Eigenemission anwendet. Bei der Eigenemission werden direkte Kontrakte zwischen gebietsfremden Emittenten und gebietsansässigen Investoren geschlossen. Im Falle von Direktgeschäften mit Gebietsfremden sind die gebietsansässigen Investoren aufgrund von § 59 AWW bzw. § 69 Abs. 2 Nr. 1 AWW selbst meldepflichtig.

**2. AWW-Meldepflichten bei Fremdemissionen**

AWW-Meldepflichten im Rahmen von Fremdemissionen sind abhängig von der rechtlichen Ausgestaltung des Emissionskonsortiums. Die nachstehenden Erläuterungen gehen daher nur auf die grundlegenden Gestaltungsvarianten eines Emissionskonsortiums ein. Üblicherweise schließen sich im Rahmen einer Fremdemission mehrere Finanzintermediäre zu einem Emissionskonsortium zusammen. Eine direkte Kontraktbeziehung zum Emittenten unterhalten jedoch nur die Konsortialführer (lead manager), denen die Gesamtverantwortung für die Erfüllung des Emissionskontraktes obliegt.

**2.1 Übernahmekonsortium**

Im Falle eines Übernahmekonsortiums garantieren die am Emissionskonsortium beteiligten Kreditinstitute gegenüber dem Emittenten den Absatz der Wertpapiere. Der Konsortialführer verpflichtet sich zur vollständigen Übernahme und ist im Anschluß für die Distribution der Wertpapiere an die Konsorten verantwortlich. Der Gesamtwert der Emission wird dem Emittenten vom Konsortialführer (technischen Führer) zur Verfügung gestellt. Es liegt damit ein Kaufvertrag zwischen Emittent und Konsortialführer vor.

Daraus ergibt sich die Meldepflicht des gebietsansässigen Konsortialführers. Für die gebietsansässigen Konsortialmitglieder besteht folglich bei der Übernahme der Emissionen vom gebietsansässigen Konsortialführer in den eigenen Bestand keine Meldepflicht, da es sich um eine Transaktion zwischen gebietsansässigen Kontrahenten handelt.

Für den Fall, dass gebietsfremde Konsorten im Übernahmekonsortium beteiligt sind, meldet der gebietsansässige Konsortialführer die Übernahme der Quote durch gebietsfremde Konsorten in der Emissionsphase als eingehende Zahlung.

Übernehmen die gebietsansässigen Konsorten die Emission direkt vom gebietsfremden Emittenten bzw. von einem gebietsfremden Konsortialführer, sind die Zahlungsausgänge durch die gebietsansässigen Konsorten in Höhe der von ihnen übernommenen Quoten zu melden.

Werden die übernommenen Emissionen am Markt platziert, sind von den gebietsansässigen Konsorten gegebenenfalls AWV-Meldungen zu erstellen, wenn Gebietsfremde die Emissionen von den gebietsansässigen Konsorten erwerben.

## **2.2 Begebungskonsortium**

Bei einem Begebungskonsortium übernimmt das Emissionskonsortium den Vertrieb der Emission für Rechnung des Emittenten, wobei das Platzierungsrisiko beim gebietsfremden Emittenten verbleibt. Sofern die inländischen Konsorten die Emission im eigenen Namen für Rechnung des gebietsfremden Emittenten platzieren, ist in Höhe der abgesetzten Wertpapiere eine AWV-Meldung zu erstellen. Übernehmen die inländischen Konsorten lediglich die Ausführung von Lieferungs- und Zahlungsinstruktionen (Platzierung in fremdem Namen für fremde Rechnung), sind keine Meldungen zu erstatten. Die Meldepflicht obliegt dem jeweiligen inländischen Kontrahenten (Dealer, Endinvestoren).

## **II. Provisionen, Zins- und Dividendenzahlungen**

Gebietsansässige melden Provisionen und Bonifikationen im Rahmen des Emissionsgeschäfts sowie Zins- und Dividendenzahlungen, die sie von Gebietsfremden oder für deren Rechnung von Gebietsansässigen für eigene Rechnung vereinnahmen. Eine Meldepflicht für die Entgegennahme und die Weiterleitung von Zahlstellenprovisionen sowie Zins- und Dividendenerträgen für Rechnung von Dritten besteht nicht.

Geldinstitute können eingehende Zins- und Dividendenzahlungen auf ausländische Emissionen für ihre gebietsansässigen Kunden mitmelden. In diesem Fall sind die gebietsansässigen Kunden zur Vermeidung von Doppelmeldungen jedoch deutlich auf die bereits erfolgte Meldung hinzuweisen.

**Ansprechpartner**

Für weitere Auskünfte stehen Ihnen das Servicezentrum Außenwirtschaftsstatistik, 55148 Mainz, sowie die Deutsche Bundesbank, Abteilung Zahlungsbilanzstatistik, Postfach 30 09, 55020 Mainz, gerne zur Verfügung.

**Auskunft: ☎ 0800 - 1234 111 (entgeltfrei)**

**Internet: [www.bundesbank.de](http://www.bundesbank.de)**

**Merkblatt**

**Zahlungen im Außenwirtschaftsverkehr**

***Konsortialkredite an gebietsfremde und  
gebietsansässige Darlehensnehmer***

**I. Konsortialkredite von gebietsansässigen Geldinstituten an gebietsfremde Darlehensnehmer**

**1. Meldung der gebietsansässigen Geldinstitute nach § 59 AWW bei der Auszahlung der Kreditvaluta an den gebietsfremden Darlehensnehmer**

Die Auszahlung der Kreditvaluta meldet das gebietsansässige Geldinstitut, das die Zahlung für eigene Rechnung entweder an den gebietsfremden Darlehensnehmer oder für dessen Rechnung an einen anderen Gebietsansässigen leistet (ausgehende Zahlung) und die im Gegenzug erhaltene Forderung in seine Bücher nimmt. In der Meldepraxis bedeutet dies, dass der gebietsansässige Konsortialführer oder die gebietsansässigen Konsorten die gezahlte Kreditvaluta in Höhe der jeweils eigenen Quote melden. Dabei sind die folgenden Freistellungstatbestände zu beachten:

1. Die Auszahlung von Krediten mit einer ursprünglichen Befristung von bis zu 12 Monaten ist nicht zu melden (§ 59 Abs. 2 Nr. 3 AWW).
2. Auszahlungen von Krediten mit einer ursprünglichen Befristung von mehr als 12 Monaten sind nur zu melden, wenn es sich um Schuldscheindarlehen, Namensschuldverschreibungen und ähnliche nicht börsenfähige Wertpapiere handelt (Kennzahl 123). Für andere Kredite mit einer ursprünglichen Befristung von mehr als 12 Monaten (Kennzahl 121) sind von Monetären Finanzinstituten (MFIs) gemäß Rundscheiben 2/2005 der Deutschen Bundesbank aufgrund einer Ausnahmeregelung nach § 64 AWW keine Auszahlungsmeldungen zu erstellen.

**2. Meldung der gebietsansässigen Geldinstitute nach §§ 59 und 69 AWW über Tilgungen, Zinsen und Provisionen**

Tilgungen, Zinsen und Provisionen meldet das gebietsansässige Geldinstitut, das die Zahlung für eigene Rechnung entweder von dem gebietsfremden Darlehensnehmer selbst oder für dessen Rechnung von einem anderen Gebietsansässigen entgegennimmt (eingehende Zahlung). In der Meldepraxis bedeutet dies, dass der gebietsansässige Konsortialführer oder die gebietsansässigen Konsorten die vereinnahm-

ten Tilgungen, Zinsen und Provisionen in Höhe der jeweils eigenen Quote melden. Dabei sind die folgenden Freistellungstatbestände zu beachten:

1. Die Tilgung von Krediten mit einer ursprünglichen Befristung von bis zu 12 Monaten ist nicht zu melden (§ 59 Abs. 2 Nr. 3 AWW).
2. Tilgungen von Krediten mit einer ursprünglichen Befristung von mehr als 12 Monaten sind nur zu melden, wenn es sich um Schuldscheindarlehen, Namensschuldverschreibungen und ähnliche nicht börsenfähige Wertpapiere handelt (Kennzahl 123). Für andere Kredite mit einer ursprünglichen Befristung von mehr als 12 Monaten (Kennzahl 121) sind von Monetären Finanzinstituten (MFIs) gemäß Rundschreiben 2/2005 der Deutschen Bundesbank aufgrund einer Ausnahmeregelung nach § 64 AWW keine Tilgungsmeldungen zu erstellen.

### **3. Form der Meldung**

Die Meldungen über die Kreditauszahlungen und Tilgungen sind auf dem Vordruck Anlage Z 4 zur AWW (in besonderen Fällen auf Z 1), die Zinseinnahmen auf dem Vordruck Anlage Z 14 zu erstatten. Für die Auszahlungen und die Tilgungen bei Schuldscheindarlehen, Namensschuldverschreibungen und ähnlichen nicht börsenfähigen Wertpapieren ist die Kennzahl 123 zu verwenden; bei den Zinszahlungen ist die Kennzahl 184 bereits im Vordruck Z 14 eingefügt. Die vereinnahmten Provisionen sind auf dem Vordruck Anlage Z 4 zur AWW unter der Kennzahl 533 zu melden (vgl. Deutsche Bundesbank, Erläuterungen zum Leistungsverzeichnis für die Zahlungsbilanz).

Da die Kreditauszahlungen und Tilgungen für eigene Rechnung immer auch dem Stand der Bücher im eigenen Rechnungswesen der gebietsansässigen Geldinstitute entsprechen müssen, besteht ein unmittelbarer Zusammenhang dieser Transaktionen mit den Beständen, die von MFIs für die monatliche Bilanzstatistik und den Auslandsstatus gemeldet werden.

## **II. Konsortialkredite an gebietsansässige Darlehensnehmer (Unternehmen und Privatpersonen) mit gebietsfremden Darlehensgebern**

### **1. Meldung nach § 59 AWW über Zahlungen im Zusammenhang mit Konsortialkrediten an gebietsansässige Darlehensnehmer**

Bei Auszahlung der Kreditvaluta melden die gebietsansässigen Darlehensnehmer die Beträge, die rechnerisch auf die Anteile der gebietsfremden kreditgebenden Konsortialbanken entfallen (eingehende Zahlungen). Darlehensrückzahlungen und Zinszahlungen seitens der gebietsansässigen Darlehensnehmer, die rechnerisch auf die gebietsfremden Konsortialbanken entfallen, sind als ausgehende Zahlungen zu melden.

Auszahlungen und Tilgungen von Krediten mit einer ursprünglichen Befristung von bis zu 12 Monaten sind nicht zu melden (§ 59 Abs. 2 Nr. 3 AWW).

In den übrigen Fällen sind die Meldungen auf dem Vordruck Anlage Z 4 oder Z 1 zur AWW zu erstatten. Als Kennzahl sind bei Auszahlungen der Kreditvaluta oder Tilgungen die Kennzahl 261 (bei Schuldscheindarlehen, Namensschuldverschreibungen und ähnlichen nicht börsenfähigen Wertpapieren die Kennzahl 263), bei Zinszahlungen die Kennzahl 284 zu verwenden.

Eine Meldepflicht für gebietsansässige Konsortialbanken entfällt. Die Konsortialbanken werden allerdings gebeten, die gebietsansässigen Darlehensnehmer auf die Meldepflichten nach § 59 AWW hinzuweisen.

## **2. Meldungen nach § 62 AWW über Forderungen und Verbindlichkeiten aus Finanzbeziehungen mit gebietsfremden Geldinstituten**

Die Konsortialbanken werden gebeten, die gebietsansässigen Darlehensnehmer auf die monatliche Meldepflicht nach § 62 AWW für die rechnerisch auf die gebietsfremden Konsortialbanken entfallenden Anteile hinzuweisen (Vordruck Anlage Z 5 zur AWW).

### **Ansprechpartner**

Für weitere Auskünfte stehen Ihnen das Servicezentrum Außenwirtschaftsstatistik, 55148 Mainz, sowie die Deutsche Bundesbank, Abteilung Zahlungsbilanzstatistik, Postfach 30 09, 55020 Mainz, gerne zur Verfügung.

**Auskunft:** ☎ 0800 - 1234 111 (entgeltfrei)

**Internet:** [www.bundesbank.de](http://www.bundesbank.de)

**Merkblatt****Zahlungen im Außenwirtschaftsverkehr****Transithandel**

Transithandelsgeschäfte im Sinne der Meldevorschriften nach der Außenwirtschaftsverordnung (§§ 59 bis 61 sowie § 63 und § 66 AWW) sind Geschäfte, bei denen Gebietsansässige außerhalb des Wirtschaftsgebietes befindliche Waren oder in das Wirtschaftsgebiet verbrachte, jedoch einfuhrrechtlich noch nicht abgefertigte Waren von Gebietsfremden erwerben und an Gebietsfremde weiterveräußern (sog. durchgehandelte Geschäfte); zu den Transithandelsgeschäften zählen auch Geschäfte, bei denen diese Waren vor der Veräußerung an Gebietsfremde zunächst an andere Gebietsansässige veräußert werden (sog. gebrochene Geschäfte).

Aus Vereinfachungsgründen (§ 64 AWW) wird auf die Meldung von Zahlungen im Zusammenhang mit Transithandelsgeschäften, bei denen Waren in ein Inlandslager (Zolllager oder Freihafenlager) verbracht werden, verzichtet.

Transithandelsgeschäfte sind wie folgt zu melden:

**1. Durchgehandelte Transithandelsgeschäfte**

Der gebietsansässige Transithändler hat den gezahlten Kaufpreis als ausgehende Zahlung und den erzielten oder erwarteten Verkaufserlös als eingehende Zahlung auf Vordruck Anlage Z 4 zur AWW in Tsd. Euro zu melden. Die Meldung muss folgende Angaben enthalten: Zweck der Zahlung „Tr“, Bezeichnung der Ware, die zweistellige Kapitelnummer des Warenverzeichnisses für die Außenhandelsstatistik sowie Einkaufsland und Käuferland. Erteilt der Transithändler Aufträge für ausgehende Zahlungen an seine Bank im beleglosen Datenträgeraustausch, muss dort gleichzeitig - soweit bekannt - auch die eingehende Zahlung für den Verkaufserlös gemeldet werden. Der Vordruck Z 4 ist dann nicht mehr auszufüllen. Für ausgehende und eingehende Zahlungen sind jeweils gesonderte Zeilen im Vordruck Z 4 zu benutzen, um Irrtümer auszuschließen.

Wird der Kaufpreis in mehreren Raten gezahlt, so darf der von dem gebietsansässigen Transithändler aus dem Weiterverkauf der Ware erzielte Gesamterlös nur einmal gemeldet werden. Bei weiteren ausgehenden Teilzahlungen sollte auf der Eingangsseite der Hinweis „bereits gemeldet am . . .“ angebracht werden.

## **2. Gebrochene Transithandelsgeschäfte**

Der gebietsansässige Ersterwerber hat den gezahlten Kaufpreis als ausgehende Zahlung mit dem Vermerk „gebr. Tr“ sowie der Angabe des Namens und der Anschrift des gebietsansässigen Nachkäufers auf Z 4 zu melden. Der gebietsansässige Nachkäufer meldet den erzielten Verkaufserlös bei der späteren Weiterveräußerung der Ware an Gebietsfremde als eingehende Zahlung mit dem Vermerk „gebr. Tr“ unter Angabe des Namens und der Anschrift des gebietsansässigen Vorkäufers auf Z 4.

Sofern die Ware vom Ersterwerber bzw. einem gebietsansässigen Nachkäufer einfuhrrechtlich abgefertigt wird, hat der gebietsansässige Ersterwerber eine Meldung über die „Stornierung im Transithandel“ auf Vordruck Z 4 abzugeben (s. Ziffer 5)

## **3. Lagergeschäfte**

Werden im Transithandel gekaufte Waren zunächst auf Lager Ausland genommen, hat der Transithändler den gezahlten Kaufpreis als ausgehende Zahlung mit dem Vermerk „Kauf auf Lager Ausland“ zu melden. Erfolgt eine spätere Weiterveräußerung an Gebietsfremde, ist der erzielte Verkaufserlös als eingehende Zahlung mit dem Vermerk „Verkauf aus Lager Ausland“ anzuzeigen. Wird die Lagerware in das Wirtschaftsgebiet verbracht, ist eine Meldung über die „Stornierung im Transithandel“ gemäß § 66 Abs. 2 und 3 AWW abzugeben (s. Ziffer 5)

## **4. Zahlungen im Datenträgeraustausch (DTAZV)**

Erteilt der Transithändler Aufträge für ausgehende Zahlungen an seine Bank im beleglosen Datenträgeraustausch (DTAZV), kann die Meldung durch die Weiterleitung der Z 1-Meldung erfolgen. Dort muss bei durchgehandelten Transithandelsgeschäften mit der ausgehenden Zahlung gleichzeitig der zu erwartende Verkaufserlös angezeigt werden. Der Vordruck Z 4 ist dann nicht mehr auszufüllen.

Werden Zahlungen für gebrochene Transithandelsgeschäfte oder Lagergeschäfte mit der beleglosen Z 1-Meldung angezeigt, sind die erzielten Verkaufserlöse als eingehende Zahlungen auf Vordruck Anlage Z 4 zur AWW zu melden (s. Ziffer 2, 3 und 5).

## **5. Stornierung im Transithandel**

Bei Stornierungen im Transithandel ist der Vordruck Z 4 von demjenigen Gebietsansässigen abzugeben, der die Meldung über die ausgehende Zahlung im

Transithandel erstattet hat. Die Meldung muss neben dem Zusatz „Stornierung im Transithandel“ folgende Angaben enthalten:

- a) den Monat der Zahlung,
- b) die Bezeichnung der Ware und die zweistellige Kapitelnummer des Warenverzeichnisses für die Außenhandelsstatistik,
- c) das Einkaufsland,
- d) den gemeldeten Betrag in Tsd Euro (bei Teilumstellung nur den auf die eingeführte Teilpartie entfallenden Betrag).

## **6. Einzelhinweise**

Wird aus einer ursprünglich beabsichtigten Wareneinfuhr, für die keine Meldung mehr zu erstatten ist, ein Transithandelsgeschäft, ist dies auf Vordruck Z 4 anzuzeigen. Werden im Rahmen eines Transithandelsgeschäftes Waren verschiedener Art erworben und wieder veräußert, so ist in den Meldungen der auf jede Kapitelnummer entfallende Teilbetrag anzugeben. Sollte eine exakte Aufteilung nicht möglich sein, so können die Teilbeträge durch Schätzung ermittelt werden.

Einkaufsland ist das Land, in dem der Gebietsfremde ansässig ist, von dem der Gebietsansässige die Ware erwirbt. Käuferland ist das Land, in dem der Gebietsfremde ansässig ist, der von dem Gebietsansässigen die Ware erwirbt.

Nebenkosten sowie deren Erstattung im Zusammenhang mit Transithandelsgeschäften sind als sonstige Einnahmen oder Ausgaben unter der Kennzahl 250 mit Z 4 zu melden.

## **Ansprechpartner**

Für weitere Auskünfte stehen Ihnen das Servicezentrum Außenwirtschaftsstatistik, 55148 Mainz, sowie die Deutsche Bundesbank, Abteilung Zahlungsbilanzstatistik, Postfach 30 09, 55020 Mainz, gerne zur Verfügung.

Informationen zur Meldung von Sonderfällen bei Transithandelsgeschäften (u. a. von Warentermin-, Warenoptions-, String- oder Reihen-, Washout- und Zirkelgeschäften) enthält das ausführliche Merkblatt, das wir auf Anforderung zusenden und im Internet zur Verfügung steht.

**Auskunft:** ☎ 0800 - 1234 111 (entgeltfrei)

**Internet:** [www.bundesbank.de](http://www.bundesbank.de)

**Merkblatt****Zahlungen im Außenwirtschaftsverkehr****Transithandel**

Transithandelsgeschäfte im Sinne der Meldevorschriften nach der Außenwirtschaftsverordnung (§§ 59 bis 61 sowie § 63 und § 66 AWW) sind Geschäfte, bei denen Gebietsansässige außerhalb des Wirtschaftsgebietes befindliche Waren oder in das Wirtschaftsgebiet verbrachte, jedoch einfuhrrechtlich noch nicht abgefertigte Waren von Gebietsfremden erwerben und an Gebietsfremde weiterveräußern (sog. durchgehandelte Geschäfte); zu den Transithandelsgeschäften zählen auch Geschäfte, bei denen diese Waren vor der Veräußerung an Gebietsfremde zunächst an andere Gebietsansässige veräußert werden (sog. gebrochene Geschäfte).

Aus Vereinfachungsgründen (§ 64 AWW) wird auf die Meldung von Zahlungen im Zusammenhang mit Transithandelsgeschäften, bei denen Waren in ein Inlandslager (Zolllager oder Freihafenlager) verbracht werden, verzichtet.

Transithandelsgeschäfte sind wie folgt zu melden:

**1. Durchgehandelte Transithandelsgeschäfte**

Der gebietsansässige Transithändler hat den gezahlten Kaufpreis als ausgehende Zahlung und den erzielten oder erwarteten Verkaufserlös als eingehende Zahlung auf Vordruck Anlage Z 4 zur AWW in Tsd. Euro zu melden. Die Meldung muss folgende Angaben enthalten: Zweck der Zahlung „Tr“, Bezeichnung der Ware, die zweistellige Kapitelnummer des Warenverzeichnisses für die Außenhandelsstatistik sowie Einkaufsland und Käuferland. Für ausgehende und eingehende Zahlungen sind jeweils gesonderte Zeilen im Vordruck Z 4 zu benutzen, um Irrtümer auszuschließen.

Wird der Kaufpreis in mehreren Raten gezahlt, so darf der von dem gebietsansässigen Transithändler aus dem Weiterverkauf der Ware erzielte Gesamterlös nur einmal gemeldet werden. Bei weiteren ausgehenden Teilzahlungen sollte auf der Eingangsseite der Hinweis „bereits gemeldet am . . .“ angebracht werden.

**2. Gebrochene Transithandelsgeschäfte**

Der gebietsansässige Ersterwerber hat den gezahlten Kaufpreis als ausgehende Zahlung mit dem Vermerk „gebr. Tr“ sowie der Angabe des Namens und der

Anschrift des gebietsansässigen Nachkäufers auf Z 4 zu melden. Der gebietsansässige Nachkäufer meldet den erzielten Verkaufserlös bei der späteren Weiterveräußerung der Ware an Gebietsfremde als eingehende Zahlung mit dem Vermerk „gebr. Tr“ unter Angabe des Namens und der Anschrift des gebietsansässigen Vorkäufers auf Z 4.

Sofern die Ware vom Ersterwerber bzw. einem gebietsansässigen Nachkäufer einfuhrrechtlich abgefertigt wird, hat der gebietsansässige Ersterwerber eine Meldung über die „Stornierung im Transithandel“ auf Vordruck Z 4 abzugeben (s. Ziffer 5).

### **3. Lagergeschäfte**

Werden im Transithandel gekaufte Waren zunächst auf Lager Ausland genommen, hat der Transithändler den gezahlten Kaufpreis als ausgehende Zahlung mit dem Vermerk „Kauf auf Lager Ausland“ zu melden. Erfolgt eine spätere Weiterveräußerung an Gebietsfremde, ist der erzielte Verkaufserlös als eingehende Zahlung mit dem Vermerk „Verkauf aus Lager Ausland“ anzuzeigen. Wird die Lagerware in das Wirtschaftsgebiet verbracht, ist eine Meldung über die „Stornierung im Transithandel“ gemäß § 66 Abs. 2 und 3 AWW abzugeben (s. Ziffer 5).

### **4. Zahlungen im Datenträgeraustausch (DTAZV)**

Erteilt der Transithändler Aufträge für ausgehende Zahlungen an seine Bank im beleglosen Datenträgeraustausch (DTAZV), kann die Meldung durch die Weiterleitung der Z 1-Meldung erfolgen. Dort muss bei durchgehandelten Transithandelsgeschäften mit der ausgehenden Zahlung gleichzeitig der zu erwartende Verkaufserlös angezeigt werden. Der Vordruck Z 4 ist dann nicht mehr auszufüllen.

Werden Zahlungen für gebrochene Transithandelsgeschäfte oder Lagergeschäfte mit der beleglosen Z 1-Meldung angezeigt, sind die erzielten Verkaufserlöse als eingehende Zahlungen auf Vordruck Anlage Z 4 zur AWW zu melden (s. Ziffer 2, 3 und 5).

### **5. Stornierung im Transithandel**

Bei Stornierungen im Transithandel ist der Vordruck Z 4 von demjenigen Gebietsansässigen abzugeben, der die Meldung über die ausgehende Zahlung im Transithandel erstattet hat. Die Meldung muss neben dem Zusatz „Stornierung im Transithandel“ folgende Angaben enthalten:

- a) den Monat der Zahlung,
- b) die Bezeichnung der Ware und die zweistellige Kapitelnummer des Warenverzeichnisses für die Außenhandelsstatistik,

- c) das Einkaufsland,
- d) den gemeldeten Betrag in Tsd Euro (bei Teilumstellung nur den auf die eingeführte Teilpartie entfallenden Betrag).

## **6. Einzelhinweise**

Wird aus einer ursprünglich beabsichtigten Wareneinfuhr, für die keine Meldung mehr zu erstatten ist, ein Transithandelsgeschäft, ist dies auf Vordruck Z 4 anzuzeigen. Werden im Rahmen eines Transithandelsgeschäftes Waren verschiedener Art erworben und wieder veräußert, so ist in den Meldungen der auf jede Kapitelnummer entfallende Teilbetrag anzugeben. Sollte eine exakte Aufteilung nicht möglich sein, so können die Teilbeträge durch Schätzung ermittelt werden.

Einkaufsland ist das Land, in dem der Gebietsfremde ansässig ist, von dem der Gebietsansässige die Ware erwirbt. Käuferland ist das Land, in dem der Gebietsfremde ansässig ist, der von dem Gebietsansässigen die Ware erwirbt.

Nebenkosten sowie deren Erstattung im Zusammenhang mit Transithandelsgeschäften sind als sonstige Einnahmen oder Ausgaben unter der Kennzahl 250 mit Z 4 zu melden.

## **7. Warentermingeschäfte sind wie folgt zu melden:**

- a) Als Zahlungen im Transithandel

Geschäfte, bei denen Gebietsansässige von Gebietsfremden (z. B. an einer ausländischen oder inländischen Börse) Waren auf Termin kaufen oder an Gebietsfremde auf Termin verkaufen und bei denen bei Fälligkeit der Kontrakte im Ausland befindliche Waren geliefert oder in Empfang genommen werden. Je nachdem, ob bei Terminkäufen die Waren anschließend an Gebietsfremde oder zunächst an Gebietsansässige veräußert oder auf Lager genommen werden, sind die Geschäfte zum Zeitpunkt der Fälligkeit der Kontrakte wie durchgehandelte, gebrochene oder Lager-Geschäfte zu behandeln. Entsprechendes gilt für Terminverkäufe, bei denen die Waren von Gebietsfremden oder von Gebietsansässigen erworben oder einem Lager entnommen werden.

- b) Nicht als Zahlungen im Transithandel

Differenzzahlungen, die sich bei Warentermingeschäften dann ergeben, wenn Warenterminkontrakte durch entsprechende Gegengeschäfte glattgestellt werden und bei Fälligkeit der Kontrakte Waren nicht geliefert werden. Einnahmen und Ausgaben sind bei börsennotierten Warentermingeschäften auf Vordruck Z 4 unter Angabe der Kennzahl 882 und dem Sitzland der ausländischen Terminbörse zu melden. Zu vermerken ist auch die Kurzbe-

zeichnung der ausländischen Terminbörse. Für Geschäfte mit Gebietsfremden an inländischen Terminbörsen ist die Kennzahl 842 zu verwenden. Anzugeben ist das Land des Kontrahenten und die Kurzbezeichnung der inländischen Terminbörse. Bei Differenzzahlungen für OTC-Warentermingeschäfte ist die Kennzahl 883 anzugeben und das Land des gebietsfremden Kontrahenten.

- c) Einschüsse auf Warenterminkäufe und -verkäufe, die bei Abschluss der Geschäfte als Sicherheitsleistung erbracht und nach Ablauf der Kontrakte wieder zurückgezahlt werden, sind als Zahlungen des kurzfristigen Kapitalverkehrs anzusehen, die gemäß der Freistellung in § 59 Abs. 2 Nr. 3 AWW nicht angezeigt werden müssen.

## **8. Warenaptionsgeschäfte sind wie folgt zu melden:**

- a) Als Zahlungen im Transithandel

Geschäfte, bei denen Gebietsansässige von Gebietsfremden Optionen auf den Erwerb oder die Veräußerung von Waren kaufen oder an diese verkaufen und bei denen bei Ausübung der Optionen im Ausland befindliche Waren geliefert oder in Empfang genommen werden, sind zum Zeitpunkt der Ausübung der Optionen als Transithandelsgeschäfte zu melden. Im Übrigen gelten die Ausführungen zu Punkt 7 a) 2. und 3. Satz analog.

- b) Nicht als Zahlungen im Transithandel

Prämien- und Differenzzahlungen aus OTC-Warenaptionen mit ausländischen Stillhaltern (Verkäufern) sind auf dem Vordruck Z 4 unter Angabe der Kennzahl 820 und dem Sitzland des ausländischen Stillhalters zu melden. Für OTC-Geschäfte zwischen inländischen Stillhaltern und ausländischen Käufern ist die Kennzahl 830 zu verwenden.

Prämien- und Differenzzahlungen von an ausländischen Warenterminbörsen notierten Optionskontrakten sind auf dem Vordruck Z 4 unter Angabe der Kennzahl 821 und dem Sitzland der ausländischen Terminbörse zu melden. Zu vermerken ist auch die Kurzbezeichnung der ausländischen Terminbörse.

Für Geschäfte mit Gebietsfremden an inländischen Terminbörsen ist die Kennzahl 831 zu verwenden. Anzugeben ist das Land des Kontrahenten und die Kurzbezeichnung der inländischen Terminbörse.

## **9. String- oder Reihengeschäfte**

Bei String- oder Reihengeschäften handelt es sich um einen Sonderfall der Warenterminkäufe und -verkäufe, bei denen Waren auf Termin gekauft und

anschließend in einer Kette von Nachkäufern weiterveräußert werden. Da bei Fälligkeit der Kontrakte Waren tatsächlich geliefert werden, sind diese Geschäfte als Transithandelsgeschäfte zu melden, sofern Gegenstand der Geschäfte im Ausland befindliche und dort verbleibende Waren sind. String- und Reihengeschäfte sind dadurch gekennzeichnet, dass bei Fälligkeit der Kontrakte zwischen den einzelnen Käufern und Verkäufern der Ware nicht die tatsächlich vereinbarten Kauf- und Verkaufspreise zur Auszahlung gelangen, sondern Differenzbeträge, die sich aus der multilateralen Verrechnung der Ansprüche der Beteiligten am Reihengeschäft untereinander ergeben. Als ein- und ausgehende Zahlungen im Transithandel nach § 59 AWV sind bei String- und Reihengeschäften von jedem gebietsansässigen Beteiligten, der die Ware von einem Gebietsfremden erworben oder an einen Gebietsfremden veräußert hat, nicht die zur Auszahlung gelangenden Differenzbeträge, sondern die ursprünglich vereinbarten Kauf- und Verkaufspreise zu melden. Zur Vermeidung von Doppelerfassungen ist darauf zu achten, dass die zur Auszahlung gelangenden Differenzzahlungen nicht gemeldet werden.

## **10. Wash-out- und Zirkel-Geschäfte**

Bei Wash-out- und Zirkel-Geschäften handelt es sich um Sonderfälle der Warentermingeschäfte, bei denen gegenseitige Ansprüche zwischen zwei oder mehreren Beteiligten aus fälligen Terminkontrakten für Waren gleicher Art und Menge vollständig miteinander verrechnet werden, ohne dass Waren tatsächlich geliefert werden. Bei diesen Geschäften gelten die Ausführungen zu Punkt 7 b) sowie Punkt 8 b).

## **11. Sonderfälle**

Die nachstehend aufgeführten Warengeschäfte im Außenwirtschaftsverkehr unterscheiden sich von den üblichen Transithandelsgeschäften dadurch, dass die in fremden Wirtschaftsgebieten gekauften Waren nicht Gegenstand eines speziellen Wiederverkaufsvertrages zwischen dem Transithändler und dem gebietsfremden Abnehmer sind.

Dies ist u. a. dann der Fall, wenn sie

- a) zusammen mit anderen Waren (Ausfuhr Gütern) oder Dienstleistungen (Bau- und Montageleistungen) geliefert werden
- b) nicht verkauft werden (z. B. Lieferungen im Zusammenhang mit Schadensersatz- und Garantieleistungen)
- c) zum Zwecke der Kapitalanlage (Sacheinbringung) in ein gebietsfremdes Wirtschaftsunternehmen eingebracht werden.

Derartige Geschäftsfälle sind wie folgt zu melden:

1. Als Zahlungen im Transithandel

Zulieferungen von aus fremden Wirtschaftsgebieten bezogenen Waren zu Ausfuhrgütern. Diese Geschäfte sind wie durchgehandelte Transithandelsgeschäfte anzusehen, d. h. als Zahlungseingang ist - gleichzeitig mit dem Zahlungsausgang - der dem gebietsfremden Abnehmer in Rechnung gestellte Wert der Zulieferung, sofern dieser nicht zu ermitteln ist, der dem gebietsfremden Lieferanten gezahlte Betrag anzugeben.

2. Nicht als Zahlungen im Transithandel

- a) Zulieferungen Gebietsfremder (Maschinen, Material, u. ä.) im Zusammenhang mit Bauleistungen, Montagen und Ausbesserungen durch gebietsansässige Firmen im Ausland. Zahlungen hierfür fallen unter die Kennzahl 580 (Kosten gebietsansässiger Firmen für Maschinen, Material und Arbeitsentgelte bei Bauleistungen, Montagen und Ausbesserungen in fremden Wirtschaftsgebieten). Der Gegenwert dieser Zulieferungen ist in der Position Einnahmen aus Bau- und Montageleistungen unter der Kennzahl 570 zu melden.
- b) Erwerb von Ersatzteilen u. ä. im Zusammenhang mit Garantieleistungen auf Ausfuhrgüter. Da es sich hier um so genannte Nebenleistungen im Warenverkehr handelt, fallen Zahlungen hierfür unter die Kennzahl 600 (Garantieleistungen auf Exporte).
- c) Erwerb von Investitionsgütern zur Einbringung in gebietsfremde Tochterunternehmen, Zweigniederlassungen und Betriebsstätten.

Zahlungen für den Erwerb solcher Waren sind zu melden:

- 1. Bei Anrechnung des Gegenwertes auf die Kapitaleinlage des gebietsansässigen Investors:
  - wenn das gebietsfremde Unternehmen eine Zweigniederlassung oder eine Betriebsstätte ist oder wenn der gebietsansässige Investor an dem Unternehmen mit 10 % oder mehr beteiligt ist: Kennzahl 211 (wenn das gebietsfremde Unternehmen in der Rechtsform einer Aktiengesellschaft geführt wird: Kennzahl 207)
  - wenn an dem gebietsfremden Unternehmen eine Beteiligung bis unter 10 % besteht, die in Aktien verbrieft ist: Kennzahl 204
  - wenn an dem gebietsfremden Unternehmen eine Beteiligung bis unter 10 % besteht, die nicht in Aktien verbrieft ist: Kennzahl 236.
- 2. Bei Einbringung des Gegenwertes als Darlehen des gebietsansässigen Investors mit einer Laufzeit von mehr als 12 Monaten:

- wenn das gebietsfremde Unternehmen eine Zweigniederlassung oder eine Betriebsstätte ist oder wenn der gebietsansässige Investor an dem Unternehmen mit 10 % oder mehr beteiligt ist: Kennzahl 222
- wenn an dem gebietsfremden Unternehmen eine Beteiligung bis unter 10 % besteht: Kennzahl 221.

### **Ansprechpartner**

Für weitere Auskünfte stehen Ihnen das Servicezentrum Außenwirtschaftsstatistik, 55148 Mainz, sowie die Deutsche Bundesbank, Abteilung Zahlungsbilanzstatistik, Postfach 30 09, 55020 Mainz, gerne zur Verfügung.

**Auskunft:** ☎ 0800 - 1234 111 (entgeltfrei)

**Internet:** [www.bundesbank.de](http://www.bundesbank.de)



## Hinweise

### zu den Meldungen über den Stand der Direktinvestitionen nach §§ 56 a, 56 b, 58 a und 58 b der Außenwirtschaftsverordnung (AWV) - Vordrucke Anlage K 3 und Anlage K 4 zur AWV - ab dem Meldejahr 2006

Durch Änderungen der AWV sind ab dem Meldejahr 2006 Neuerungen bei den Meldevordrucken zu beachten:

#### 1. Neuerungen ab dem Meldejahr 2006

- Auf den Vordrucken K 3 und K 4 sind bei erstmaliger Meldung einer Beteiligung Angaben über den Grund der Entstehung der Meldepflicht zu machen. Dabei ist zu unterscheiden, ob ein Unternehmen wegen Neugründung, wegen Kaufs, Fusion oder Übernahme oder wegen Überschreitens der Meldefreigrenze in Bezug auf die Bilanzsumme oder des Prozentsatzes der Beteiligung erstmals gemeldet wird.
- Auf dem Blatt 1 des Vordrucks K 3 bitten wir neben der obligatorischen Angabe der Kenngrößen des berichtenden Unternehmens die Kenngrößen des deutschen Konzerns, falls der Meldepflichtige zu einem deutschen Konzern gehört, anzugeben. Diese Information wird zur Klassifizierung der Direktinvestitionen nach der Größe der deutschen Investoren herangezogen. Ferner bitten wir anzugeben, ob diese Kenngrößen auf nationalen oder internationalen Rechnungslegungsvorschriften basieren.
- Bei der im Vorjahr neu aufgenommenen Position 48 hat sich der Inhalt des Felds geändert. Es ist nunmehr das in der Gewinn- und Verlustrechnung des Unternehmens ausgewiesene „Außerordentliche Ergebnis“ anzugeben.

#### 2. Ergänzende Hinweise zum Ausfüllen der Meldevordrucke

- Zur Erleichterung der Meldebearbeitung bitten wir um Angabe der achtstelligen **Firmennummer** in der rechten oberen Ecke von Blatt 1 der Vordrucke K 3 und K 4. Die letzte Ziffer (Prüfziffer) ist nach dem Trennstrich zu schreiben.

- Beispiel:

Anlage K 3 zur AWV

Blatt 1

X	X	X	X	X	X	X	X	X
---	---	---	---	---	---	---	---	---

Meldenummer

Prüfziffer

- Für Datenlieferungen an internationale Organisationen und das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie sind Kenngrößen zur Klassifizierung kleiner und mittlerer Unternehmen in Deutschland von zunehmendem Interesse. Die **Kenngrößen des deutschen Investors** (Bilanzsumme, Jahresumsatz und Zahl der Beschäftigten) sind von allen Unternehmen auf Blatt 1 des Vordrucks K 3 zu melden.
- Auf Grund von Anforderungen der Europäischen Zentralbank und anderer internationaler Organisationen ist bei **unmittelbaren Beteiligungen an börsennotierten Unternehmen** auf den Blättern 2 der Vordrucke der **Börsenwert der gehaltenen Anteile am Bilanzstichtag** anzugeben, und zwar bei den K 3-Meldungen in 1000 Währungseinheiten entsprechend den Angaben der Bilanz und bei den K 4-Meldungen in 1000 €.
- Der **Wirtschaftszweig** sollte immer in Textform (z. B. „Verarbeitung von Kunststoffen“, „Herstellung von Glas“) und nicht mit einer Schlüsselzahl angegeben werden.
- Wir bitten auf Blatt 2 der Vordrucke K 3 und K 4 um Angabe
  - der Anteile der **Stimmrechte** in Prozent
  - des **Jahresumsatzes** des Investitionsobjektes (in jedem Fall in Mio €, ohne Kommastelle)
  - der **Zahl der Beschäftigten** (wir bitten um Angabe der Vollzeitäquivalente).
- Sofern eine **Obergesellschaft** im Ausland existiert, sollte auf Blatt 2 des Vordrucks K 4 das entsprechende **Sitzland** vermerkt werden. Ferner sollte für den Fall einer **mittelbaren Beteiligung des Meldepflichtigen** in Deutschland die **Bezeichnung des unmittelbar beteiligten Unternehmens** nicht fehlen.
- Die **Bilanzzahlen sind auf den Vordrucken K 3 in 1000 Währungseinheiten** anzugeben. Ein Ausweis in **Euro** ist nur bei Investitionsobjekten in **EWU-Mitgliedsländern** möglich. Ansonsten sind die zu meldenden Beträge in der Währungseinheit anzugeben, in welcher die Bilanz des gebietsfremden Unternehmens aufgestellt wurde.
- Beim Ausweis von **Beteiligungen** in Position 13 ist zu prüfen, ob meldepflichtige mittelbare Beteiligungen gemäß dem Meldeschema auf der Rückseite der Meldevordrucke vorliegen.
- Die Positionen Gewinnvortrag/Verlustvortrag (Position 31) und Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag (Position 32) sollten getrennt voneinander angegeben werden (**keine Angabe des Bilanzgewinns/Bilanzverlustes**).
- Sofern auf Grund bestehender Meldefreigrenzen für das aktuelle Meldejahr die **Meldepflicht insgesamt entfällt**, bitten wir, den beigefügten **Fragebogen** auszufüllen und an uns zurück zu senden: Wird ein Vordruck K 3 oder K 4 eingereicht, so ist die Abgabe eines Fragebogens für einzelne nicht mehr meldepflichtige Investitionsobjekte nicht erforderlich.

### 3. Download von Meldevordrucken / Einreichung per ExtraNet

Die jeweils aktuelle Version der Meldungen K 3 und K 4 steht Ihnen im Internet auf der Homepage der Deutschen Bundesbank wahlweise im Excel- oder PDF-Format unter [http://www.bundesbank.de/meldewesen/mw\\_aussenwirtschaft\\_k3k4.php](http://www.bundesbank.de/meldewesen/mw_aussenwirtschaft_k3k4.php) als Download zur Verfügung. Diese Dateien sind auszufüllen und können ausgedruckt und in Papierform oder elektronisch per ExtraNet im Servicezentrum Außenwirtschaftsstatistik eingereicht werden.

Für **weitere Auskünfte** steht Ihnen unsere **Hotline 0800 – 1234 111** **entgeltfrei** zur Verfügung.

## Zusätzliche Hinweise für Banken

zu den Meldungen über den Stand der Direktinvestitionen  
nach §§ 56 a, 56 b, 58 a und 58 b der Außenwirtschaftsverordnung (AWV)  
- Vordrucke Anlage K 3 und Anlage K 4 zur AWV -

### 1. Neuerung ab dem Meldejahr 2006

- Auf der Grundlage einer Verordnung der Europäischen Union ist erstmalig für das Berichtsjahr 2005 auch bei Bankbilanzen das Feld Umsatz auszufüllen. Statt der Kenngröße Jahresumsatz ist jedoch der Jahresproduktionswert zu melden. Er setzt sich wie folgt zusammen:

Zinsüberschuss	(Position 1 und 2, Formblatt 3 RechKredV)
+ Laufende Erträge aus Aktien und anderen nichtfestverzinslichen Wertpapieren	(Position 3.a, Formblatt 3 RechKredV)
+ Provisionserträge	(Position 5, Formblatt 3 RechKredV)
+ Nettoergebnis aus Finanzgeschäften	(Position 7, Formblatt 3 RechKredV)
+ Sonstige betriebliche Erträge	(Position 8, Formblatt 3 RechKredV)
<hr/>	
= Jahresproduktionswert	

### 2. Ergänzende Hinweise zum Ausweis von Bilanzpositionen

Bei den von allen Meldepflichtigen zu verwendenden Vordrucken Anlage K 3 und Anlage K 4, die sich an das Gliederungsschema gemäß § 266 HGB anlehnen, bleiben die **Besonderheiten der Bankbilanz** unberücksichtigt. Als Grundlage der zu meldenden Werte dient die nach den Vorschriften des Sitzlandes aufgestellte Bilanz – vor Gewinnverwendung –, deren Bilanzposten zu den Positionen des Meldevordrucks sinnentsprechend zuzuordnen sind.

Hierbei ist die fingierte rechtliche Selbständigkeit der **Filialen** im Verhältnis zur Zentrale zu beachten. Demzufolge sind **gegenseitige Forderungen und Verbindlichkeiten** - analog zu den Meldungen zum monatlichen Auslandsstatus – nicht zu saldieren, sondern **brutto** darzustellen und aufzugliedern. Die Angaben in den Positionen 17, 18, 19, 33, 34, 35, 37 und 38 können somit gegebenenfalls von den Bilanzzahlen abweichen. Die Endsumme in Position 40 stimmt dann möglicherweise ebenfalls nicht mit der Bilanzsumme in der testierten Bilanz überein.

Folgende Zuordnungen sind zu beachten:

- **Positionen aus dem laufenden Geschäft**, wie z. B. kurz- und langfristige Forderungen, Schecks, Wechsel, Kassenbestände, Zentralbank- und Postgiroguthaben, fällige Schuldverschreibungen, Zins- und Dividendenscheine, Wertpapiere und Sonstige Vermögensgegenstände – soweit sie Forderungscharakter besitzen – sind in Position 17 „Umlaufvermögen“ auszuweisen.
- Im Bestand befindliche **Schuldverschreibungen verbundener Unternehmen** sind als verbriefte Ausleihungen auch in den entsprechenden Positionen 14 bzw. 18 sowie gegebenenfalls in den Positionen 15 bzw. 19 anzugeben.
- **Aktiver Rechnungsabgrenzungsposten** sowie Posten mit Abgrenzungscharakter sind unter Position 21 „Übrige Aktiva“ auszuweisen.
- **Gewinne aus den Vorjahren** sind bis zu einer Ausschüttung in Position 31 „Gewinnvortrag“ auszuweisen.
- Unter Position 32 „Jahresüberschuss“ sind auch die **Gewinne des laufenden Jahres** auszuweisen, die bereits fest als Ausschüttung vorgesehen und in der Bilanz bereits als Verbindlichkeiten aufgeführt sind. Die im Laufe des Geschäftsjahres vorab gezahlten Dividenden sollen ebenfalls in dieser Position mit erfasst werden; als Gegenposten ist der Betrag der **Vorabdividenden** von der Position 31 „Gewinnvortrag/Verlustvortrag“ abzuziehen.
- **Nachrangige Verbindlichkeiten** sowie **Genussrechtskapital** sind trotz ihres Kapitalcharakters als „Verbindlichkeiten“ in der Position 33 und den entsprechenden Unterpositionen 34, 35 und 37 auszuweisen. Zusätzlich zu den Positionen 36 und 38 ist anzugeben, in welcher Höhe nachrangige Verbindlichkeiten und Genussrechte gegenüber welchen unmittelbaren und/oder mittelbaren Investoren oder Dritten darin enthalten sind.
- **Passiver Rechnungsabgrenzungsposten** sowie Posten mit Abgrenzungscharakter, Sonderposten mit Rücklageanteil und Rückstellungen (ohne solche mit Eigenkapitalcharakter) sind unter Position 39 „Übrige Passiva“ auszuweisen.

### **Hinweise für Zweigniederlassungen von Auslandsbanken**

Erstellt eine Zweigniederlassung keine Handelsbilanz nach deutschem Recht, so sind alternativ die Angaben zum Jahresabschluss nach den jeweiligen handelsrechtlichen Vorschriften des Unternehmens, in das der Meldepflichtige eingebunden ist, zu verwenden. In diesen Fällen ist der Bundesbank formlos mitzuteilen, auf welcher Grundlage die K4-Meldung erstellt wurde.

Firma/Name des Meldepflichtigen:

Firmennummer

--	--	--	--	--	--	--	--

(bitte stets angeben, falls vorhanden)  
Zutreffendes bitte ankreuzen

.....  
Name/Firma/Anschrift (Stempel)

Absender (falls abweichend vom  
Meldepflichtigen):

Antwort

**Deutsche Bundesbank  
Servicezentrum Außenwirtschaftsstatistik  
55148 Mainz**

.....  
Name/Firma

## Fehlanzeige K 3

### Vermögen Gebietsansässiger in fremden Wirtschaftsgebieten - Meldepflicht nach §§ 56 a und b Außenwirtschaftsverordnung (AWV) -

1. Ich war/Wir waren an gebietsfremden Unternehmen zum Melde-/Bilanzstichtag beteiligt bzw. unterhielt/unterhielten Zweigniederlassungen oder auf Dauer angelegte Betriebsstätten in fremden Wirtschaftsgebieten 

Tag	Monat	Jahr
- Ja (weiter mit 2.)                       Nein (*keine Meldepflicht!*; weiter mit 5.)
2. Die Nominalbeteiligung war
- $\geq 10\%$                                         $< 10\%$  (*keine Meldepflicht!*)  
(weiter mit 3.)
3. Die Bilanzsumme einzelner gebietsfremder Unternehmen war
- $> 3$  Mio. Euro                                $\leq 3$  Mio. Euro (*keine Meldepflicht!*; weiter mit 4.)  
(bitte eine Meldung Anlage K 3 zur AWV erstatten – Fehlanzeige entfällt)
4. Falls in 3. die Meldefreigrenze nicht erreicht wird: Ist in den darauf folgenden 3 Jahren mit einer Bilanzsumme/einem Betriebsvermögen über der Meldefreigrenze zu rechnen?
- Ja     Nein
5. Falls Sie im Vorjahr noch eine Meldung über Vermögen Gebietsansässiger in fremden Wirtschaftsgebieten eingereicht haben:  
Die von mir/uns im Vorjahr gemeldete(n) Beteiligung(en) an Unternehmen im Ausland wurde(n) veräußert an:
- Gebietsfremde; Zahlungsmeldung über den Verkaufserlös wurde erstattet
- Gebietsfremde:
- Zahlungsmeldung wurde noch nicht erstattet
- der Kaufpreis lag unter der Meldefreigrenze von 12.500,-- Euro
- Gebietsansässige: (keine Zahlungsmeldung erforderlich)

.....  
(bitte geben Sie den/die gebietsansässigen Käufer an)

**Beachten Sie beim Ausfüllen des Fragebogens bitte unbedingt die Erläuterungen**  
(insbesondere das Schema der zu meldenden Unternehmen)

Bemerkungen:

.....  
Ort/Datum

.....  
E-Mail-Adresse

.....  
Telefon: (ggf. mit Hausapparat und Sachbearbeiter)

.....  
Unterschrift

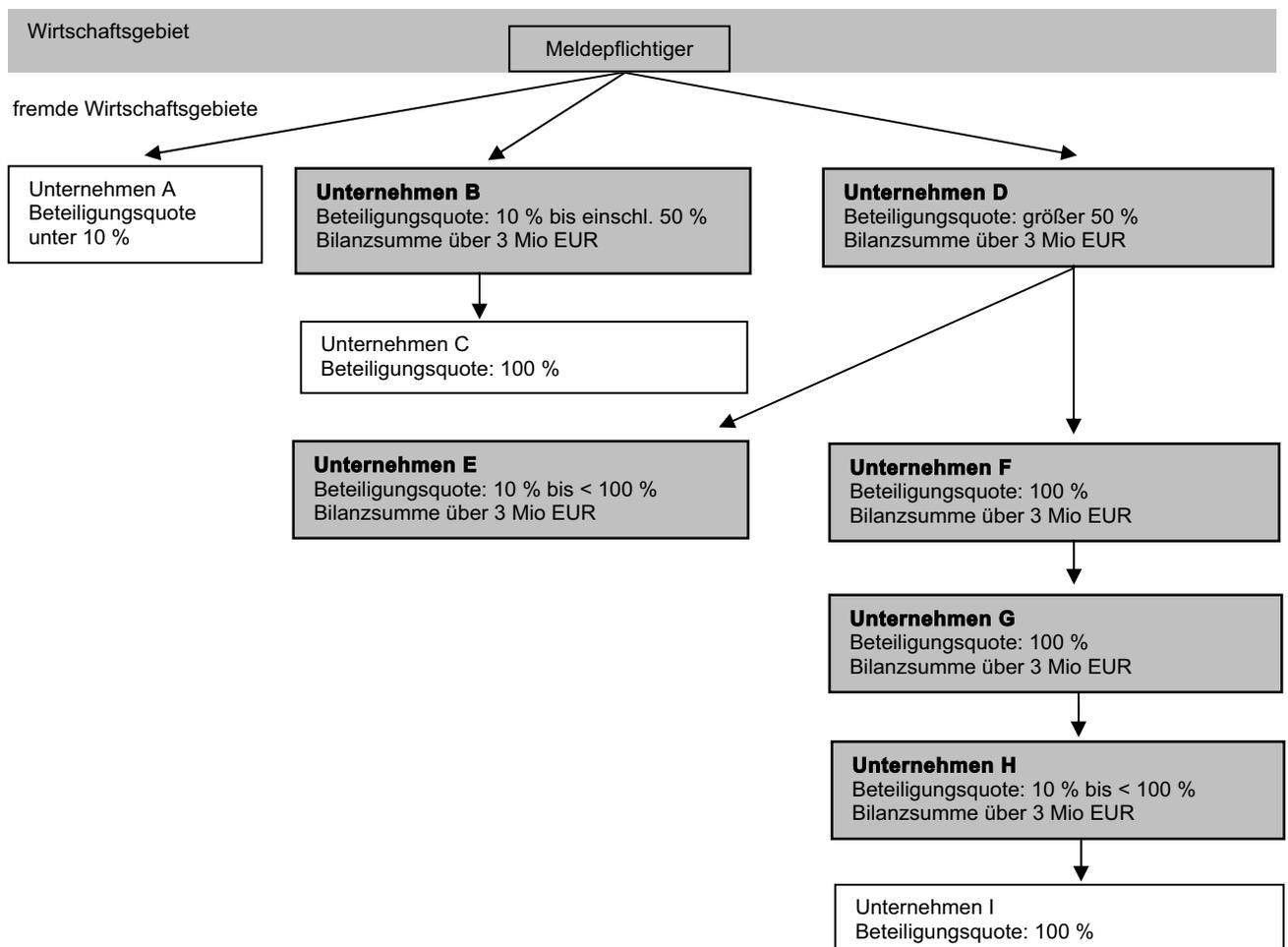
## § 56a AWV (Auszug)

(2) Ein gebietsfremdes Unternehmen gilt im Sinne der Vorschrift als von einem Gebietsansässigen abhängig, wenn dem Gebietsansässigen mehr als fünfzig vom Hundert der Anteile oder Stimmrechte an dem gebietsfremden Unternehmen zuzurechnen sind. Wenn einem von einem Gebietsansässigen abhängigen gebietsfremden Unternehmen sämtliche Anteile oder Stimmrechte an einem anderen gebietsfremden Unternehmen zuzurechnen sind, so ist auch das andere gebietsfremde Unternehmen und unter denselben Voraussetzungen jedes weitere Unternehmen im Sinne der Vorschrift als von einem Gebietsansässigen abhängig anzusehen.

(3) Die Vorschrift findet keine Anwendung, wenn die Bilanzsumme des gebietsfremden Unternehmens, an dem der Gebietsansässige oder ein anderes von ihm abhängiges gebietsfremdes Unternehmen beteiligt ist, oder das Betriebsvermögen der gebietsfremden Zweigniederlassung oder Betriebsstätte des Gebietsansässigen 3 Mio EUR nicht überschreitet.

*Demzufolge besteht eine Meldepflicht, wenn die Bilanzsumme des jeweiligen gebietsfremden Unternehmens 3 Mio EUR überschreitet und:*

- dem Gebietsansässigen mindestens 10 % der Anteile oder Stimmrechte des gebietsfremden Unternehmens zuzurechnen sind [Unternehmen B und D]
- dem Gebietsansässigen mehr als 50 % der Anteile oder Stimmrechte an einem gebietsfremden Unternehmen zustehen ("abhängiges Unternehmen" - Unternehmen D) und dieses selbst an weiteren gebietsfremden Unternehmen mit 10 % oder mehr beteiligt ist [Unternehmen E und F].
- das "abhängige Unternehmen" an einem anderen gebietsfremden Unternehmen mit 100 % beteiligt ist. Es gilt dann auch das andere Unternehmen - und unter der Voraussetzung der 100%igen Beteiligung jedes weitere gebietsfremde Unternehmen - als abhängig [Unternehmen F,G].
- Beteiligungen dieser vorgenannten abhängigen Unternehmen an weiteren gebietsfremden Unternehmen, soweit sie 10 % oder mehr der Anteile oder Stimmrechte umfassen [Unternehmen H], vorliegen.



Firma/Name des Meldepflichtigen:

Firmennummer

--	--	--	--	--	--	--	--

.....  
Name/Firma/Anschrift (Stempel)

(bitte stets angeben, falls vorhanden)  
Zutreffendes bitte ankreuzen

Absender (falls abweichend vom  
Meldepflichtigen):

Antwort

.....  
Name/Firma

**Deutsche Bundesbank  
Servicezentrum Außenwirtschaftsstatistik  
55148 Mainz**

## Fehlanzeige K 4

### Vermögen Gebietsfremder im Wirtschaftsgebiet - Meldepflicht nach §§ 58 a und b Außenwirtschaftsverordnung (AWV) -

1. An unserem Unternehmen waren Gebietsfremde zum Bilanzstichtag 

Tag	Monat	Jahr	

 beteiligt bzw. wir waren Zweigniederlassung oder auf Dauer angelegte Betriebsstätte eines Gebietsfremden  
 Ja (weiter mit 2.)                       Nein (*keine Meldepflicht!*; weiter mit 5.)

2. Die Nominalbeteiligung (eines Gebietsfremden oder mehrerer wirtschaftlich verbundener Gebietsfremder zusammen) war  
 ≥ 10% (weiter mit 3.)                       < 10% (*keine Meldepflicht!*)

3. Die Bilanzsumme unseres Unternehmens zum letzten Bilanzstichtag war  
 > 3 Mio. Euro                       ≤ 3 Mio. Euro (*keine Meldepflicht!*; weiter mit 4.)

**(bitte eine Meldung Anlage K 4  
zur AWV erstatten – Fehlanzeige entfällt)**

4. Falls in 3. die Meldefreigrenze nicht erreicht wird: Ist in den darauf folgenden 3 Jahren mit einer Bilanzsumme/einem Betriebsvermögen über der Meldefreigrenze zu rechnen?  
 Ja                       Nein

5. Eine Meldepflicht über Vermögen Gebietsfremder im Wirtschaftsgebiet entfällt, da unser Unternehmen:  
 unabhängig ist  
 an folgende(n) Gebietsansässige(n) veräußert wurde

.....  
(bitte geben Sie Name(n) und Sitz des/der Käufer an)

**Beachten Sie beim Ausfüllen des Fragebogens bitte unbedingt die angefügten Erläuterungen**  
(insbesondere das Schema der zu meldenden Unternehmen)

Bemerkungen:

.....  
Ort/Datum

.....  
E-Mail-Adresse

.....  
Telefon: (ggf. mit Hausapparat und Sachbearbeiter)

.....  
Unterschrift

§ 58a AWW (Auszug)

(3) Ein gebietsansässiges Unternehmen gilt im Sinne der Vorschrift als von einem Gebietsfremden oder von mehreren wirtschaftlich verbundenen Gebietsfremden abhängig, wenn dem Gebietsfremden oder den wirtschaftlich verbundenen Gebietsfremden zusammen mehr als fünfzig vom Hundert der Anteile oder Stimmrechte an dem gebietsansässigen Unternehmen zuzurechnen sind. Wenn einem von einem Gebietsfremden oder von mehreren wirtschaftlich verbundenen Gebietsfremden abhängigen gebietsansässigen Unternehmen sämtliche Anteile oder Stimmrechte an einem anderen gebietsansässigen Unternehmen zuzurechnen sind, so ist auch das andere gebietsansässige Unternehmen und unter denselben Voraussetzungen jedes weitere Unternehmen im Sinne der Vorschrift als von einem Gebietsfremden oder von mehreren wirtschaftlich verbundenen Gebietsfremden abhängig anzusehen.

(4) Die Vorschrift findet keine Anwendung, wenn die Bilanzsumme des gebietsansässigen Unternehmens, an dem der Gebietsfremde, die wirtschaftlich verbundenen Gebietsfremden oder ein anderes von dem Gebietsfremden oder von den wirtschaftlich verbundenen Gebietsfremden abhängiges gebietsansässiges Unternehmen beteiligt sind, oder das Betriebsvermögen der gebietsansässigen Zweigniederlassung oder Betriebsstätte des Gebietsfremden 3 Mio EUR nicht überschreitet.

*Demzufolge besteht eine Meldepflicht, wenn die Bilanzsumme des jeweiligen gebietsansässigen Unternehmens 3 Mio EUR überschreitet und:*

- eine Beteiligung des Gebietsfremden von 10 % und mehr vorliegt [Meldepflichtiger B und D]
- eine Beteiligung des Gebietsfremden von mehr als 50 % besteht ("abhängiges Unternehmen" - Meldepflichtiger D) und dieses Unternehmen selbst an weiteren gebietsansässigen Unternehmen mit 10 % oder mehr beteiligt ist [Unternehmen E und F]
- das abhängige Unternehmen an einem anderen gebietsansässigen Unternehmen mit 100 % beteiligt ist. Es gilt dann auch das andere Unternehmen - und unter der Voraussetzung der 100%igen Beteiligung jedes weitere gebietsansässige Unternehmen - als abhängig [Unternehmen F,G].
- Beteiligungen von vorgenannten abhängigen Unternehmen an weiteren gebietsansässigen Unternehmen, soweit sie 10 % oder mehr der Anteile oder Stimmrechte umfassen [Unternehmen H], vorliegen.

